GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

D 5 V 1900

ANNEX LIBRARY
B
075635

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A147001 26/4/1901

8441

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 070 501 196
Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1900.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1901.

Digitized by Google

II 5 V 1900

A. 147001

Digitized by Google

Inhalt

des Bremischen Gesetzblatts für 1900.

1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.

1900.		Seite
Januar 5.	Gesetz, betreffend die Einrichtung von Spülaborten	1
„ 9.	Gesetz wegen Abänderung des § 5 des Gesetzes, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend, vom 6. Dezember 1874	3
„ 23.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes	5
„ 23.	Verordnung, betreffend die Bekanntmachungen der Behörden und Verkehrsanstalten über Fundsachen	5
„ 23.	Bekanntmachung, betreffend das von den Notaren zu führende Amtssiegel ...	6
„ 30.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zur Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen vom 16. Juli 1895........................	7
Februar 1.	Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes	9
„ 6.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphen-wege-Gesetze vom 18. Dezember 1899................................	13
„ 6.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 5. Februar 1897 wegen Ausführung des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896	14
„ 21.	Gesetz, betreffend Änderung des Weggeldtarifs vom 30. September 1888....	15
„ 21.	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik vom 1. Dezember 1898..........................	15
März 8.	Bekanntmachung, betreffend Anweisung wegen des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes)	19
„ 14.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der städtischen Sparkasse in Bremerhaven	31
„ 16.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1900........	33
„ 16.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	33
„ 22.	Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche	35
„ 23.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Neuen Sparkasse zu Bremen	37
„ 23.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 103 q des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung............	37
„ 28.	Verordnung, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung..	39
„ 31.	Bekanntmachung des Senats, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden &c. mit Militär-anwärtern	49

Digitized by Google

1900.			Seite.
März	31.	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der im Dienste der bremischen Kommunalbehörden 2c. den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen	67
„	31.	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900	71
April	3.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 3. Juli 1897	137
„	6.	Verordnung des Senats, betreffend die Entwertung der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zur Verwendung gelangenden Marken	141
„	6.	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Gebühren für die Tabaks-Experten-Küper	142
„	11.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse in Vegesack	143
„	15.	Bekanntmachung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	145
„	22.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche vom 22. März 1900	189
„	25.	Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege	191
Mai	2.	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der den Militäranwärtern im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen	197
„	11.	Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen	205
„	22.	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 sowie der Anlage A und der Nr. 2 der Anlage B desselben	207
Juni	13.	Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung	211
„	19.	Verordnung, betreffend den Hafeninspektor der Stadt Bremen	229
Juli	5.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben	231
„	19.	Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 und der Anlage B desselben	233
„	24.	Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1899	235
„	24.	Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer	235
„	27.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Einkommensteuer	237
„	31.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser	249
August	2.	Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900	253
„	11.	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	255
„	11.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	259
„	19.	Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus	261
„	21.	Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven	263
„	23.	Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche vom 22. März 1900	265
„	23.	Verordnung, betreffend die Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich	265

Digitized by Google

1900 Seite

Sept. 21. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in Bremen 267
„ 24. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen 269
„ 25. Verordnung, betreffend den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet liegenden Strecke der Kleinbahn Bremen-Tarmstedt 271
„ 28. Verordnung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1900 273
Oktbr. 2. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894 277
„ 2. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhof zu Bremen vom 1. Juli 1894 ... 278
„ 4. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 281
„ 4. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 282
„ 4. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 283
„ 4. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem See-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 284
Novbr. 6. Verordnung wegen Ausdehnung der die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven betreffenden Verordnung vom 21. August 1900 auf den Hafen zu Vegesack 289
„ 17. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Ärzte und Chemiker 293
„ 21. Gesetz, betreffend die Anwendung des § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven auf die übrigen bremischen Häfen 295
„ 21. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen 295
„ 21. Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für ärztliche Gehülfen 296
„ 21. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 297
Dezbr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges 299
„ 8. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten 301
„ 25. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser 303
„ 25. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser 304
„ 25. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 3. Juli 1897 304

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Januar 1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides 2
„ 2. Verordnung des Amts Vegesack, betreffend Veranstaltungen von Tanzbelustigungen in der Stadt Vegesack 4
„ 25. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser 7

Digitized by Google

1900.			Seite.
Febr.	11.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	16
März	21.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien	138
April	1.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fährbetrieb im Kaiserhafen	139
Mai	11.	Verordnung des Landherrn, betreffend das Radfahren auf den Fußwegen im Parke von Höpkensruh	209
„	23.	Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete	223
„	23.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1900	231
Oktbr.	1.	Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn	285
„	1.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Schiffahrt auf dem Torfkanal und dem Verbindungskanal	289
„	4.	Verordnung des Landherrn wegen Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1884, betreffend die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben	291
„	14.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	291
Novbr.	8.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Radfahren auf den Kajen des Freihafens	294
„	9.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Zurücknahme der Verfügung vom 21. Juni 1899 wegen Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven	300
Dezbr.	7.	Verordnung des Amts Vegesack, betreffend das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Wirtschaften und andere jedermann zugängliche geschlossene Lokale	305
„	8.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	305
„	16.	Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Bremerhaven	306

Digitized by Google

MAR 12 1900 LIBRARY

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Gesetz, betreffend die Einrichtung von Spülaborten. S. 1. — Beilage 1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. S. 2.

I. Gesetz, betreffend die Einrichtung von Spülaborten.

Vom 5. Januar 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In allen Neubauten an solchen Straßen der Stadt Bremen, deren Kanäle von der Polizeidirektion zur Aufnahme der Fäkalien für geeignet erklärt werden, müssen Spülaborte und alle sonstigen Anlagen zur Abführung der frischen Fäkalien in die Kanäle hergestellt werden.

Als Neubauten gelten auch die neuen Gebäude, für welche die Bauerlaubnis schon erteilt, deren Bau aber noch nicht begonnen oder doch nach dem Ermessen der Polizeidirektion noch nicht soweit vorgeschritten ist, daß die Herstellung jener Einrichtungen unverhältnismäßigen Schaden oder Aufwand verursachen würde.

Andere Einrichtungen zur Aufnahme und Fortschaffung der Fäkalien sind für die bezeichneten Neubauten verboten.

§ 2.

In allen vorhandenen Gebäuden an den in § 1 bezeichneten Straßen können Spülaborte und die sonstigen Anlagen zur Abführung der frischen Fäkalien in die Kanäle hergestellt werden.

§ 3.

Das Gesetz, betreffend die Entwässerung von Grundstücken und deren Anschluß an das stadtbremische Kanalnetz, vom 31. Januar 1896, soweit es nicht durch dieses Gesetz abgeändert wird, sowie die Vorschriften der §§ 2 bis 14, 159 und 160

Digitized by Google

der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf die Spülaborte und die zugehörigen Anlagen entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Dezember 1899 und bekannt gemacht am 5. Januar 1900.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 2. Januar 1900).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 bekannt gemachten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Kilo verzollt:					
Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1888	185 *M.*	158 *M.*	136 *M.*	148 *M.*	180 *M.*
1889	185 „	170 „	129 „	157 „	153 „
1890	186 „	178 „	138 „	153 „	153 „
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „
1899	150 „	150 „	129 „	140 „	146 „

Bremen, den 1. Januar 1900.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Gesetz wegen Abänderung des § 5 des Gesetzes, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend, vom 6. Dezember 1874. S. 3. — Beilage 2. Verordnung des Amts Vegesack, betreffend Veranstaltungen von Tanzbelustigungen in der Stadt Vegesack. S. 4.

II. Gesetz wegen Abänderung des § 5 des Gesetzes, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend, vom 6. Dezember 1874.

Vom 9. Januar 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 5 des Gesetzes, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend, vom 6. Dezember 1874, erhält die nachstehende Fassung:

§ 5.

Nach Ablauf von dreißig Jahren nach der Schließung der Begräbnisplätze oder, falls früher eine anderweitige Verwendung der Begräbnisplätze oder von Teilen derselben beschlossen werden sollte, nach einer solchen Beschlußfassung ist den Besitzern der in Frage kommenden Grabstellen binnen einer angemessenen öffentlich bekannt zu machenden Frist zu gestatten, auf ihre Kosten die in den Grabstellen befindlichen Leichen und Überreste menschlicher Körper unter Beobachtung der von der Deputation zu erteilenden Anweisung nach einem anderen Friedhofe zu überführen. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht und gehen die noch auf den Grabstellen befindlichen Denkmäler, Gemäuer, Einfriedigungen, Pflanzen u. s. w. in das Eigentum des Staates über.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 9. Januar 1900.

Digitized by Google

(Beilage 2.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend Veranstaltung von Tanzbelustigungen in der Stadt Vegesack. (Nr. 3 der Bremer Nachrichten vom 4. Januar 1900).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

§ 1.

Tanzbelustigungen, mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Privatbälle, dürfen ohne Genehmigung des Amts nicht veranstaltet werden. In betreff derselben sind die vom Amte bei Erteilung der Genehmigung vorgeschriebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 2.

Die Erlaubnis ist spätestens am Vormittage desjenigen Tages, an welchem die Tanzbelustigung stattfinden soll, und, wenn dieser Tag ein Sonntag oder Festtag ist, an dem vorhergehenden Arbeitstage unter Bezeichnung des Lokals und des Veranstalters schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. Außerdem ist das Amt befugt, die nicht erlaubte oder den erteilten Vorschriften nicht entsprechende Tanzbelustigung zu schließen. Strafbar sind der Veranstalter der Tanzbelustigung und der Wirt, in dessen Lokal sie stattfindet.

§ 4.

Auf Privatbälle d. h. solche Tanzbelustigungen, welche in einer Privatwohnung oder in einem öffentlichen Lokale für ausschließliche Rechnung eines Gastgebers ohne irgend welchen Kostenbeitrag der von diesem eingeladenen Gäste veranstaltet werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vegesack, den 2. Januar 1900.

Hansestadt Bremisches Amt.

Kassan.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. S. 5. — IV. Verordnung, betreffend die Bekanntmachungen der Behörden und Verkehrsanstalten über Fundsachen. S. 5. — V. Bekanntmachung, betreffend das von den Notaren zu führende Amtssiegel. S. 6.

III. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Vom 23. Januar 1900.

In Ausführung der Ziffer 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt S. 721), verordnet der Senat:

Die in Ziffer 1 bis 4 und 6 der Bekanntmachung den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen sind für die Stadt Bremen, für das Landgebiet und für Vegesack von der Polizeidirektion, für Bremerhaven von dem Stadtrate daselbst wahrzunehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Januar 1900.

IV. Verordnung, betreffend die Bekanntmachungen der Behörden und Verkehrsanstalten über Fundsachen.

Vom 23. Januar 1900.

Der Senat verordnet auf Grund des § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches und zur Ergänzung der Verordnung vom 18. Juli 1899:

Digitized by Google

Die in den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Landesbehörden und der dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalten über in deren Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln gefundene Sachen haben zu erfolgen:

1) durch die Bremer Nachrichten für in der Stadt Bremen und im Landgebiete,
2) durch die Norddeutsche Volkszeitung in Vegesack für daselbst und
3) durch die Nordwestdeutsche Zeitung in Bremerhaven für daselbst gefundene Sachen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Januar 1900.

V. Bekanntmachung, betreffend das von den Notaren zu führende Amtssiegel.

Vom 23. Januar 1900.

Der Senat ordnet an:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Bekanntmachung des Senats vom 17. November 1891, betreffend Vorschriften über das Bremische Staatswappen, finden auch Anwendung auf das nach § 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Notaren zu führende Amtssiegel, mit der Maßgabe, daß, wenn ein Notar außer den nach dem angeführten § 13 ihm von der Regierungskanzlei gelieferten zwei Amtssiegeln oder im Falle der Abnutzung derselben weiterer Siegel bedarf, zu dem Ende gehalten ist, sich der Vermittelung des Staatsarchivs (§ 4 der Bekanntmachung vom 17. November 1891) zu bedienen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Januar 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 4.

Inhalt: Nr. VI. Verordnung, betreffend einen Zusatz zur Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen vom 16. Juli 1895. S. 7. — Beilage 3. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser S. 7.

VI. Verordnung, betreffend einen Zusatz zur Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen vom 16. Juli 1895.

Vom 30. Januar 1900.

Der Senat verordnet:

Die Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen vom 16. Juli 1895 erhält folgenden Zusatz:

> Es ist verboten, Leinen oder Trossen von den Hafenseiten nach den im Hafen befindlichen Duc d'Alben und nach den Schiffen, welche an den Duc d'Alben liegen, sowie ferner von einer Hafenseite zur andern auszuspannen, sofern und solange dies nicht für das Verholen der Schiffe daselbst erforderlich ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 30. Januar 1900.

(Beilage 3.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 24 der Bremer Nachrichten vom 25. Januar 1900.)

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanz-Deputation die folgenden Aenderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.			
	Die laufenden Nummern 468, 469, 470, 472, 473, 475, 476 und 477/479 werden wie folgt geändert:			
468	Lokomotiven, Lokomobilen	15 b 1	VI	VI
469	Maschinen, andere: überwiegend oder ganz aus Holz	15 b 2 α	VI	VI
470	—: überwiegend oder ganz aus Gußeisen, mit Ausnahme der Nähmaschinen	15 b 2 β	VI	VI
472	Dampfkessel	15 b 2 γ u. 15 Anmerk. zu b 1 u. 2	VI	VI
473	Maschinen, überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme von Lokomotiven, Lokomobilen, Dampfkesseln und Nähmaschinen	15 b 2 γ u. 15 Anmerk. zu b 1 u. 2	VI	VI
475	Maschinen, überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen mit Ausnahme von Lokomotiven und Lokomobilen	15 b 2 δ	VI	VI
476	Kratzen und Kratzenbeschläge	15 b 3	VI	VI
477/479	Eisenbahnfahrzeuge	15 c 1 α u. β	VI	VI

Bremen, den 25. Januar 1900.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 5.

Inhalt: Nr. VII. Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes. S. 9.

VII. Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes.

Vom 1. Februar 1900.

Zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. von 1874 S. 31) verordnet der Senat:

§ 1.

Die Impfungen sind mit Tierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privat-Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

§ 2.

Die Tierlymphe darf nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

§ 3.

Bei Verwendung von Tierlymphe hat der Impfarzt — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

§ 4.

Bei Verwendung von Menschenlymphe sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Digitized by Google

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßteilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstutitionellen Krankheit an sich haben.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Notfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Ärzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rotlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Übelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

Digitized by Google

§ 5.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 6.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrat während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§ 7.

Die Tierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 8.

Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 9.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

Digitized by Google

§ 10.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 11.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und dem zuständigen Medizinalamte sofort anzuzeigen.

§ 12.

Für den Handel mit Tierlymphe in den Apotheken gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
b. Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt, aufzubewahren.
c. Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 6 bis 11 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.
d. Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
e. Über den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

§ 13.

Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Januar und bekannt gemacht am 1. Februar 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 6.

Inhalt: Nr. VIII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwege-Gesetze vom 18. Dezember 1899. S. 13. — Nr. IX. Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 5. Februar 1897 wegen Ausführung des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. S. 14.

VIII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwege-Gesetze vom 18. Dezember 1899.

Vom 6. Februar 1900.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Landeszentralbehörde vorbehaltenen Geschäfte.

§ 2.

Der Polizeikommission des Senats werden die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde und diejenigen der Verwaltungsbehörde nach § 13 des Gesetzes übertragen.

§ 3.

Als untere Verwaltungsbehörden fungiren

für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die Stadträte.

§ 4.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. Dezember 1899.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 6. Februar 1900.

Digitized by Google

IX. Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 5. Februar 1897 wegen Ausführung des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Vom 6. Februar 1900.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung vom 5. Februar 1897, betreffend die Ausführung des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 6. Februar 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

60301

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

CORNELL UNIVERSITY
AUG. 3 1900

1900. — № 7.

Inhalt: Nr. X. Gesetz, betreffend Änderung des Weggeldtarifs vom 30. September 1888 S. 15. — XI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik vom 1. Dezember 1898. S. 15. — Beilage 4. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser S. 16.

X. Gesetz, betreffend Änderung des Weggeldtarifs vom 30. September 1888.

Vom 21. Februar 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im Gesetze vom 30. September 1888, betreffend den Weggeldtarif, werden nach Nr. 2 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Für Esel als Zugtiere ist keine Abgabe zu entrichten.		
3) Von Motorwagen zum Personentransport, beladen oder unbeladen	20	6
4) Von Motorwagen zum Fortschaffen von Lasten,		
a. beladen	20	6
b. unbeladen	14	4

Die bisherigen Nummern 3, 4, 5 erhalten die Nummern 5, 6, 7.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Februar 1900.

XI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik vom 1. Dezember 1898.

Vom 21. Februar 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel I. Der § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

§ 1.

Für die Zwecke der bremischen Handelsstatistik sind den mit den betreffenden Anschreibungen beauftragten Steuerstellen (§§ 3 ff.) zu deklariren:

1) alle in das bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2) alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden oder landwärts oder stromabwärts in einen Hafenplatz an der Unterweser eingeführten Güter, welche für im bremischen Staatsgebiet wohnende oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren.
3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der unter 2) erwähnten Personen seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4) alle durch das bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der unter 2) erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Von der Deklarationspflicht sind befreit die nach dem Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der Deklaration für reichsstatistische Zwecke ausgenommenen Gegenstände, sowie sämtliche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführte Güter.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Februar 1900.

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser (Nr. 41 der Bremer Nachrichten vom 11. Februar 1900).

Nachdem der Bundesrat verschiedene Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses beschlossen hat, werden auf Grund der §§ 4 und 15 des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser vom 29. März 1895, sowie des den ersteren Paragraphen abändernden Gesetzes vom 20. Januar 1898 von den unterzeichneten Deputationen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation folgende mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Abänderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe festgesetzt:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.			
66 a	Kleider- und Haarbürsten, feine; Kleider- und Haarbürsten in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	4 b	I	I
66 b	Nagelbürsten, feine; Nagelbürsten in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Zahnbürsten aus Borsten und Borstensurrogaten, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	4 b	I	I
67	andere feine Bürstenbinderwaren; Bürstenbinderwaren in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen: Siebmacherwaren, feine; Siebmacherwaren in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen....................	4 b	I	I
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
116	Antifebrin, Acetanilid und andere Waren von der Zusammensetzung des Antifebrins	5 m	I	I
117	Antipyrin, Antipyreticum und andere Waren von der Zusammensetzung des Antipyrins ..	5 m	I	I
122 a	Pariser Blau und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau)	5 m	III	V
122 b	Berliner Blau und anderes gemischtes Blau (Preußisch-, Mineral-, Roh- oder Gasblau ꝛc.)	5 m	III	V
	6. Eisen und Eisenwaren.			
253	—: Schrauben, Schraubbolzen, Schraubenmuttern, abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, vermessingt, verzinkt, verzinnt oder verbleit	6 e 2 β	III	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse Ein-gehend	Tarifklasse Aus-gehend
1.	2.	3.	4.	5.
254a	—: Messer zum Handwerks- oder zum häuslichen Gebrauch, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz.	6 e 2 β	III	VII
254b	—: emaillirte Waren.	6 e 2 β	III	VII
254c	—: nicht besonders genannt, abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, vermessingt, verzinkt, verzinnt oder verbleit	6 e 2 β	III	VII

Bremen, den 11. Februar 1900.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen
und die Steuerdeputation.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 8.

Inhalt: Nr. XII. Bekanntmachung, betreffend Anweisung wegen des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes). S. 19.

XII. Bekanntmachung, betreffend Anweisung wegen des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Vom 8. März 1900.

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt der Senat für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes:

I. Einleitung.

1) Nach § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes liegt der unteren Verwaltungsbehörde insbesondere ob:

a. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128), sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
b. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
c. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
d. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1), oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
e. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Digitized by Google

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder, wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab die Rente beansprucht wird, enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen), und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er, sofern für die Gewährung der Rente die Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht in Betracht kommt (§§ 189, 190), die etwaigen Nachweise darüber beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Sofern es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, ist der Versicherte befugt, ein ärztliches Zeugnis über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln, sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse, nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen, aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern ein ausreichendes ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt wird und nicht die Versicherungsanstalt auf die Einziehung eines ärztlichen Gutachtens durch die untere Verwaltungsbehörde im Einverständnis mit dieser Behörde verzichtet hat, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, und zwar, soweit nicht ein abweichendes Abkommen mit der Versicherungsanstalt getroffen ist, durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

Digitized by Google

4. Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Äußerung sind die anliegenden Formulare zu verwenden. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll in der Regel innerhalb vier Wochen nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

A und B

5. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

6. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird; er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergiebt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

7. Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

8. Über die Verhandlungen ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten,

Digitized by Google

der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit sowie darauf zu erstrecken, ob die Rente aus den in § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte, und, ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

A und B

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die den Protokollen als Anlagen beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

9. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

10. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42 und 43 des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

11. Die Einreichung des Antrages kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a. sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes), die Heiratsurkunde,
b. sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, de

Digitized by Google

Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergiebt,

c. sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d. sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde, sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war,

e. sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f. sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g. sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

12. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der Versicherungsanstalt ab.

Digitized by Google

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten.
(§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

13. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr vom Vorstande der Versicherungsanstalt das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht und demselben ein ärztliches Zeugnis über den Grad der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers nicht beigefügt ist, dessen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt zu veranlassen. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind, soweit dies nicht bereits durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geschehen ist, die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen, oder, daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 5 bis 9 zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie dem Vorstande ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte, und, ob durch das Verhalten desselben die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen.
(§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

14. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Thatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder, weil er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

Digitized by Google

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

15. Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 5 bis 9 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Anträge auf Bewilligung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

17. Die den Vertretern zustehenden Bezüge, sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

18. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b. die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde, deren Festsetzung durch die letztere zu erfolgen hat;

c. die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d. die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht von dem Vorstande geliefert werden.

Digitized by Google

19. Die untere Verwaltungsbehörde hat die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

20. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

21. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termin, zu dem dieselben zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 8. März 1900.

Digitized by Google

Anlage A.

Anlage zum Protokoll vom

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in

über

den Antrag des
(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in auf Bewilligung einer Invalidenrente.

Fragen:	**Antwort:** *)
1. Gehört der Antragsteller zu denjenigen Personen, welche auf Grund der Versicherungspflicht oder welche auf Grund des Rechtes zur Selbstversicherung in die Versicherung eingetreten sind? Hat er von dem Rechte der freiwilligen Fortsetzung des durch die Selbstversicherung geschaffenen Versicherungsverhältnisses oder von dem Rechte der Weiterversicherung Gebrauch gemacht?	
2. Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig? vorübergehend erwerbsunfähig? seit wann? in welchem Maße? wird dem beiliegenden Gutachten des Arztes zugestimmt?	
3. Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?	
4. Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?	
5. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht? Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1, 2 und 3 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Fragen:	Antwort:*)
6. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
7. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
8. Hat der Antragsteller sich einem Heilverfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?	
9. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
10. Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt? Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung ein Jahr verflossen?	
11. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit .... nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 190

Die untere Verwaltungsbehörde.

*) Die Beantwortung der Frage zu 8 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Anlage B.

Anlage zum Protokoll vom

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in

über

den Antrag des

(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in auf Bewilligung einer Altersrente.

Fragen:	Antwort:*)
1. Gehört der Antragsteller zu denjenigen Personen, welche auf Grund der Versicherungspflicht oder welche auf Grund des Rechtes zur Selbstversicherung in die Versicherung eingetreten sind? Hat er von dem Rechte der freiwilligen Fortsetzung des durch die Selbstversicherung geschaffenen Versicherungsverhältnisses oder von dem Rechte der Weiterversicherung Gebrauch gemacht?	
2. Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	
3. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
4. Bezieht der Antragsteller eine Invalidenrente?	
5. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Fragen:	Antwort:
6. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
7. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit .... nicht zugestimmt.

Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 190

Die untere Verwaltungsbehörde.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 9.

Inhalt: Nr. XIII. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der städtischen Sparkasse in Bremerhaven. S. 31.

XIII. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der städtischen Sparkasse in Bremerhaven.

Vom 14. März 1900.

Auf Grund des § 57 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Senat die städtische Sparkasse in Bremerhaven zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1807 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für geeignet erklärt hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 14. März 1900.

Ausgegeben am 14. März 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 10.

Inhalt: Nr. XIV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1900. S. 33. — Nr. XV. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 33.

XIV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1900.

Vom 16. März 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1900 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftausend Mark, von Einkommen bis zu zwölftausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1900 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1900 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 16. März 1900.

XV. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 16. März 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^{4}/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^{4}/_{5}$ Prozent vom Mietzinse,

Digitized by Google

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $^1/_2$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise $1\,^1/_4$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 16. März 1900.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 11.

Inhalt: Nr. XVI. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche. S. 35.

XVI. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Vom 22. März 1900.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894:

§ 1.

Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Großherzogtum Oldenburg oder der Provinz Hannover in das bremische Staatsgebiet, mit Ausnahme von Bremerhaven und Vegesack, eingeführt werden, dürfen nur mit der Bahn oder zu Wagen transportirt werden.

§ 2.

Vor der Ausladung der Tiere ist eine Untersuchung durch den zuständigen Polizeitierarzt oder den Tierarzt des Schlachthofes erforderlich, dem eine von dem Gemeindevorsteher des Herkunftsortes ausgestellte Bescheinigung vorzulegen ist, aus welcher hervorgehen muß, daß der Ort der Herkunft seuchenfrei ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Das Medizinalamt für die Stadt Bremen und der Landherr sind ermächtigt, Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. März 1900.

Ausgegeben am 22. März 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 12.

Inhalt: Nr. XVII. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Neuen Sparkasse zu Bremen. S. 37. — Nr. XVIII. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 103 q des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 37.

XVII. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Neuen Sparkasse zu Bremen.

Vom 23. März 1900.

Auf Grund des § 57 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Senat die Neue Sparkasse zu Bremen zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für geeignet erklärt hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. März 1900.

XVIII. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 103 q des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 23. März 1900.

Der Senat macht hierdurch bekannt, daß er auf Grund des § 103 q des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer für das bremische Staatsgebiet bis auf weiteres der Gewerbekammer übertragen hat. Diese Bestimmung gilt vom 1. April 1900 an.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senat am 20. und bekannt gemacht am 23. März 1900.

Ausgegeben am 23. März 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 13.

Inhalt: Nr. XIX. Verordnung, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung. S. 39.

XIX. Verordnung, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung.

Vom 28. März 1900.

An die Stelle der Verordnung, betreffend die Uniform der Beamten der Zollverwaltung vom 25. September 1888 (G. Bl. S. 491), treten folgende Bestimmungen:

1) Die Beamten der Zollverwaltung vom Oberzollinspektor abwärts haben im Dienst jederzeit die in der anliegenden Übersicht näher vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Zu der Dienstkleidung haben dieselben, abgesehen von den unter Nr. 11 der Übersicht genannten Beamten, stets die schwarze Halsbinde anzulegen. Als Schulterverzierungen werden im gewöhnlichen Dienst, sowie zum Überrock und zu der Joppe stets die vorgeschriebenen Achselstücke getragen; die Epaulettes sind jedesmal im Dienst bei feierlichen Gelegenheiten anzulegen. Die Oberzollinspektoren und anderen oberen Aufsichtsbeamten dürfen bei Ausübung des Nachtdienstes nur die Dienstmütze, nicht den Helm anlegen, die übrigen ausübenden Beamten haben den Dienst regelmäßig, auch bei Tage, in der Dienstmütze zu verrichten, den Helm aber im Dienste nur bei feierlichen Gelegenheiten oder auf besondere Anordnung der Dienstvorgesetzten für einzelne Fälle anzulegen. Die Joppe darf von denjenigen Beamten, welche die Berechtigung zum Tragen von Achselstücken haben, nur beim Dienst in geschlossenen oder umfriedigten Räumen oder bei Abfertigungen in unmittelbarer Nähe solcher Räume getragen werden; Aufseher, Amts- und Büreaudiener dürfen dieselbe, ausgenommen bei feierlichen Gelegenheiten, allgemein, auch auf der Straße und auf Dienstreisen tragen.
2) Offiziere außer Dienst, welchen bei ihrem Ausscheiden aus dem Militär die Berechtigung zum Tragen der Offizieruniform verliehen ist, sowie Reserve- und Landwehroffiziere tragen in den unter 6, 7 und 8 der Übersicht bezeichneten Stellen Schulterverzierungen wie die Beamten zu 4, jedoch ohne Wappenschild und ohne Stern.

Digitized by Google

3) Aufseher, welche früher im Heere oder in der Marine gedient und dort das Recht gehabt haben, das Offizier-Seitengewehr zu tragen, dürfen den früheren Füsilier-Offiziersäbel und dazu das Portepee von Gold und roter Seide anlegen. Dasselbe gilt von allen Aufsehern, die als Abteilungsführer thätig sind oder einschließlich des Militärdienstes eine Gesamtdienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

   Beim Dienste mit dem Gewehr haben jedoch alle Aufseher mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche Offiziere außer Dienst, Reserve- oder Landwehroffiziere sind, stets das Haubajonett als Seitengewehr zu tragen.

4) Beamte, welche Reserve- oder Landwehroffiziere sind oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Militär die Erlaubnis zum Tragen der Offizieruniform erhalten haben, dürfen das (silberne) Offizierportepee anlegen. Frühere Angehörige des Heeres oder der Marine ohne Offiziersrang, die dort das Recht zum Tragen des Offizierportepees hatten, tragen das Portepee von Gold und roter Seide.

5) Beamte auf Probe tragen die Dienstkleidung, welche für die fest angestellten Beamten ihrer Klasse vorgeschrieben ist.

6) Sämtliche Uniform- und Ausrüstungsgegenstände, mit Ausnahme der den Aufsehern und Supernumeraren zu liefernden Waffen, — zu denen jedoch der Füsilier-Offiziersäbel — s. Nr. 3 — nicht gehört — sind von den Beamten selbst zu beschaffen.

7) Die Abänderungen der Rangabzeichen sind ungesäumt, spätestens bis zum 1. April 1900, zu bewirken. Die übrigen Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke der bisherigen Art dürfen bis auf weiteres aufgetragen werden. Alle Neubeschaffungen haben nach der neuen Vorschrift zu erfolgen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 28. März 1900.

Anlage.

Digitized by Google

Anlage.

Übersicht.*)

№	Beamtenklasse	Rock	Abzeichen am Kragen und an den Aufschlägen	Schulterverzierungen
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Oberzollinspektoren.	a. **Waffenrock** von dunkelgrünem Tuch mit rotem Vorstoß. Schnitt wie bei den Offizieren der Armee. Vorn abgerundeter Stehkragen und schwedische Aufschläge von schwarzem Tuch mich rotem Vorstoß. Gewölbte Knöpfe von gelbem Metall.	Zu a. Um den Kragen eine sägenförmige Goldtresse, darunter goldene Stickerei in Arabeskenform. (Zeichnung 1.) Aufschläge ohne Stickerei, mit zwei gewölbten Knöpfen.	Zu a. Goldene Epaulet[illegible] mit dem Wappensch[illegible] im goldenen Felde und [illegible] goldenen Fransen. [illegible] Epaulettehalter und [illegible] Einfassung der Epaulet[illegible] schieber bestehen in ei[illegible] schmalen goldenen, gr[illegible] eingefaßten Tresse. Ep[illegible] lettes und Epaulettehal[illegible] sind rot gefüttert. (Zeichnung 6.)
		b. **Überrock** von dunkelgrünem Tuch mit rotem Futter in den Brustklappen. Schnitt wie bei den Offizieren der Armee. Vorn abgerundeter Stehkragen von schwarzem Tuch mit rotem Vorstoß. Aufschläge von dunkelgrünem Tuch mit rotem Vorstoß. Flache Knöpfe von gelbem Metall.	Zu b und c. Ohne Abzeichen.	Zu a bis c. Goldene, gr[illegible] durchwirkte, doppelt ge[illegible] flochtene Achselstücke m[illegible] einer silbernen Rei[illegible] über dem Wappenschi[illegible] (Zeichnung 11.)
		c. **Joppe** von dunkelgrüner Serge (Kammgarnserge oder Molton). Schnitt wie bei der Litewka der Offiziere mit sechs schwarzen Hornknöpfen.	Zu c. Überschlagkragen von dem Stoff und der Farbe der Joppe, verschließbar durch zwei Haken und Ösen aus schwarzlackirtem Metall.	
2.	Oberrevisoren und Hauptamtsrendanten.	Wie zu 1 a bis c.	Zu a. Um den Kragen eine sägenförmige Goldtresse. In jeder Ecke des Kragens eine goldene Stickerei nach Zeichnung 2. Im übrigen wie zu 1 a.	Zu a. Goldene Epaulet[illegible] ohne Fransen mit de[illegible] Wappenschilde in golde[illegible] Felde und einem golde[illegible] Stern, sonst wie zu 1 a
			Zu b und c. Ohne Abzeichen.	Zu a bis c. Goldene gr[illegible] durchwirkte, einfach ge[illegible] flochtene Achselstücke mi[illegible] dem Wappenschilde [illegible] einem goldenen Ster[illegible] (Zeichnung 12.)

*) Die dazu gehörigen Zeichnungen 1 bis 14 sind am Staatsarchiv hinterlegt.

Digitized by Google

Hose	Bewaffnung	Kopfbedeckung	Paletot oder Mantel
6.	7.	8.	9.
ange Hose oder Stiefelhose von schwarzem Tuch mit rotem Vorstoß (Bise). n Sommer dürfen lange Hosen von weißem oder grauem Waschzeuge ohne Vorstoß getragen werden.	Artillerie-Offiziersäbel mit Löwenkopf als Kappe des Bügelgriffs, jedoch ohne das Artillerie-Abzeichen auf dem unter der Parirstange befindlichen äußeren Lappen. Unterkoppel aus Gurtband oder Leder mit Trage- und Schleppriemen von schwarzlackirtem Leder, die Fröschel mit vergoldeten Löwenkopfschnallen. Portepee von Gold und roter Seide an einem mit Goldfäden durchzogenen Faustriemen aus schwarzlohgarem Leder. Das Tragen des früheren Füsilier-Offiziersäbels (wie zu 2) ist gestattet.	Helm ähnlich dem der Offiziere der Infanterie. Die Spitze eckig und die Felder nach innen gewölbt. Auf der Vorderseite das Bremer Wappen mit Schildhaltern (Zeichnungen 8 und 9). Die zur Befestigung der Helmspitze bestimmten vier Schrauben bestehen aus je einem Stern. Schuppenketten flach. Unter der rechten Rosette die bremische Kokarde. Dienstmütze mit ledernem Schirm, in der Form der Militärmütze, von dunkelgrünem Tuch, mit Besatzstreifen von schwarzem Tuch. Der Besatzstreifen und die Naht am Deckel mit rotem Vorstoß. Auf dem Besatzstreifen die bremische Kokarde, darüber auf dem Grundtuche der Mütze das Wappenschild. (Zeichnung 10.)	Paletot oder Mantel von schwarzem Tuch. Schnitt wie bei den Offizieren der Armee. Umlegekragen von dunkelgrünem Tuch, mit dunkelgrünem Tuch gefüttert und mit rotem Vorstoß versehen. Gewölbte Knöpfe von gelbem Metall.
Wie zu 1.	Der frühere Füsilier-Offiziersäbel an einem unter dem Rocke zu tragenden Leibriemen mit Schlaufe. Portepee von Gold und roter Seide an goldenem Bande.	Wie zu 1.	Wie zu 1.

Digitized by Google

№	Beamtenklasse	Rock	Abzeichen am Kragen und an den Aufschlägen	Schulterverzierungen
1.	2.	3.	4.	5.
3.	Hauptamts-Kontrolöre und Revisions-Inspektoren.	Wie zu 1 a bis c. .	Wie zu 2.	Wie zu 2, jedoch ohne Ster[n]
4.	Oberkontrolöre.	Wie zu 1 a bis c.	Wie zu 2.	Zu a. Goldene Epaule[tten] mit dem Wappenschi[lde] auf dunkelgrünem Tu[ch]felde und einem golde[nen] Stern. Sonst wie zu 2 [...] Zu a bis c. Achselstü[cke] aus grün durchwirkt[er] Goldtresse mit dem Wa[p]penschilde und einem go[l]denen Stern. (Zeich[n]ungen 7 und 13.)
5.	Zollamts-Assistenten und Einnehmer I. Klasse.	Wie zu 1 a bis c.	Zu a. Um den Kragen zwei sägenförmige Goldtressen. (Zeichnung 3.) Aufschläge wie zu 1 a. Zu b und c. Ohne Abzeichen.	Wie zu 4, jedoch ohne Stern[e]
6.	Zollamts-Assistenten II. Klasse.	a. Waffenrock wie zu 1 a. b. Überrock wie zu 1 b, jedoch mit dunkelgrünem Tuchfutter in den Brustklappen. c. Joppe wie zu 1 c.	Zu a. Um den Kragen zwei goldene, grün durchwirkte Plattschnüre, die untere mit einer Schleife auf jeder Seite. (Zeichnung 4.) Aufschläge wie zu 1 a. Zu b und c. Ohne Abzeichen.	Zu a bis c. Achselstü[cke] aus grün durchwirkte[r] Goldtresse (Zeichnung 13[)] jedoch ohne Wappensch[ild] und ohne Stern. (Epa[u]lettehalter werden a[uch] auf dem Waffenrocke nic[ht] getragen.)
7.	Supernumerare.	a. Waffenrock wie zu 1 a; b. Joppe wie zu 1 c.	Zu a. Kragen ohne Abzeichen. Aufschläge mit zwei gewölbten Knöpfen versehen. Zu b. Ohne Abzeichen.	Zu a und b. Achselstü[cke] von dunkelgrünem Tu[ch] mit rotem Vorstoß. Nach bestandener Prüfun[g] solange sie in den Stell[en] von Aufsehern sich b[e]finden, wie zu 4, jedo[ch] ohne Stern.

Digitized by Google

Hose	Bewaffnung	Kopfbedeckung	Paletot oder Mantel
6.	7.	8.	9.
Wie zu 1.	Wie zu 2.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
Wie zu 1.	Wie zu 2.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
Wie zu 1.	Wie zu 2.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
Wie zu 1.	Wie zu 2.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
Wie zu 1.	Wie zu 2. Beim Dienste mit dem Gewehr ist stets das Haubajonett an dem dafür vorgeschriebenen Leibriemen als Seitengewehr zu tragen.	Wie zu 1.	Wie zu 1.

Digitized by Google

№	Beamtenklasse	Rock	Abzeichen am Kragen und an den Aufschlägen	Schulterverzierungen
1.	2.	3.	4.	5.
8.	Aufseher.	Wie zu 7 a und b.	Zu a. Um den Kragen zwei schmale goldene Plattschnüre, die untere mit einer Schleife auf jeder Seite. (Zeichnung 5.) Auf jedem Aufschlage zwei gewölbte Knöpfe. Zu b. Ohne Abzeichen.	Zu a und b. Ach klappen von dunkelgrün Tuch mit rotem Vorst Abteilungsführer u. Gren Revisions- und Steu aufseher von mehr a zwanzigjähriger Dienst als Aufseher tragen s der Achselklappen gold grün durchwirkte, ein gewundene Achselschn (Zeichnung 14), die unt in die Armlochnaht ein zunähen sind.
9.	Amtsdiener.	Wie zu 7 a und b.	Zu a und b. Ohne Abzeichen.	Zu a und b. Ohne Schulterverzierung.
10.	Büreaudiener bei der Zolldirektion.	a. Ueberrock von dunkelblauem Tuch, Schnitt wie zu 1 b. Flache Knöpfe von gelbem Metall. b. Joppe von dunkelblauer Serge (Kammgarnserge oder Molton). Schnitt wie zu 1 c.	Zu a und b. Ohne Abzeichen.	Zu a und b. Ohne Schulterverzierung.
11.	Bootsführer.	Jacke von dunkelblauem Tuch Schnitt wie bei der Reichsmarine. Umgelegter Kragen und unten geschlitzte Aufschläge (s. g. Brandenburgische) von demselben Tuch. Vorne zwei unterbrochene Reihen kleiner, tombachener flacher Knöpfe, von denen der oberste dicht am Kragen, die anderen weiter unten sitzen. Dazu: Weißleinenes Hemd mit blauem Leinwandkragen und drei weißleinenen Streifen auf demselben, sowie mit ebensolchen ausgeschweiften Aufschlägen, oder baumwollenes Hemd mit weißbesetztem Ueberlegekragen.	Kragen ohne Abzeichen, an den Aufschlägen je drei kleine, flache Knöpfe von Tombach.	Ohne Schulterverzierung.

Digitized by Google

Hose	Bewaffnung	Kopfbedeckung	Paletot oder Mantel
6.	7.	8.	9.
Wie zu 1.	Hirschfänger an einer unter dem Waffenrock zu tragenden Koppel, Säbeltroddel rot und weiß aus Wolle. Aufseher, welche aus den Supernumeraren hervorgegangen sind, das Seitengewehr wie für diese vorgeschrieben ist. Die im Grenzdienst beschäftigten Aufseher haben nach näherer Bestimmung des Oberzolldirektors ein Gewehr mit Haubajonett zu tragen.	Wie zu 1, jedoch besteht der Kopf der zur Befestigung der Helmspitze dienenden vier Schrauben statt aus einem Stern, aus einem gewölbten, glatten Knopfe. Aufseher, welche aus den Supernumeraren hervorgegangen sind, tragen den für diese vorgeschriebenen Helm.	Wie zu 1, jedoch Umlegekragen von schwarzem Tuch mit dunkelgrünem Tuch gefüttert und mit rotem Vorstoß versehen. —— Die aus den Supernumeraren hervorgegangenen Aufseher wie zu 1.
Wie zu 1.	Ohne Waffe.	Dienstmütze wie zu 1. (Helm nicht gestattet).	Wie zu 8.
Von dunkelblauem Tuch.	desgl.	Mütze mit ledernem Schirm von dunkelblauem Tuch, vorne die Kokarde und über derselben das Wappenschild.	Paletot v. dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem Umlegekragen, Schnitt wie zu 1; vorne zwölf, hinten auf den Taschenleisten je drei gewölbte Knöpfe von gelbem Metall.
Von dunkelblauem Tuch oder weißer Leinwand oder von Drillich.	Ohne Waffe. —— Bei Verrichtung des Grenzdienstes am Lande ein Gewehr mit Haubajonett wie die Aufseher.	Runde Mütze von dunkelblauem Tuch mit schwarzseidenem Bande, auf welchem das Bremer Wappen in Gold eingestickt ist. Außerdem: Schwarzlackirter Matrosenhut mit einem gleichen schwarzseidenen Bande wie zur Mütze.	Dunkelblauer kurzer Tuchüberzieher (Peajacket) mit Umlegekragen und zwei Reihen schwarzer Hornknöpfe.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 14.

Inhalt: Nr. XX. Bekanntmachung des Senats, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern S. 49. — Nr. XXI. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der im Dienste der Bremischen Kommunalbehörden ꝛc. den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen. S. 67.

XX. Bekanntmachung des Senats, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern.

Vom 31. März 1900.

Der Senat bringt die von den verbündeten Regierungen am 28. Juni 1899 beschlossenen, durch das Centralblatt für das deutsche Reich am 25. Juli 1899 veröffentlichten Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Zur Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 15, Absatz 2, 16 und 18 der Grundsätze ist die Militärkommission des Senats bestellt worden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 31. März 1900.

Grundsätze,

betreffend

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern.

§ 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des

Digitized by Google

Staates, oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 123).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute ꝛc., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1) die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2) sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme

1) derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,

Digitized by Google

2) der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrole des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3) der Stellen der Büreauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4) der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Büreaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundlegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

§ 7.

Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:
1) Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 und 1895 S. 17);

Digitized by Google

2) Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
3) ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4) ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
5) solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6) sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Dritteil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

Digitized by Google

b. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- 2c. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 12.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden

Digitized by Google

Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§ 15.

Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Büreau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Digitized by Google

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf 2c. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mitteilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18.

Die Landes-Centralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden 2c. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) finden sinngemäße Anwendung.

*) In Anlage 1 abgedruckt.

Digitized by Google

§ 20.

Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlage 1
(zu §§ 8 und 19).

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 10.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1. bis 6. rc.
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn beziehungsweise Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 25

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts-

Digitized by Google

wegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mitteilung der Urteilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntnis nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

Digitized by Google

Anlage 2
(zu § 11).

(Behörde).

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im

(Büreaudienste des Magistrats der Stadt Potsdam).

Anmerkungen.

1) Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2) Die Listen sind in folgende Abschnitte einzuteilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3) Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältnis. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1895.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) No. 5. — Danzig.	1. Juli 1859.	Praust. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Digitized by Google

Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
1. Oktober 1881 bis 1. Juli 1894.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1893. III. 88/93.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1895.	
1. Oktober 1880.	$14^{1}/_{2}$	—	—	1. Oktober 1892. I. 50/92	1000	—	Kanzlei-Dienst.	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältnis. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1895.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreau-diätar. — Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) No. 5. — Danzig.	1. Juli 1859.	Praust. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Digitized by Google

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1881 bis 1. Juli 1894.	$12\frac{9}{12}$	—	—	1. Oktober 1893. III. 88/93.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1895.	
1. Oktober 1880.	$14\frac{1}{2}$	—	—	1. Oktober 1892. I. 50/92	1000	—	Kanzlei-Dienst.	—	

Digitized by Google

Anlage 3
(zu § 12).

Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) " " " " II. " " Stettin, c) " " " " III. " " Potsdam, d) " " " " IV. " " Magdeburg, e) " " " " V. " " Neusalz a. O., f) " " " " VI. " " II Breslau, g) " " " " VII. " " I Münster, h) " " " " VIII. " " Coblenz, i) " " " " IX. " " Schleswig, k) " " " " X. " " Hildesheim, l) " " " " XI. " " Marburg, m) " " " " XVII. " " Marienburg, n) " " " " XVIII. " " Fulda.
2.	Bayern	a) " " " " I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) Für den Bezirk des II. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Würzburg.
3.	Sachsen (Königreich)	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4.	Württemberg	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogtum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz	" Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) für das übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen	" Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg u. Gotha	" Marburg.
15.	Anhalt	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	" Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Marburg.
18.	Waldeck	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz)	" Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera)	" Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe	" I Münster.
22.	Lippe	" I Münster.
23.	Lübeck	" Schleswig.
24.	Bremen	" Schleswig.
25.	Hamburg	" Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els. c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Digitized by Google

Anlage 4
(zu § 12).

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung, c) in widerruflicher Weise.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ten 19 .

(Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

Digitized by Google

Anlage 5
(zu § 17).

(Behörde).

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des .... Vierteljahres 19 .... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch nicht etatsmäßige Anstellung	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch etatsmäßige Anstellung	Nummer des Civilversorgungsscheins.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzen-Nachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellung von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Stadtsekretär N. N.	—	—	IX. 78/90.	—	5. 3. 95.	
M.	—	Schuldiener N. N.	—	XI. 68/93.	—	4. 4. 95.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Materialienverwalter N. N.	—	—	I. 3/92.	—	—	
B.	—	—	Kanzlist N. N.	III. 5/94.	—	—	
O.	—	Bauaufseher N. N.	—	—	II. 5/91.	—	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Registrator N. N.	—	—	—	—	11. 1. 95.	
R.	—	Hülfsbote N. N.	—	—	—	5. 3. 95.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Gasanstaltsinspektor N. N.	—	—	—	—	4. 4. 95.	

N., den ....ten .... 19 ....

(Unterschrift).

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu

den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern.

I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4. 1. Unter „Büreauvorstehern" werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Büreauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Büreauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesammtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- ꝛc. Kasse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden ꝛc. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- ꝛc. Dienste angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Digitized by Google

Unter „etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- rc. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- rc. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgiltig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

Digitized by Google

XXI. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der im Dienste der Bremischen Kommunalbehörden ꝛc. den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen.

Vom 31. März 1900.

Unter Bezugnahme auf die durch Bekanntmachung des Senats am heutigen Tage zur öffentlichen Kunde gebrachten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern", wird hierdurch das Verzeichnis der im Dienste der Bremischen Kommunalbehörden ꝛc. den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 31. März 1900.

Verzeichnis der im bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Anmerkung. 1) die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.

2) die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.

3) die im Verzeichnisse sich findenden Hülfsschreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie ihnen vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist, wenn es nicht die Behörde selbst ist, wo die Stelle zu besetzen ist.	Bemerkungen.
I. Die Stadt Bremen.			
1. Steuerdeputation.			
Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten:			Diese Beamten und Angestellten dienen zur Hälfte kommunalen Zwecken, zur andern Hälfte sind sie im Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Staatsdienstes aufgeführt.
Gehülfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Schreiber	desgl.	Regierungskanzlei	
Wachtleute	desgl.	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber	desgl.	Regierungskanzlei	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie ihnen vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist, wenn es nicht die Behörde selbst ist, wo die Stelle zu besetzen ist.	Bemerkungen.
2. Katasteramt.			
a) Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten:			Vorstehende Bemerkung gilt auch hier.
Kanzlisten *	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Katasterschreiber	desgl.		
b) Hülfsschreiber	desgl.		
3. Baudeputation, Abt. Straßenbau.			
Hülfsschreiber, etatsmäßige	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber, außeretatsmäßige	—		
4. Standesamt.			
Kanzlisten	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber			
5. Stadtbremische Armenpflege.			
Kanzleigehülfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber	—		
6. Alters- und Invalidenversicherung.			
Kanzlisten	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Kanzleigehülfen			
Hülfsschreiber	—	desgl.	
7. Schlachthof.			
Aufseher	zur Hälfte	—	
Hülfsaufseher			
Nachtwächter	—	—	
Hülfsschreiber	—	Regierungskanzlei	
Bote	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie ihnen vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist, wenn es nicht die Behörde selbst ist, wo die Stelle zu besetzen ist.	Bemerkungen.
8. **Erleuchtungs- und Wasserwerke.**			
Kokeaufseher	zur Hälfte	—	
Platzaufseher	zur Hälfte	—	
Rohrmeister	zur Hälfte	—	
Lageraufseher	zur Hälfte	—	
Oberkontroleur der Privatwasserversorgung *	zur Hälfte	—	
Einkassirer	zur Hälfte	—	
Buchhalter *	zur Hälfte	—	
Schreiber	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bote	zur Hälfte	—	
9. **Krankenanstalt.**			
Kanzlist	zur Hälfte	—	
Proviantmeister	—	—	
Schreiber	—	Regierungskanzlei	
Bote	—	—	
Pförtner.	—	—	
10. **Schuldeputation.**			
Kustode und Schuldiener der höhern Schulen	zur Hälfte	—	
Schuldiener der Volksschulen	—	—	
Schulvogt	zur Hälfte	—	
Schulbote (Schulvogtsgehülfe)	zur Hälfte	—	
11. **Deputation für die Stadtbiliothek.**			
Hausmeister	—	—	
Hülfsschreiber	—	Regierungskanzlei	
12. **Behörde für das städtische Museum.**			
Aufseher	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie ihnen vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist, wenn es nicht die Behörde selbst ist, wo die Stelle zu besetzen ist.	Bemerkungen.
II. Die Stadt Vegesack.			
13. Der Stadtrat.			
Stadtdiener	—	Der Stadtrat	
Schuldiener	—		
Armenhausvater	—		
Nachtwächter	—		
Hülfsschreiber	—		
III. Die Stadt Bremerhaven.			
14. Der Stadtrat.			
Bureaugehülfen		Der Stadtrat	
der Stadtregistratur	zur Hälfte		
der Stadtkasse	zur Hälfte		
des Stadtmeldeamts	zur Hälfte		
15. Gas- und Wasserwerk.			
Bureaugehülfen	zur Hälfte		
Hülfsschreiber	—		
16. Nachtpolizei-Kommissär	zur Hälfte		
Nachtpolizisten	—		
17. Stadtdiener	—		
18. Hausdiener des Stadthauses	—		
19. Schuldiener des Gymnasiums, der Realschule und der Volksschulen	—		
20. Verwalter des Waisenhauses und des Männer- und Frauenheims	—		
21. Straßen- und Anlagenaufseher	—		
IV. Die Dorfschaften Hastedt und Woltmershausen.			
22. Gemeindeboten	—	Das Landherrnamt	

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 15.

Inhalt: Nr. XXII. Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900. S. 71.

XXII. Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 31. März 1900.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler erlassene neue Postordnung, welche am 1. April d. J. in Kraft tritt, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 31. März 1900.

Postordnung
für das
Deutsche Reich
vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeines	73
2.	Meistgewicht	73
3.	Außenseite	74
4.	Aufschrift	74
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	74
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	75
7.	Postkarten	76
8.	Drucksachen	77
9.	Geschäftspapiere	80
10.	Warenproben	81

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben	83
12.	Pakete	83
13.	Einschreibsendungen	84
14.	Sendungen mit Wertangabe	84
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe	85
16.	Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe	86
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen	86
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	87
19.	Postnachnahmesendungen	91
20.	Postanweisungen	92
21.	Telegraphische Postanweisungen	94
22.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	95
23.	Bahnhofsbriefe	97
24.	Dringende Packete	98
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	98
26.	Rückschein	100
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	100
28.	Zeitungsvertrieb	101
29.	Ort der Einlieferung	101
30.	Zeit der Einlieferung	103
31.	Einlieferungsbescheinigung	104
32.	Leitung der Postsendungen	104
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender	104
34.	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	105
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	106
36.	Bestellung und Bestellgebühren	106
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre	109
38.	Zeit der Bestellung	110
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	110
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	113
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	114
42.	Abholung der Postsendung	114
43.	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	115
44.	Nachsendung der Postsendungen	116
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	117
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte	119
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	120
48.	Nachlieferung von Zeitungen	121
49.	Verkauf von Postwertzeichen	121
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	122
	Abschnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.	
51.	Meldung zur Reise	123
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	124
53.	Fahrschein	125
54.	Grundsätze der Personengelderhebung	125
55.	Erstattung von Personengeld	126
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	126
57.	Plätze der Reisenden	126
58.	Reisegepäck	127
59.	Überfrachtporto und Versicherungsgebühr	128
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisepäck unterwegs	128
61.	Wartezimmer der Postanstalten	128
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	129

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	129
64.	Zahlungssätze	129
65.	Zahlung und Quittung	133
66.	Bespannung	133
67.	Abfertigung	134
68.	Beförderungszeit	134
69.	Postillone	134
70.	Beschwerden	135
71.	Inkrafttreten	135

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

§ 1.

Allgemeines.

I. Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig

1) Briefe;
2) Pakete;
3) Postanweisungen;
4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II. Soweit die Briefsendungen und Pakete nicht unter Einschreibung oder Wertangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

§ 2.

Meistgewicht.

Es beträgt das Meistgewicht:

für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Warenproben 350 Gramm,
für Pakete 50 Kilogramm.

Digitized by Google

Außenseite.

§ 3.

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

Aufschrift.

§ 4.

I. In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II. Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III. Die Aufschrift eines Pakets muß mit der Aufschrift der Postpaketadresse (§ 12) derart übereinstimmen, daß nötigenfalles das Paket auch ohne die Postpaketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung ꝛc. sind sowohl auf dem Paket als auch auf der Postpaketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpakete, der Pakete mit Wertangabe, der Nachnahmepakete, der dringenden Pakete und der Pakete gegen Rückschein siehe §§ 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV. Die Aufschrift eines Pakets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 5.

I. Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles

Digitized by Google

oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III. Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV. Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§ 6.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Tieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück“ oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Tieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 v in Anwendung zu kommen haben.

II. Für derartige Gegenstände 2c., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für

Digitized by Google

in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im § 5 III ausgesprochene Befugnis der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulnis ausgesetzte Sachen, lebende Tiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

Postkarten.

§ 7.

I. Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerte des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Überschrift „Postkarte" tragen.

IV. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel 2c. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

Digitized by Google

V. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Teile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§ 8.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Kromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Änderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II. Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie, hergestellt sind.

III. Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band ꝛc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

Digitized by Google

VII. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. Gedruckte ꝛc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im § 7.

VIII. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Warenproben siehe § 11.

X. Es ist zulässig:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens fünf Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) Druckfehler zu berichtigen;
4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Änderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6) Worte oder Teile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;

Digitized by Google

10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke rc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

12) Modebilder, Landkarten rc. auszumalen;

13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;

15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Änderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Überkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen rc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII. Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

Digitized by Google

	bis	50 Gramm einschließlich	....	3 Pf.
über 50	„	100 „ „	....	5 „
„ 100	„	250 „ „	....	10 „
„ 250	„	500 „ „	....	20 „
„ 500 Gramm	bis	1 Kilogramm einschließlich	...	30 „

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechenden Drucksachen anzusehen:

1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandteile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigen Falles auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 9.

Geschäftspapiere.

I. Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf

Digitized by Google

gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urteils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher zc.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III. Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

	bis 250 Gramm einschließlich..........	10 Pf.
über 250	„ 500 „ „	20 „
„	500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich ..	30 „

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI. Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Warenproben siehe § 11.

§ 10.

Warenproben.

I. Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Tiere und Pflanzen, geologische Muster zc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II. Warenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III. Briefe dürfen den Warenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware.

Digitized by Google

IV. Die Einlieferung der Warenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V. Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

VI. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Warenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe § 11.

VII. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Warenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2) Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgefangt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältnis eingeschlossen zu werden;
3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze ꝛc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament ꝛc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

Digitized by Google

VIII. Warenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Warenproben, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX. Warenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . 10 ₰,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . . 20 „

Unfrankirte Warenproben gelangen nicht zur Absendung.

X. Für unzureichend frankirte Warenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 11.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben.

I. Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2) das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . 10 ₰,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . . 20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 „

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III. Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 12.

Pakete.

I. Den Paketen muß eine Postpaketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket (§ 19) muß jedoch von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein.

III. Es ist nicht zulässig, Einschreibpakete (§ 13) oder Pakete mit Wertangabe (§ 14) zusammen mit gewöhnlichen Paketen auf eine Postpaketadresse zu versenden.

Digitized by Google

IV. Gehören mehrere Pakete mit Wertangabe zu einer Postpaketadresse, so muß auf dieser der Wert eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

V. Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Postpaketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI. Formulare zu Postpaketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück abgelassen.

VII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII. Der an der Postpaketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mitteilungen benutzt werden.

IX. Die Postpaketadresse sowie die zur Frankirung des Pakets verwendeten Postwertzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigentum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpaketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

X. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Pakete siehe §§ 15 und 16.

§ 13.

Einschreibsendungen.

I. Briefsendungen und Pakete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Wertangabe (§ 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Pakete (§ 24) zulässig.

II. Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf der Postpaketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Paket, nicht auch auf die Postpaketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Pakete siehe §§ 15 und 16.

III. Über Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

IV. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 ₰ ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§ 14.

Sendungen mit Wertangabe.

I. Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Wertangabe ist weder die Einschreibung (§ 13) noch

Digitized by Google

die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§ 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Wertangabe siehe §§ 15 bis 17.

II. Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswert, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Wertangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Wert angegeben ist.

V. Über Sendungen mit Wertangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

§ 15.

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe.

I. Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werte, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werte, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen nach Maßgabe ihres Wertes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

Digitized by Google

V. Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Briefe mit Wertangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

§ 16.

Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe.

I. Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unteilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II. Bei Sendungen mit Wertangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Wertangabe müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

§ 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

I. Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier ꝛc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II. Bei Geldpaketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Wert bei Papiergeld 10 000 Mark und bei barem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete

Digitized by Google

von größerem Gewicht oder von höherem Werte müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht, sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III. Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel ꝛc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV. Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Über 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI. Bei Sendungen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Pakete verpackt werden.

§ 18.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können
  a. Gelder bis 800 ℳ. einschließlich eingezogen oder
  b. Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 ℳ. nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige

Digitized by Google

Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept erteilen soll,

den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrages maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Teil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung ꝛc. (VI) geschehen soll.

V. Zu schriftlichen Mitteilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Digitized by Google

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach .... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Über den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe § 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§ 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§ 20) übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Wertangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§ 39 VII).

Digitized by Google

XIII. Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Teil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV. Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept erteilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII. Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N.“ mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Digitized by Google

XIX. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI. Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief .... 30 Pf.;

2) a. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§ 20 II);

b. bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels ...... 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Übersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 19.

Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind bis 800 ℳ einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Postnachnahme wird nicht als Wertangabe erachtet (§ 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von .... Mark .. Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket und der Postpaketadresse angebracht sein.

Digitized by Google

III. Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von sieben Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden sieben Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Postpaketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von sieben Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§ 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII. Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2) eine Vorzeigegebühr von 10 ₰;
3) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§ 20, II.)

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§ 20.

Postanweisungen.

I. Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 ℳ einschließlich übermittelt.

Digitized by Google

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5	ℳ	....	10	₰,
über	5	„ 100	„	....	20	„
„	100	„ 200	„	....	30	„
„	200	„ 400	„	....	40	„
„	400	„ 600	„	....	50	„
„	600	„ 800	„	....	60	„

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerte des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 ₰ für je 5 Stück verabfolgt.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mitteilungen benutzt werden.

VI. Über den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

VII. Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII. Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwertzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigentum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX. Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mitteilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-

Digitized by Google

anstalt die Übersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erteilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§ 21.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Überweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Überweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mitteilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendungen zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V. Der Absender hat zu entrichten:
1) die Postanweisungsgebühr;
2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:
a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c. das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich

Digitized by Google

nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§ 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§ 22.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III. Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt".

IV. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Wertangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Paketen sowie bei Sendungen mit höherer Wertangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese

Digitized by Google

nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI. Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Wertangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen
   im Ortsbestellbezirke . . . . 25 ₰
   im Landbestellbezirke . . . . 60 ₰
   für jeden Gegenstand,
   bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 ₰;
2) bei Paketen
   im Ortsbestellbezirke . . . . 40 ₰
   im Landbestellbezirke . . . . 90 ₰
   für jedes Paket.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Emfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 ₰ für einen der Gegenstände zu A I und 40 ₰ für ein Paket.

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 ₰, erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Teil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Teiles der Gebühr.

Digitized by Google

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X. Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII. Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen worden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 23.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzuteilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten roten Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buch-

Digitized by Google

staben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 *M.* für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 *M.* für die Woche oder den Teil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§ 24.

Dringende Pakete.

I. Zur Beförderung mit der Post geeignete Pakete, deren beschleunigte Übermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als **dringende** Pakete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paketen nicht zulässig.

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „**Dringend**“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpaketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

IV. Für dringende Pakete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:

1) das tarifmäßige Paketporto;
2) eine besondere Gebühr von 1 *M.*;
3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§ 22).

§ 25.

Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II. Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

a. die gewöhnliche Zustellung;
b. die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b

Digitized by Google

nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV. Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V. Soll die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen ꝛc. des Empfängers mittelst roter Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an.....(z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

VI. Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII. Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 ₰;

Digitized by Google

3) das Porto von 10 ₰ für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§ 26.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender eines Pakets ohne Wertangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 ₰ vom Absender im voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV. Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 ₰ einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§ 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachteil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Ein-

Digitized by Google

lieferungsbescheinigung erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 5 und 6).

§ 28.

Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§ 29.

Ort der Einlieferung.

I. Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II. Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unten III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III. In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Paketbestellfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
Nachnahmesendungen und

Digitized by Google

Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 ℳ.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen bar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V. Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Paketbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu erteilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer ꝛc., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 ₰, für Pakete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm eine solche von 20 ₰ im voraus zu entrichten.

VII. Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 ₰ zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII. Bei den Posthülfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfsstellen, welche zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfsstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfsstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger

Digitized by Google

niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Pakete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfsstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§ 30.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntnis des Publikums gebracht.

III. Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben
eine halbe bis eine Stunde;
3) für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4) für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Digitized by Google

VII. Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete von den Postanstalten sowie nötigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbstständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 ₰ im voraus zu entrichten.

§ 31.

Einlieferungsbescheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§ 32.

Leitung der Postsendungen.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 33.

Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender.

I. Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II. Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes

Digitized by Google

Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpaketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche erteilt ist, vorlegt.

IV. Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabepostanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabepostanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V. In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Änderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungspostanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Änderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI. Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabepostanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1) wenn die Übermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2) wenn die Übermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags rc. erstattet.

VIII. Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirkich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§ 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Digitized by Google

§ 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I. Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II. Ist durch die Beschädigung rc. bei einem Briefe mit Wertangabe oder einem Pakete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III. Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung rc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV. Beim Eingange von Briefen mit Wertangabe und Paketen, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V. Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI. Wenn eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§ 36.

Bestellung und Bestellgebühren.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. im Ortsbestellbezirk
   a. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b. auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete;
   c. auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d. auf Postaufträge;

Digitized by Google

e. auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
f. auf Ablieferungsscheine und Postpaketadressen zu Sendungen mit Wertangabe, die nach vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen;

2) im Landbestellbezirk
a. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
b. auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe &c. geschützt werden können;
c. auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschl. 800 Mark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b;
d. auf Postaufträge;
e. auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
f. auf Postpaketadressen und Ablieferungsscheine zu Paketen und Sendungen mit Wertangabe, die nach vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Pakete werden der Posthülfsstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§ 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfsstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpaketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse
a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich..... 10 Pf.;
b. für schwerere Pakete .... 15 „ .

Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf

Digitized by Google

15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.

2) bei den übrigen Postanstalten

a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich .... 5 Pf.;

b. für schwerere Pakete .... 10 „ .

Gehört mehr als ein Paket zu einer Postpaketadresse, so kommt für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV. Für die Bestellung der Sendungen mit Wertangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Wertangabe

a. bis zum Betrage von 1500 Mark.......... 5 Pf.;

b. im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark 10 „ .

2) für Pakete mit Wertangabe

die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Pakete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Wertangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Wertangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI. Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Wertangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Wertangabe, der Einschreibpakete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Pakete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfsstelle wird bei Bestellung der Pakete durch den Inhaber der Hülfsstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X. Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

Digitized by Google

a. bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden .... 60 Pf.;
b. bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden .... 1 ℳ.;
c. bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden .... 1 ℳ. 60 Pf.;
d. bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung .... 1 ℳ.;
e. für die amtlichen Verordnungsblätter .... 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei der Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchteil einer Mark ist nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.

I. Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

a. für Briefe
im Frankirungsfalle .... 5 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle .... 10 „ ;

b. für Postkarten
im Frankirungsfalle .... 2 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle .... 4 „ ;

c. für Drucksachen
bis 50 Gramm einschließlich .... 2 Pf.,
über 50 „ 100 „ „ .... 3 „ ,
„ 100 „ 250 „ „ .... 5 „ ,
„ 250 „ 500 „ „ .... 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . 15 „ ;

d. für Geschäftspapiere
bis 250 Gramm einschließlich .... 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ .... 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . 15 „ ;

e. für Warenproben
bis 250 Gramm einschließlich .... 5 Pf.,
über 250 „ 350 „ „ .... 10 „ ;

f. für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben (§ 11)
bis 250 Gramm einschließlich .... 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ .... 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . 15 „ .

Digitized by Google

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II. Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III. Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§ 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§ 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV. Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

V. Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — § 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI. Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts nicht.

§ 38.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 22.

§ 39.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

II. Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugnis in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und

Digitized by Google

ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Director, Vorsteher ꝛc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV. Ist außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.", so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Pakete oder der zugehörigen Postpaketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirt, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

Digitized by Google

VII. Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe bis 400 *M.* oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§ 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 *M.* können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger ꝛc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Wert- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§ 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VIII. Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Paketen die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B.",

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. unter (per) Adresse des B.",

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A) als auch an den zuletzt genannten (B), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X. Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Wertangabe, sowie von gewöhnlichen Paketen gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpaketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

Digitized by Google

XI. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten zc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden zc. beauftragten Personen.

XII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger zc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII. Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung zc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV. Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV. Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Übergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§ 40.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III. Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV. Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 41.

Aushändigung von postlagernden Sendungen.

I. Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II. Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a. bei Sendungen mit lebenden Tieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;

b. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;

c. bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§ 42.

Abholung der Postsendungen.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugnis, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des § 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach § 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Paketen, von eingeschriebenen Paketen, von Sendungen mit Wertangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete sowie die Pakete mit Wertangabe nebst den Postpaketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,

b. die Briefe mit Wertangabe nebst den Ablieferungsscheinen,

Digitized by Google

c. die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Wertangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen, sowie bei Paketen mit Wertangabe zunächst nur die Postpaketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Wertangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§ 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I. Nach der Aushändigung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§ 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Postpaketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpaketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein 2c. sowie eine

Digitized by Google

weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein rc. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III. Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a. gewöhnliche Pakete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42 VI in die Wohnung bestellt,

b. gewöhnliche Pakete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§ 36 I und 42 VI die Postpaketadressen rc. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Tieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. § 6 I).

§ 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Paketen und bei Briefen mit Wertangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III. Für Pakete und für Briefe mit Wertangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Pakete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Digitized by Google

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgabeorts (§ 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Überweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§ 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd" nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb zweimal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb sieben Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und zur Bestellung nicht geeignete Pakete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine 2c. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb sieben Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43 III b);
6) wenn die Sendung Lose oder Anbietungen zu einem Glückspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht beteiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5, ein Paket als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpaketadresse und in der Aufschrift des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem

Digitized by Google

ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Wertangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erteilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III. Über ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Pakets nach dem Aufgabeort ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern

Digitized by Google

nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgnis vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpaketadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII. Bei zurückzusendenden Paketen und Briefen mit Wertangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§ 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Überweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. § 44 III).

II. Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

Digitized by Google

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nötigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpaketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender auch mit Hülfe der Oberpostdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Oberpostdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Wertangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Paketen mit oder ohne Wertangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabepostanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung ꝛc. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§ 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

Digitized by Google

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlagspostanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§ 49.

Verkauf von Postwertzeichen.

I. Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerte des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Außer bei den Postanstalten, den Posthülfstellen und amtlichen Verkaufsstellen können Postwertzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrat nicht ausreicht, Bestellungen auf Wertzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Barbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III. Die Anstalt, in welcher die Postwertzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV. Außer Kurs gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerte gegen gültige Postwertzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V. Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwertzeichen bar einzulösen.

Digitized by Google

VI. Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten, sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen 2c. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwertzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§ 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwertzeichen benutzt werden.

II. Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwertzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe sowie bei unzureichend frankirten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Digitized by Google

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im vorstehenden nicht ein anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Pakete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Teil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII. Wenn auf Antrag des Beteiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§ 51.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten oder

b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,

wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

Digitized by Google

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

b. An Haltestellen

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§ 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemütsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Übeln behaftet sind;
2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;

Digitized by Google

3) Gefangene;
4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 53.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II. Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 54.

Grundsätze der Personengelderhebung.

I. Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§ 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Übergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV. Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V. Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze

Digitized by Google

beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 55.

Erstattung von Personengeld.

I. Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§ 56.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§ 57.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III. Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V. Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Digitized by Google

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Über Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 58.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 2, 5 und 6).

II. Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Übergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Wert angegeben wird, den für Pakete mit Wertangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§ 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Wertangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Wertangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumnis anzunehmen.

Digitized by Google

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 59.

Überfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Überfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Ist der Wert des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Überfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§ 60.

Verfügung der Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4) beim Übergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

Digitized by Google

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§ 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Überfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§ 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es überommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachteil verbunden ist.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 64.

Zahlungssätze.

I. An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

Digitized by Google

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugnis, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V. Das Bestellgeld betägt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII. Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Überschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII. Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X. Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für

Digitized by Google

welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enhalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI. Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

Digitized by Google

1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Teil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nötig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX. Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

Digitized by Google

§ 65.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung erteilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege- 2c. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

§ 66.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Digitized by Google

§ 67.

Abfertigung.

I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde notwendig ist.

§ 68.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Übersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III. Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 69.

Postillone.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

Digitized by Google

II. Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III. Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§ 70.

Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§ 71.

Inkrafttreten.

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 16.

Inhalt: Nr. XXIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897. S. 137. — Beilage 5. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 138. — Beilage 6. Verordnung des Amtes Bremerhaven, betreffend den Fährbetrieb im Kaiserhafen. S. 139.

XXIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897.

Vom 3. April 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, erhält folgende veränderte Fassung:

§ 11.

I. Die Gebühr für das Heben von Gegenständen mittelst der festen Handkrähne oder der transportablen Dampfkrähne beträgt für die Tonne (1000 kg) 25 Pfennig, wobei Bruchteile einer Tonne für voll gerechnet werden.

Außerdem sind die Löhne der Personen zu erstatten, welche die Krähne und zugehörigen Maschinen bedienen.

II. Werden jedoch die Handkrähne oder transportablen Dampfkrähne zum direkten Überladen von Gütern oder Ballast aus dem Schiffe in Eisenbahnwagen oder umgekehrt benutzt, so beträgt das Krahngeld für das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens von einer Tragfähigkeit bis zu 10 000 kg nur 0,50 ℳ. In solchen Fällen werden bei Benutzung der transportablen Dampfkrähne die Löhne des Maschinenpersonals nicht berechnet, bei Benutzung der Handkrähne aber die Löhne der sie bedienenden Arbeiter in Rechnung gebracht.

Für größere Eisenbahnwagen tritt eine entsprechende Erhöhung des Krahngeldes ein.

III. Bei Benutzung des Scheerenkrahns und der mechanisch betriebenen Krähne von 30 und 20 Tonnen Tragfähigkeit kommt folgender Tarif zur Anwendung:

Digitized by Google

Für Lasten bis 2000 kg einschließlich 1 M.

	von		bis			
„ „ von mehr als	2000	bis	3000	kg einschließlich	5 ₰	für 100 kg,
„ „ „ „ „	3000	„	5000	„ „	10 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	5000	„	7500	„ „	15 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	7500	„	10 000	„ „	20 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	10 000	„	12 500	„ „	25 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	12 500	„	15 000	„ „	30 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	15 000	„	17 500	„ „	35 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	17 500	„	20 000	„ „	40 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	20 000	„	25 000	„ „	45 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	25 000	„	30 000	„ „	50 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	30 000	„	35 000	„ „	55 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	35 000	„	40 000	„ „	60 „	„ 100 „
„ „ „ „ „	40 000	„	45 000	„ „	65 „	„ 100 „

IV. Wird hinsichtlich der unter III. benannten Krähne innerhalb eines Zeitraumes von zwei Tagen das nochmalige Heben einer mittelst derselben bereits bewegten Last verlangt, so ermäßigt sich das Krahngeld auf die Hälfte der Gesamtgebühr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 3. April 1900.

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen= und Häuserlinien. (Nr. 80 der Bremer Nachrichten vom 22. März 1900.)

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen= und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Düsternstraße, vom Breitenweg bis zum Panzenberg, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen= und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer No. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 21. März 1900.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

Digitized by Google

(Beilage 6.) Verordnung des Amtes Bremerhaven, betreffend den Fährbetrieb im Kaiserhafen. (Nr. 90 der Bremer Nachrichten vom 1. April 1900.)

§ 1.

Der Fährbetrieb im Kaiserhafen zu Bremerhaven ist nur den von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zugelassenen Pächtern gestattet.

§ 2.

Die Pächter sind verpflichtet, während der Fährzeit den Fährbetrieb zwischen der Klinkerböschung an der Ostseite des Kaiserhafens und dem Binnenhaupt der Kammerschleuse oder zwischen den sonst noch festzusetzenden Stellen mit mindestens einem polizeilich zugelassenen Motorboote aufrecht zu erhalten.

§ 3.

Das Boot, welches stets in einem tüchtigen und reinlichen Zustande zu halten ist, muß einen Rettungsring an Bord haben, darf nicht überladen werden und nur die polizeilich vorgeschriebene Zahl von Personen aufnehmen. Diese Zahl ist an einer leicht sichtbaren Stelle an der inneren und äußeren Seite des Schiffsrandes in deutlicher Schrift anzubringen.

§ 4.

Die Fährpächter müssen für eine gehörige Bemannung des Bootes sorgen und dürfen nur kundige und zuverlässige Fährleute anstellen.

Die Fährpächter sind für die von ihnen angestellten Fährleute verantwortlich.

§ 5.

Die Fährpächter haben den Landungssteg auf der Ostseite zu unterhalten und nach Dunkelwerden genügend zu erleuchten.

Die zum Anlegen benutzte Kajentreppe haben sie in einem reinlichen Zustande zu erhalten und auf Erfordern des Amts nach Dunkelwerden zu erleuchten.

An den Anlegestellen sind Tafeln mit der Aufschrift „Fähre“ anzubringen und zu unterhalten.

§ 6.

Die Fähre ist während der Monate April bis September incl. von $5^3/_4$ Uhr morgens bis $8^1/_2$ Uhr abends, während der Monate Oktober bis März incl. von $6^3/_4$ Uhr morgens bis $6^1/_4$ Uhr abends in Betrieb zu halten.

Bei Sturm und Eisgang ist eine zeitweise Einstellung des Betriebes statthaft.

§ 7.

Die Fährleute haben das die Fähre benutzende Publikum höflich zu behandeln und jeden ohne Ansehen der Person rasch und ordnungsmäßig überzusetzen.

Digitized by Google

Personen in trunkenem Zustande oder in abschmutzender Kleidung dürfen in das Fährboot nicht aufgenommen werden.

Sobald auch nur eine Person die Fähre zu benutzen wünscht, ist diesem Verlangen sofort zu entsprechen. Den Fährleuten ist nur unter Zustimmung sämtlicher Passagiere gestattet, mit dem Übersetzen zu warten oder nach der Abfahrt wieder zu wenden, um mehr Personen aufzunehmen.

§ 8.

Abgesehen von Personen dürfen nur Handgepäck, Arbeitsgeräte und sonstige kleinere Gegenstände, welche die Passagiere nicht belästigen und die Überfahrt nicht gefährden, in dem Fährboot transportirt werden.

Die Beförderung von Fahrrädern und Kinderwagen wird hiermit ausdrücklich verboten.

§ 9.

Das Fährgeld beträgt für jede Person und Überfahrt 5 Pfennig. Kinder unter 6 Jahren, welche sich in Begleitung erwachsener Angehöriger befinden, sind frei.

Die Fährpächter sind verpflichtet, stets Abonnementskarten, welche zu 25 Überfahrten berechtigen, zum Preise von 50 Pfennig für das Publikum bereit zu halten.

Polizei-, Hafen-, Zoll- und Postbeamte, welche sich in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind unentgeltlich zu befördern.

§ 10.

In den Monaten April bis September ist den Fährpächtern unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Betrieb von Hafenrundfahrten zum Preise von 10 Pfennig für die Person gestattet, soweit der Hafen- und Schiffahrtsbetrieb derartige Rundfahrten zuläßt.

Der regelmäßige Fährbetrieb darf durch diese Rundfahrten keinerlei Unterbrechung erleiden.

§ 11.

Übertretungen dieser Verordnung durch die Fährpächter oder ihre Leute werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremerhaven, den 15. März 1900.

Der Amtmann.
Dommes.

Daß diese Verordnung ordnungsmäßig publizirt ist, wird hiermit bescheinigt.

Bremerhaven, den 1. April 1900.

Der Amtmann.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 17.

Inhalt: Nr. XXIV. Verordnung des Senats, betreffend die Entwertung der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zur Verwendung gelangenden Marken. S. 141. — Nr. XXV. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Gebühren für die Tabaks-Experten-Küper. S. 142.

XXIV. Verordnung des Senats, betreffend die Entwertung der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zur Verwendung gelangenden Marken.

Vom 6. April 1900.

In Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Entwertung und Vernichtung von Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899 (R.-G.-Bl. S. 665), verordnet der Senat:

§ 1.

Die Entwertung derjenigen Marken bei der Invalidenversicherung, welche von den durch § 2 der Verordnung des Senats vom 14. November 1899 (Brem. Gesetzbl. S. 216) mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen verwendet werden, hat in der Weise zu erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich unter Verwendung von Tinte oder mittels eines Stempels der Tag der Entwertung und die den einzelnen Einziehungsstellen von der Polizeikommission des Senats beizulegende Ziffer angegeben wird, z. B.: 1. 5. 00.
1

§ 2.

Bei der freiwilligen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) haben die Versicherten sämtliche von ihnen in ihre Quittungskarte eingeklebte Marken alsbald nach der Einklebung zu entwerten und zwar in der Weise, daß sie auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel den Entwertungstag in Ziffern, z. B. für den 1. Mai 1900 „1. 5. 00.", vermerken.

Ausgegeben am 6. April 1900. 30

Digitized by Google

§ 3.

Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

§ 4.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark belegt werden.

§ 5.

Die Verordnung vom 1. Januar 1891, betreffend die Entwertung der Marken durch die mit der Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung beauftragten Stellen ꝛc., wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. April 1900.

XXV. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Gebühren für die Tabaks-Experten-Küper.

Vom 6. April 1900.

Infolge eines von der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents auf Erhöhung der Gebühren für die Tabaks-Experten-Küper an den Senat gerichteten und genehmigten Antrags bringt der Senat hiermit die §§ 13 und 14 der Bekanntmachung, betreffend die Instruktion für die Tabaks-Experten-Küper vom 4. Mai 1899, in ihrer abgeänderten Fassung zur öffentlichen Kunde:

§ 13.

Die Tabaks-Experten-Küper müssen auf Verlangen stets zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bereit sein. Für jedes Faß Tabak, von dem sie Proben ziehen, sind ihnen 90 Pfennig, für jede Kiste 50 Pfennig Ziehelohn vom Auftraggeber zu entrichten.

§ 14.

Bei solchen Tabaken oder Stengeln in Fässern oder Tabaken in Kisten, die nicht nach Proben, die von Tabaks-Experten-Küpern gezogen wurden, verkauft sind, haben Verkäufer und Käufer jeder den Experten-Küpern für Besehen und Feststellung der Damage 25 Pfennig für das Faß und 15 Pfennig für die Kiste zu vergüten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. April 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVI. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse in Vegesack. S. 143.

XXVI. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse in Vegesack.

Vom 11. April 1900.

Auf Grund des § 57 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Senat die Sparkasse zu Vegesack zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für geeignet erklärt hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 11. April 1900.

Ausgegeben am 11. April 1900. 31

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 19.

Inhalt: Nr. XXVII. Bekanntmachung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 145.

XXVII. Bekanntmachung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 15. April 1900.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 20. März 1900 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, welche am 1. April d. J. in Kraft tritt, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. März und bekannt gemacht am 15. April 1900.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichspostgebiete für Briefsendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichspostgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichspostgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Briefsendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
von Podbielski.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe ausgedehnt wird.*)

A. Reichs-Postgebiet;
B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern;
C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg;
D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
	A. Reichs-Postgebiet.		
Aachen	Forst (Bez. Aachen)	Altendorf (Rheinl.).	Bergeborbeck
"	Rothe Erde	" "	Borbeck
"	Steinebrück b. Aachen	" "	Essen (Ruhr)
Abbehausen	Ellwürden	" "	Frohnhausen (Ruhr)
Adlershof	Altglienicke (Bz. Berlin)	" "	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
"	Cöpenick	" "	Rüttenscheid
Agnetendorf	Hermsdorf (Kynast)	Altendorf (Sachsen)	Chemnitz
Ahlbeck (Seebad)...	Seebad Heringsdorf	" "	Kappel (Sachsen)
Alf	Bullay	" "	Schönau b. Chemnitz
Allendorf (Werra)	Sooden (Werra)	Altendorf (Schles.)	Ratibor
Alstaden	Mülheim (Ruhr)	Altenessen	Altendorf (Rheinld.)
"	Oberhausen (Rheinld.)	"	Bergeborbeck
"	Styrum	Altenessen	Borbeck
Alsterdorf	Fuhlsbüttel	"	Carnap
"	Großborstel	"	Caternberg
"	Hamburg	"	Essen (Ruhr)
"	Ohlsdorf	"	Stoppenberg
Altefähr..........	Stralsund	Altenkessel	Louisenthal (Saar)
Altenbochum	Bochum	Altenplathow	Genthin
"	Laer (Kr. Bochum)	Altenvörde	Milspe
Altendorf (Rheinl.).	Altenessen	"	Vörde (Bz. Arnsberg)

*) Anmerkung. Die eingemeindeten Vororte gehören ebenso wie ihre im „Verzeichnis“ aufgeführten Hauptorte zum Geltungsbereiche der Ortstaxe im Nahverkehre.

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Altenwald	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
"	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Altglienicke (Bz. Berlin)	Adlershof
Altjauer	Jauer
Altona (Elbe)	Großflottbeck
" "	Hamburg
" "	Kleinflottbeck
" "	Nienstedten
" "	Stellingen (Bz. Hamburg)
" "	Wandsbek
Altroggenrahmede	Mühlenrahmede
Altschau	Neusalz (Oder)
Altwarp	Neuwarp
Altwasser	Waldenburg (Schles.)
"	Weißstein
Altwildungen	Wildungen
Annaberg (Erzg.)	Buchholz (Sachsen)
" "	Frohnau
Annen	Stockum (Kr. Bochum)
"	Witten
Appelhülsen	Nottuln
Arheilgen	Darmstadt
Ars (Mosel)	Jouy-aux-Arches
Asberg	Hochheide
"	Mörs
Atens	Großensiel
"	Nordenham
Atzenbach	Zell (Wiesenthal)
Auerbach, (Hessen)	Bensheim
Aufderhöhe	Höhscheid
"	Landwehr
"	Ohligs
Baden-Baden	Lichtenthal

Namen der Nachbarpostorte.	
Baden-Baden	Oos
Bad Salzbrunn	Nieder-Salzbrunn
" "	Weißstein
Bad Schwarzbach (Isergeb.)	Wigandsthal
Bärendorf	Weitmar
Balz	Vietz
Bant	Wilhelmshaven
Barmen	Blombacherbach
"	Elberfeld
"	Langerfeld
"	Sonnborn (Wupper)
Batenbrock	Bottrop
"	Lehmkuhle
Baumschulenweg b. Berlin	Stralau
"	Treptow b. Berlin
Beckingen (Saar)	Rehlingen
Beckum	Neubeckum
Beeck b. Ruhrort	Bruckhausen (Rhein)
" " "	Meiderich
" " "	Ruhrort
Beiertheim	Karlsruhe (Baden)
Bendorf (Rhein)	Engers
" "	Sayn
Benrath	Urdenbach
Bensheim	Auerbach (Hessen)
Bergeborbeck	Altendorf (Rheinland)
"	Altenessen
"	Borbeck
"	Dellwig
"	Essen (Ruhr)
"	Frintrop
"	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bergerhof	Radevormwald
Berghofen (Kr. Hörde)	Hörde

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Berlin	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Bernsdorf (Erzgeb.)	Hermsdorf-Oberlungwitz
Bethel b. Bielefeld	Bielefeld
" " "	Brackwede
" " "	Schildesche
Bettenhausen	Cassel
Beuel	Bonn
"	Bonn—Poppelsdorf
"	Grau—Rheindorf
Beurig	Saarburg (Bz. Trier)
Beverungen	Lauenförde

Namen der Nachbarpostorte.	
Biebrich	Wiesbaden
Bielefeld	Bethel b. Bielefeld
"	Brackwede
"	Schildesche
Bierstadt (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Bildstock	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
Billwärder	Hamburg
"	Schiffbek
Bingen (Rhein)	Bingerbrück
" "	Rüdesheim (Rhein)
Bingerbrück	Bingen (Rhein)
Bischheim—Hönheim	Schiltigheim
" "	Straßburg (Els.)
Bismarck (Westf.)	Braubauerschaft
" "	Bulmke
" "	Gelsenkirchen
" "	Schalke
Bismarckhütte	Königshütte (Oberschl.)
"	Schwientochlowitz
Bitschweiler	Thann (Els.)
Bleicherode 1 (Ort)	Bleicherode 2 (Bhf.)
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)
Blombacherbach	Barmen
Blumenau (Sachsen)	Olbernhau
Blumenthal (Hannov.)	Vegesack
Bochum	Altenbochum
"	Grumme
Bochum	Hamme (Kr. Bochum)
"	Hofstede
"	Laer (Kr. Bochum)
"	Wiemelhausen
Bockum b. Crefeld	Crefeld
" " "	Linn
" " "	Oppum

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Bockum b. Crefeld	Uerdingen
Böhlitz-Ehrenberg	Leipzig
„ „	Leutzsch
Böle (Westf.)	Kabel
Bösperde	Menden (Bz. Arnsberg)
Bogutschütz	Kattowitz (Oberschl.)
Bolkenhain	Würgsdorf
Bommerholz	Bommern
Bommern	Bommerholz
„	Witten
Bonn	Beuel
„	Bonn—Poppelsdorf
„	Endenich
„	Grau—Rheindorf
„	Kessenich
Bonn—Poppelsdorf	Beuel
„ „	Bonn
„ „	Endenich
„ „	Grau—Rheindorf
„ „	Kessenich
Borbeck	Altendorf (Rheinld.)
„	Altenessen
„	Bergeborbeck
„	Dellwig
„	Essen (Ruhr)
„	Frintrop
„	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bordesholm (Ort)	Bordesholm (Bhf.)
„ (Bhf.)	„ (Ort.)
Borgholzhausen 1 (Ort)	Borgholzhausen 2 (Bhf.)
„ 2 (Bhf.)	„ 1 (Ort)
Borken (Westf.)	Gemen
Borna (Bz. Chemnitz)	Chemnitz

Namen der Nachbarpostorte.	
Borna (Bz. Chemnitz)	Furth b. Chemnitz
Bornim (Mark)	Bornstedt (Mark)
„ „	Potsdam
„ „	Wildpark
Bornstedt (Mark)	Bornim (Mark)
„ „	Potsdam
„ „	Wildpark
Bottrop	Batenbrock
„	Lehmkuhle
„	Osterfeld (Westf.)
Bous	Wadgassen
Brackwede	Bethel b. Bielefeld
„	Bielefeld
„	Schildesche
Braubauerschaft	Bismarck (Westf.)
„	Bulmke
„	Gelsenkirchen
„	Schalke
Brebach	Saarbrücken
„	Sanct Johann (Saar)
Bredeney	Essen (Ruhr)
„	Hügel
„	Rüttenscheid
„	Werden (Ruhr)
Bredow (Oder)	Frauendorf (Pomm.)
„ „	Gotzlow (Pomm.)
„ „	Grabow (Oder)
„ „	Nemitz b. Stettin
„ „	Stettin
„ „	Züllchow (Pomm.)
Bremen	Bremen—Hastedt
„	„ —Horn
„	„ —Oberneuland
„	„ —Schwachhausen
„	„ —Walle
„	„ —Woltmershausen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Berlin	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Bernsdorf (Erzgeb.)	Hermsdorf-Oberlungwitz
Bethel b. Bielefeld	Bielefeld
" " "	Brackwede
" " "	Schildesche
Bettenhausen	Cassel
Beuel	Bonn
"	Bonn—Poppelsdorf
"	Grau—Rheindorf
Beurig	Saarburg (Bz. Trier)
Beverungen	Lauenförde

Namen der Nachbarpostorte.	
Biebrich	Wiesbaden
Bielefeld	Bethel b. Bielefeld
"	Brackwede
"	Schildesche
Bierstadt (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Bildstock	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
Billwärder	Hamburg
"	Schiffbek
Bingen (Rhein)	Bingerbrück
" "	Rüdesheim (Rhein)
Bingerbrück	Bingen (Rhein)
Bischheim—Hönheim	Schiltigheim
" "	Straßburg (Els.)
Bismarck (Westf.)	Braubauerschaft
" "	Bulmke
" "	Gelsenkirchen
" "	Schalke
Bismarckhütte	Königshütte (Oberschl.)
"	Schwientochlowitz
Bitschweiler	Thann (Els.)
Bleicherode 1 (Ort)	Bleicherode 2 (Bhf.)
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)
Blombacherbach	Barmen
Blumenau (Sachsen)	Olbernhau
Blumenthal (Hannov.)	Vegesack
Bochum	Altenbochum
"	Grumme
Bochum	Hamme (Kr. Bochum)
"	Hofstede
"	Laer (Kr. Bochum)
"	Wiemelhausen
Bockum b. Crefeld	Crefeld
" " "	Linn
" " "	Oppum

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Bockum b. Crefeld .	Uerdingen
Böhlitz-Ehrenberg . .	Leipzig
" " . .	Leutzsch
Böle (Westf.)	Kabel
Bösperde	Menden (Bz. Arnsberg)
Bogutschütz	Kattowitz (Oberschl.)
Bolkenhain	Würgsdorf
Bommerholz	Bommern
Bommern	Bommerholz
"	Witten
Bonn	Beuel
"	Bonn—Poppelsdorf
"	Endenich
"	Grau—Rheindorf
"	Kessenich
Bonn—Poppelsdorf	Beuel
" " .	Bonn
" " .	Endenich
" " .	Grau—Rheindorf
" " .	Kessenich
Borbeck	Altendorf (Rheinld.)
"	Altenessen
"	Bergeborbeck
"	Dellwig
"	Essen (Ruhr)
"	Frintrop
"	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bordesholm (Ort) . .	Bordesholm (Bhf.)
" (Bhf.) . .	" (Ort.)
Borgholzhausen 1 (Ort)	Borgholzhausen 2 (Bhf.)
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)
Borken (Westf.) . . .	Gemen
Borna (Bz. Chemnitz)	Chemnitz

Namen der Nachbarpostorte.	
Borna (Bz. Chemnitz)	Furth b. Chemnitz
Bornim (Mark) . . .	Bornstedt (Mark)
" " . . .	Potsdam
" " . . .	Wildpark
Bornstedt (Mark) . .	Bornim (Mark)
" " . .	Potsdam
" " . .	Wildpark
Bottrop	Batenbrock
"	Lehmkuhle
"	Osterfeld (Westf.)
Bous	Wadgassen
Brackwede	Bethel b. Bielefeld
"	Bielefeld
"	Schildesche
Braubauerschaft . . .	Bismarck (Westf.)
" . . .	Bulmke
" . . .	Gelsenkirchen
" . . .	Schalke
Brebach	Saarbrücken
"	Sanct Johann (Saar)
Bredeney	Essen (Ruhr)
"	Hügel
"	Rüttenscheid
"	Werden (Ruhr)
Bredow (Oder)	Frauendorf (Pomm.)
" "	Gotzlow (Pomm.)
" "	Grabow (Oder)
" "	Nemitz b. Stettin
" "	Stettin
" "	Züllchow (Pomm.)
Bremen	Bremen—Hastedt
"	" —Horn
"	" —Oberneuland
"	" —Schwachhausen
"	" —Walle
"	" —Woltmershausen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Bremen	Gröpelingen
"	Hasenbüren
"	Hemelingen
Bremen-Hastedt	Bremen
" "	" —Horn
" "	" —Oberneuland
" "	" —Schwachhausen
" "	" —Walle
" "	" —Woltmershausen
Bremen—Hastedt	Hemelingen
Bremen—Horn	Bremen
" "	" —Hastedt
" "	" —Oberneuland
" "	" —Schwachhausen
" "	" —Walle
" "	" —Woltmershausen
Bremen—Oberneuland	Bremen
" "	" —Hastedt
" "	" —Horn
" "	" —Schwachhausen
" "	" —Walle
" "	" —Woltmershausen
Bremen—Schwachhausen	Bremen
" "	" —Hastedt
" "	" —Horn
" "	" —Oberneuland
" "	" —Walle

Namen der Nachbarpostorte.	
Bremen—Schwachhausen	Bremen—Woltmershausen
Bremen—Walle	Bremen
" "	" —Hastedt
" "	" —Horn
" "	" —Oberneuland
" "	" —Schwachhausen
" "	" —Woltmershausen
" "	Gröpelingen
Bremen—Woltmershausen	Bremen
" "	" —Hastedt
" "	" —Horn
" "	" —Oberneuland
" "	" —Schwachhausen
" "	" —Walle
" "	Hasenbüren
Bremerhaven	Geestemünde
"	Lehe
"	Wulsdorf
Breslau	Brockau
"	Gräbschen
"	Oswitz
Britz b. Berlin	Rixdorf
Brockau	Breslau
Brösen	Neufahrwasser
Brötzingen (Amt Pforzheim)	Pforzheim
Brohl (Rhein)	Rheinbrohl
Bromberg	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Klein-Bartelsee

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Bromberg	Prinzenthal
"	Schleusenau
"	Schwedenhöhe
Bruchhausen ...... (Kr. Hoya)	Vilsen
Bruckhausen (Rhein)	Beeck b. Ruhrort
" "	Hamborn
" "	Marxloh
" "	Neumühl (Rheinland)
" "	Ruhrort
Brückenberg ...... (Riesengeb.)	Krummhübel
Brühl (Bz. Cöln) .	Kierberg (Bz. Cöln)
Brünninghausen ... (Kreis Hörde)	Dortmund
" "	Hörde
Brunndöbra	Klingenthal (Sachsen)
"	Untersachsenberg
Brunsbüttel (Ort) .	Brunsbütteler-Hafen
" "	Brunsbüttelkoog
Brunsbütteler Hafen	"
" "	Brunsbüttel (Ort)
Brunsbüttelkoog ...	" "
" ...	Brunsbütteler Hafen
Brunstatt	Mülhausen (Elsaß)
Buchatz	Radzionkau
Buchholz (Sachsen).	Annaberg (Erzgeb.)
" " .	Frohnau
Buer (Westf.)	Erle b. Buer (Westf.)
" "	Hugo
" "	Resse
Bühlau	Dresden
"	" -Blasewitz
"	Loschwitz
"	Weißer Hirsch
Bürgel (Hessen) ...	Offenbach (Main)
Bullay	Alf

Namen der Nachbarpostorte.	
Bulmke	Bismarck (Westfalen)
"	Braubauerschaft
"	Gelsenkirchen
"	Schalke
"	Ueckendorf
Bunzlau	Tillendorf
Burgörner	Hettstedt
Burgstädt	Claußnitz (Bz. Leipzig)
"	Göppersdorf
"	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
"	Markersdorf (Bz. Leipzig)
"	Mühlau (Bz. Leipzig)
"	Schweizerthal
"	Taura
Burgwerben	Weißenfels
Caan—Marienborn	Siegen
Cainsdorf	Niederplanitz
"	Oberhohndorf
"	Oberplanitz
"	Zwickau (Sachsen)
"	" " Schedewitz
Caldenhausen	Uerdingen
Carden	Treis (Mosel)
Carnap	Altenessen
Cassel	Bettenhausen
"	Kirchditmold
"	Rothenditmold
"	Wahlershausen (Bz. Cassel)
"	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
"	Wolfsanger
Castrop	Rauxel

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Caternberg	Altenessen	Chemnitz	Oberhermersdorf
"	Rotthausen	"	Schönau b. Chemnitz
"	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)	Chorzow	Königshütte (Oberschl.)
"	Stoppenberg	Christianstadt ..... (Bober)	Naumburg (Bober)
Charlottenbrunn . .	Tannhausen (Schles.)		
Charlottenburg	Berlin	Chropaczow	Lipine
"	Friedenau	"	Oberlagiewnik
"	Friedrichsberg b. Berlin	Claußnitz .... (Bez. Leipzig)	Burgstädt
"	Grunewald (Bz. Berlin)	" "	Markersdorf (Bez. Leipzig)
"	Halensee	" "	Schweizerthal
"	Lichtenberg b. Berlin	" "	Taura
"	Neu Weißensee	Clausthal	Zellerfeld
"	Niederschönhausen	Clingen (Schwarzb.-Sondershausen)	Greußen
"	Pankow b. Berlin		
"	Plötzensee	Coblenz	Ehrenbreitstein
"	Reinickendorf (Ost)	"	Güls
"	" (West)	"	Horchheim (Bez. Coblenz)
"	Rixdorf		
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Metternich (Mosel)
		"	Moselweiß
"	Schmargendorf (Bez. Berlin)	"	Pfaffendorf (Rhein)
		Cöln (Rhein)	Kalk
"	Schöneberg b. Berlin	" "	Mülheim (Rhein)
"	Stralau	" "	Rodenkirchen (Rhein)
"	Tempelhof	Cölln (Elbe)	Meissen
"	Treptow b. Berlin	Cöpenick.........	Adlershof
"	Westend	Cörne	Dortmund
"	Wilmersdorf b. Berlin	Cöslin	Roggow (Kr. Cöslin)
		Colmar (Elsaß) ...	Horburg
Chemnitz	Altendorf (Sachsen)	" " ...	Logelbach
"	Borna (Bz. Chemnitz)	Colonnowska	Vossowska
"	Furth b. Chemnitz	Conz	Karthaus (Bez. Trier)
"	Hilbersdorf	Copitz (Elbe)	Pirna
"	Kappel (Sachsen)	Cosel (Schlesien) . .	Cosel-Oberhafen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Cosel—Oderhafen	Cosel (Schles.)
Cotta	Dresden
〃	〃 —Löbtau
〃	〃 —Plauen
〃	Mickten-Uebigau
Cracau (Bez. Magdeburg)	Magdeburg
Crefeld	Bockum b. Crefeld
〃	Fischeln
〃	Königshof (Kr. Crefeld)
〃	Linn
〃	Oppum
Crengeldanz	Witten
Creuzthal	Ferndorf
Crimmitschau	Frankenhausen (Pleiße)
〃	Neukirchen (Pleiße)
Cröllwitz	Diemitz
〃	Giebichenstein
〃	Halle (Saale)
〃	Trotha
Cronenberg	Hahnerberg
〃	Kohlfurtherbrücke
〃	Küllenhahn
Cunnersdorf (Kreis Hirschberg, Schles.)	Herischdorf
〃 〃	Hirschberg (Schles.)
〃 〃	Warmbrunn
Cuxhaven	Döse
Dahlhausen (Ruhr)	Linden (Westf.)
Dahmsdorf—Müncheberg	Müncheberg (Mark)
Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)	Velbert (Rheinland)
Dalldorf	Reinickendorf (Ost)
〃	〃 (West)

Namen der Nachbarpostorte.	
Danzig	Langfuhr
〃	Ohra
〃	Schellmühl
〃	Schidlitz
Darmstadt	Arheilgen
〃	[Darmstadt—Uebungsplatz]
〃	Eberstadt (Kr. Darmstadt)
〃	Griesheim (Kr. Darmstadt)
[Darmstadt—Uebungsplatz]	Darmstadt
[Darmstadt—Uebungsplatz]	Griesheim (Kr. Darmstadt)
Dellwig	Bergeborbeck
〃	Borbeck
〃	Frintrop
〃	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Derschlag	Dümmlinghausen
〃	Gummersbach
〃	Niederseßmar
Devant-les-Ponts	Longeville (Kr. Metz)
〃 〃 〃	Metz
〃 〃 〃	Plappeville
〃 〃 〃	Woippy
Diedenhofen	Nieder—Jeutz
〃	Sanct Franz
Diemitz	Cröllwitz
〃	Giebichenstein
〃	Halle (Saale)
〃	Trotha
Dieringhausen	Niederseßmar
〃	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Diez	Oranienstein

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Dinglingen	Lahr (Baden)
Dittersbach b. Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)
Dobrilugk	Kirchhain (Niederlausitz)
Döhren (Hannover)	Hannover
" "	" —Linden
" "	Waldhausen (Hannover)
" "	Wülfel
Dölitz (Bz. Leipzig)	Leipzig
" "	Markkleeberg
Döse	Cuxhaven
Domb (Kr. Kattowitz)	Hohenlohehütte
" "	Kattowitz (Oberschl.)
" "	Zalenze
Donnerschwee	Oldenburg (Grhzgth.)
Dornach	Mühlhausen (Els.)
"	Pfastatt
Dornburg 1 (Bhf.)	Dornburg 2 (Stadt)
" 2 (Stadt)	" 1 (Bhf.)
Dornholzhausen	Homburg v. d. Höhe
Dorsten	Hervest—Dorsten
Dorstfeld	Dortmund
"	Huckarde
Dortmund	Brünninghausen (Kr. Hörde)
"	Cörne
"	Dorstfeld
"	Hörde
"	Niedereving
Dotzheim	Wiesbaden
Drachenfels	Königswinter
Dresden	Bühlau
"	Cotta
"	Dresden—Blasewitz
"	" —Löbtau

Namen der Nachbarpostorte.	
Dresden	Dresden—Plauen
"	Gruna (Bz. Dresden)
"	Leubnitz—Neuostra
"	Loschwitz
"	Mickten—Uebigau
"	Trachau
"	Weißer Hirsch
Dresden—Blasewitz	Bühlau
" "	Dresden
" "	" —Löbtau
" "	" —Plauen
" "	Gruna (Bz. Dresden)
" "	Loschwitz
" "	Weißer Hirsch
Dresden—Löbtau	Cotta
" "	Dresden
" "	" —Blasewitz
" "	" —Plauen
Dresden—Plauen	Cotta
" "	Dresden
" "	" —Blasewitz
" "	" —Löbtau
Driesen	Vordamm
Dümmlinghausen	Derschlag
"	Gummersbach
"	Niederseßmar
Dümpten	Mülheim (Ruhr)
"	Oberhausen (Rheinland)
"	Styrum
Düsseldorf	Eller (Bz. Düsseldorf)
"	Flehe
"	Gerresheim
"	Obercassel (Bz. Düsseldorf)
"	Rath
"	Unterrath

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Düsseldorf	Wersten
Duisburg	Ruhrort
″	Wanheim
Eberstadt (Kr. Darmstadt)	Darmstadt
Eckenheim	Frankfurt (Main)
″	Preungesheim
Eckersbach	Zwickau (Sachsen)
″	″ ″ — Schedewitz
Eckesey	Hagen (Westf.)
″	Vorhalle
Ediger	Eller (Mosel)
Ehrenbreitstein	Coblenz
″	Horchheim (Bez. Coblenz)
″	Pfaffendorf (Rhein)
Eickel	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
″	Hordel
″	Röhlinghausen (Westf.)
″	Wanne 1
″	″ 2
Eisenach	[Wartburg]
″	[Wilhelmsthal (Thüring.)]
Elberfeld	Barmen
″	Hahnerberg
″	Küllenhahn
″	Sonnborn (Wupper)
Elbing	Pangritz—Colonie
Eller (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
″ ″ ″	Gerresheim
″ ″ ″	Wersten
Eller (Mosel)	Ediger
Ellerbek	Gaarden (Holstein)
Ellerbek	Kiel
″	Neumühlen (Holstein)
Ellwürden	Abbehausen
Elsen (Bz. Düsseldorf)	Grevenbroich
Elspe	Grevenbrück (Westf.)
Empel	Millingen
Endenich	Bonn
″	Bonn—Poppelsdorf
″	Grau—Rheindorf
Engers (Rhein)	Bendorf (Rhein)
″ ″	Sayn
Ennigerloh	Neubeckum
Epe	Gronau (Westf.)
Eppenhausen	Hagen (Westf.)
Erbach (Odenwald)	Michelstadt
Erdmannsdorf (Schles.)	Lomnitz (Riesengeb.)
Erdmannsdorf (Schles.)	Zillerthal
Erfurt	Hochheim (Kr. Erfurt)
″	Ilversgehofen
Erkrath	Gerresheim
″	Hochdahl
Erle b. Buer (Westf.)	Buer (Westf.)
″ ″ ″	Hugo
″ ″ ″	Resse
Erpel (Rhein)	Remagen
Essen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)
″ ″	Altenessen
″ ″	Bergeborbeck
″ ″	Borbeck
″ ″	Bredeney
″ ″	Frohnhausen (Ruhr)
″ ″	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
″ ″	Hügel
″ ″	Huttrop

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Essen (Ruhr)	Rellinghausen	Frankfurt (Main) ..	Hedbernheim
" "	Rüttenscheid	" " ..	Niederrad
" "	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)	" " ..	Oberrad
		" " ..	Praunheim
" "	Steele	" " ..	Preungesheim
" "	Stoppenberg	" " ..	Rödelheim
Essenberg	Hochheide	" " ..	Seckbach
"	Homberg (Rhein)	Frankfurt (Oder) ..	Tzschetzschnow
Eulau—Wilhelmshütte	Sprottau	Franzburg	Richtenberg
		Frauendorf (Pomm.)	Bredow (Oder)
Euren	Trier	" "	Gotzlow (Pomm.)
Fahrnau	Schopfheim	" "	Grabow (Oder)
Feldhausen (Westf.).	Kirchhellen	" "	Stettin
Fellhammer	Gottesberg	" "	Züllchow (Pomm.)
Felsberg (Bz. Cassel)	Gensungen	Fraulautern	Lisdorf
Ferndorf	Creuzthal	"	Roden (Saar)
Freudenheim	Mannheim	"	Saarlouis
Fischeln	Crefeld	Freckenhorst	Warendorf
"	Königshof (Kr. Crefeld)	Freiburg (Breisgau)	Günterstthal
		" "	Zähringen
Flehe	Düsseldorf	Friedeberg (Neum.) 1 (Stadt)	Friedeberg (Neumark) 2 (Ostbhf.)
Flinsberg	Ullersdorf (Bez. Liegnitz)	" " 2 (Ostbhf.)	" " 1 (Stadt)
Foche b. Solingen.	Gräfrath (Kr. Solingen)	Friedenau	Berlin
" " .	Solingen	"	Charlottenburg
" " .	Wald (Rheinland)	"	Friedrichsberg b. Berlin
" " .	Weyer (Rheinland)		
Forbach (Lothr.) ...	Marienau (Lothr.)	"	Grunewald (Bez. Berlin)
Forst (Bz. Aachen).	Aachen		
" " .	Rothe Erde	"	Halensee
Frankenhausen .... (Pleiße)	Crimmitschau	"	Lichtenberg b. Berlin
		"	Neu-Weißensee
Frankfurt (Main) ..	Eckenheim	"	Niederschönhausen
" " ..	Ginnheim	"	Pankow b. Berlin
" " ..	Griesheim (Main)	"	Plötzensee
" " ..	Hausen (Bez. Wiesbaden)	"	Reinickendorf (Ost)
		"	" (West)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Friedenau	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Steglitz
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Friedrichroda	[Reinhardsbrunn]
Friedrichsberg b. Berlin	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Grunewald (Bez. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau

Namen der Nachbarpostorte.	
Friedrichsberg b. Berlin	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedrichsgrün	Niederhaßlau
"	Vielau
"	Wilkau (Sachsen)
Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
"	Bildstock
Frintrop	Bergeborbeck
"	Borbeck
"	Dellwig
"	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Frohnau	Annaberg (Erzgeb.)
"	Buchholz (Sachsen)
Frohnhausen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)
" "	Essen (Ruhr)
" "	Heissen
" "	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
Frohse (Elbe)	Schönebeck (Elbe)
Fuhlsbüttel	Alsterdorf
"	Großborstel
"	Hamburg
"	Ohlsdorf
Furth b. Chemnitz	Borna (Bz. Chemnitz)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Furth b. Chemnitz . .	Chemnitz
" " . .	Hilbersdorf
Gaarden (Holstein).	Ellerbek
" " .	Kiel
" " .	Neumühlen (Holstein)
Geestemünde	Bremerhaven
"	Lehe
"	Wulsdorf
Gehlsdorf (Meckl.).	Rostock (Meckl.)
Geistingen	Hennef (Sieg)
Geislautern	Wehrden (Saar)
Geisweid	Weidenau (Sieg)
Gelsenkirchen	Bismarck (Westf.)
"	Braubauerschaft
"	Bulmke
"	Heßler
"	Rotthausen
"	Schalke
"	Ueckendorf
Gemen	Borken (Westf.)
Gensungen	Felsberg (Bz. Cassel)
Genthin	Altenplathow
Georgenburg (Ostpr.)	Insterburg
Gera (Reuß)	Pforten (Reuß j. L.)
" "	Zwötzen (Elster)
Gernrode (Harz) . .	Suderode . . . .
Gerresheim	Düsseldorf . . . .
"	Eller (Bz. Düsseldorf)
"	Erkrath
Gerschede . . . . (Bz. Düsseldorf)	Bergeborbeck
" .	Borbeck
" .	Dellwig
" .	Frintrop
Gersdorf . . . . (Bz. Zwickau)	Hermsdorf—Oberlungwitz
"	Oberlungwitz

Namen der Nachbarpostorte.	
Gersweiler	Malstatt—Burbach
Gevelsberg	Milspe
"	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Giebichenstein	Cröllwitz
"	Diemitz
"	Halle (Saale)
"	Trotha
Giersdorf . . . . (Riesengeb.)	Hain (Riesengeb.)
Giesenkirchen	Mülfort
"	Odenkirchen
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
Ginnheim	Frankfurt (Main)
Gleschendorf (Fürstth. Lüb.) (Ort)	Gleschendorf (Fürstth. Lübeck (Bhf.)
" (Bhf.)	" (Ort)
Glindow	Werder (Havel)
Glogau	Rauschwitz
Godesberg	Muffendorf
"	Plittersdorf (Bz. Cöln)
"	Rüngsdorf
Göppersdorf	Burgstädt
"	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
"	Mühlau (Bz. Leipzig)
Görlitz	Moys
Gonsenheim	Mainz
"	Mombach
Gosenbach	Niederschelden (Sieg)
Gotha	Siebleben
Gottesberg	Fellhammer
Gotzlow (Pomm.) . .	Bredow (Oder)
" " . .	Frauendorf (Pomm.)
" " . .	Grabow (Oder)
" " . .	Stettin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Gotzlow (Pomm.)	Züllchow (Pomm.)
Grabow (Oder)	Bredow (Oder)
" "	Frauendorf (Pomm.)
" "	Gotzlow (Pomm.)
" "	Nemitz b. Stettin.
" "	Stettin
" "	Züllchow (Pomm.)
Gräbschen	Breslau
Gräfrath (Kr. Solingen)	Foche b. Solingen.
Grau—Rheindorf	Beuel
" "	Bonn
" "	Bonn—Poppelsdorf
" "	Endenich
" "	Kessenich
Greiz	Irchwitz
"	Pohlitz (Reuß ä. L.)
Grenzhausen	Höhr
Greußen	Clingen (Schwarzb.-Sondersh.)
Grevenbroich	Elsen (Bz. Düsseldorf)
Grevenbrück (Westf.)	Elspe
Griesheim (Kr. Darmstadt)	Darmstadt
"	[Darmstadt—Übungsplatz]
Griesheim (Main)	Frankfurt (Main)
Gröpelingen	Bremen
"	" —Walle
Gronau (Westf.)	Epe
Großblittersdorf	Kleinblittersdorf
Großborstel	Alsterdorf
"	Fuhlsbüttel
"	Hamburg
"	Ohlsdorf
Groß-Brittanien	Neukirch (Ostpr.)
Großensiel	Atens
"	Nordenham
Großflottbek	Altona (Elbe)

Namen der Nachbarpostorte.	
Großflottbek	Kleinflottbek
"	Nienstedten
Groß-Lichterfelde	Lankwitz
" "	Steglitz
Groß-Moyeuvre	Roßlingen
Großräschen	Grube Ilse
Großsalze	Schönebeck (Elbe)
Großzschocher—Windorf	Leipzig
Grube Ilse	Großräschen
Grüne (Westf.)	Iserlohn
Grünwinkel	Karlsruhe (Baden)
Grumme	Bochum
Gruna (Bz. Dresden)	Dresden
" "	" —Blasewitz
" "	Leubnitz—Neuostra
" "	Loschwitz
" "	Weißer Hirsch
Grunewald (Bz. Berlin)	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Halensee
" "	Lichtenberg b. Berlin
" "	Neu-Weißensee
" "	Niederschönhausen
" "	Pankow b. Berlin
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
" "	Rixdorf
" "	Rummelsburg b. Berlin
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Grunewald (Bz. Berlin)	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Güls	Coblenz
"	Moselweiß
Günnigfeld	Wattenscheid
Güntersthal	Freiburg (Breisgau)
Guichenbach	Riegelsberg
Gummersbach	Derschlag
"	Dümmlinghausen
"	Niederseßmar
"	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Gustavsburg	Kastel (Rhein)
"	Kostheim
"	Mainz
"	Weisenau
Hadamar	Niederhadamar
Hadmersleben	Hadmersleben (Bhf.)
" (Bhf.)	Hadmersleben
Hagen (Westf.)	Eckesey
" "	Eppenhausen
" "	Haspe
Hahnerberg	Cronenberg
"	Elberfeld
"	Küllenhahn
Hain (Riesengeb.)	Giersdorf (Riesengeb.)
Halensee	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Halensee	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Steglitz
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Halle (Saale)	Cröllwitz
" "	Diemitz
" "	Giebichenstein
" "	Trotha
Hamborn	Bruckhausen (Rhein)
"	Marxloh
"	Meiderich
"	Neumühl (Rheinland)
Hamburg	Alsterdorf
"	Altona (Elbe)
"	Billwärder
"	Fuhlsbüttel
"	Großborstel
"	Lokstedt
"	Moorfleth

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Hamburg	Ohlsdorf	Hartha	Waldheim
"	Reiherstieg	Hartmannsdorf ... (Bez. Leipzig)	Burgstädt
"	Schiffbek	"	Göppersdorf
"	Stellingen (Bz. Hamburg	"	Mühlau (Bz. Leipzig)
"	Wandsbek	Haselhorst	Spandau
"	Wilhelmsburg (Elbe)	Hasenbüren	Bremen
Hamme (Kr. Bochum)	Bochum	"	Bremen—Woltmershausen
" "	Hofstede	Haspe	Hagen (Westf.)
Hanau	Philippsruhe—Kesselstadt	"	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Handorf (Westf.) ..	Münster (Westf.)	Hasserode	Wernigerode
" "	Werse-Delstrup (Bz. Münster)	Hausberge	Minden (Westf.)
Handschuhsheim ...	Heidelberg	"	Porta-Westphalica
Hannover	Döhren (Hannover)	"	Wittekindsberg (Porta)
"	Hannover—Linden	Hausen .... (Bez. Wiesbaden)	Frankfurt (Main)
"	Kirchrode	"	Praunheim
"	Leinhausen	Havixbeck	Hohenholte
"	Limmer	Hayingen (Lothr.) .	Kneuttingen
"	Ricklingen (Hannover)	Heddernheim	Frankfurt (Main)
"	Stöcken	Heddesdorf	Neuwied
"	Waldhausen (Hannover)	"	Weißenthurm
"	Wülfel	Heerdt	Obercassel (Bz. Düsseldorf)
Hannover—Linden .	Döhren (Hannover)	Heidelberg	Handschuhsheim
" " .	Hannover	"	Ziegelhausen
" " .	Kirchrode	Heiligenwald ..... (Rheinl.)	Reden (Kr. Ottweiler)
" " .	Leinhausen	Heissen..........	Frohnhausen (Ruhr)
" " .	Limmer	"	Mülheim (Ruhr)
" " .	Ricklingen (Hannover)	Heldenbergen	Windecken
" " .	Stöcken	Heldrungen (Bhf.) .	Heldrungen (Ort)
" " .	Waldhausen (Hannover)	" (Ort) ..	" (Bhf.)
" " .	Wülfel		
Harburg (Elbe) ...	Moorburg		
Hartha	Richzenhain		

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Grunewald (Bz. Berlin)	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Güls	Coblenz
"	Moselweiß
Günnigfeld	Wattenscheid
Güntersthal	Freiburg (Breisgau)
Guichenbach	Riegelsberg
Gummersbach	Derschlag
"	Dümmlinghausen
"	Niederseßmar
"	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Gustavsburg	Kastel (Rhein)
"	Kostheim
"	Mainz
"	Weisenau
Hadamar	Niederhadamar
Hadmersleben	Hadmersleben (Bhf.)
" (Bhf.)	Hadmersleben
Hagen (Westf.) ...	Eckesey
" "	Eppenhausen
" "	Haspe
Hahnerberg	Cronenberg
"	Elberfeld
"	Küllenhahn
Hain (Riesengeb.) .	Giersdorf (Riesengeb.)
Halensee	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Halensee	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Steglitz
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Halle (Saale)	Cröllwitz
" "	Diemitz
" "	Giebichenstein
" "	Trotha
Hamborn	Bruckhausen (Rhein)
"	Marxloh
"	Meiderich
"	Neumühl (Rheinland)
Hamburg	Alsterdorf
"	Altona (Elbe)
"	Billwärder
"	Fuhlsbüttel
"	Großborstel
"	Lokstedt
"	Moorfleth

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Hamburg	Ohlsdorf
"	Reiherstieg
"	Schiffbek
"	Stellingen (Bz. Hamburg
"	Wandsbek
"	Wilhelmsburg (Elbe)
Hamme (Kr. Bochum)	Bochum
" "	Hofstede
Hanau	Philippsruhe—Kesselstadt
Handorf (Westf.)	Münster (Westf.)
" "	Werse-Delstrup (Bz. Münster)
Handschuhsheim	Heidelberg
Hannover	Döhren (Hannover)
"	Hannover—Linden
"	Kirchrode
"	Leinhausen
"	Limmer
"	Ricklingen (Hannover)
"	Stöcken
"	Waldhausen (Hannover)
"	Wülfel
Hannover—Linden	Döhren (Hannover)
" "	Hannover
" "	Kirchrode
" "	Leinhausen
" "	Limmer
" "	Ricklingen (Hannover)
" "	Stöcken
" "	Waldhausen (Hannover)
" "	Wülfel
Harburg (Elbe)	Moorburg
Hartha	Richzenhain

Namen der Nachbarpostorte.	
Hartha	Waldheim
Hartmannsdorf (Bez. Leipzig)	Burgstädt
"	Göppersdorf
"	Mühlau (Bz. Leipzig)
Haselhorst	Spandau
Hasenbüren	Bremen
"	Bremen—Woltmershausen
Haspe	Hagen (Westf.)
"	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Hasserode	Wernigerode
Hausberge	Minden (Westf.)
"	Porta-Westphalica
"	Wittekindsberg (Porta)
Hausen (Bez. Wiesbaden)	Frankfurt (Main)
"	Praunheim
Havixbeck	Hohenholte
Hayingen (Lothr.)	Kneuttingen
Heddernheim	Frankfurt (Main)
Heddesdorf	Neuwied
"	Weißenthurm
Heerdt	Obercassel (Bz. Düsseldorf)
Heidelberg	Handschuhsheim
"	Ziegelhausen
Heiligenwald (Rheinl.)	Reden (Kr. Ottweiler)
Heissen	Frohnhausen (Ruhr)
"	Mülheim (Ruhr)
Heldenbergen	Windecken
Heldrungen (Bhf.)	Heldrungen (Ort)
" (Ort)	" (Bhf.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Helenabrunn	Viersen
Hemelingen	Bremen
"	" —Hastedt
Hemer	Sundwig
"	Westig
Hennef (Sieg)	Geistingen
Henriettenhütte	Primkenau
Herbede	Heven
Herdecke	Vorhalle
Herdorf	Struthütten
Herischdorf	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
"	Hirschberg (Schles.)
"	Warmbrunn
Hermsdorf (Bz. Breslau)	Waldenburg (Schles.)
"	Weißstein
Hermsdorf (Kynast)	Agnetendorf
Hermsdorf—Oberlungwitz	Bernsdorf (Erzgeb.)
"	Gersdorf (Bz. Zwickau)
"	Oberlungwitz
Herrnsheim	Worms
Herten (Westf.)	Hochlar
" "	Hochlarmark
" "	Langenbochum (Bz. Münster)
" "	Westerholt (Bz. Münster)
Hervest-Dorsten	Dorsten
Herzfeld	Hovestadt
Heßler	Gelsenkirchen
"	Schalke
Hettstedt	Burgörner
Heven	Herbede
"	Witten

Namen der Nachbarpostorte.	
Heydekrug 1 (Bhf.)	Heydekrug 2 (Ort)
" 2 (Ort)	" 1 (Bhf.)
Hilbersdorf	Chemnitz
"	Furth b. Chemnitz
Hilbringen	Merzig
Hildesheim	Moritzberg b. Hildesheim
Hiltrup	Münster (Westf.)
Hinschenfelde	Wandsbek
Hirschberg (Schles.)	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
"	Herischdorf
"	Warmbrunn
Hochdahl	Erkrath
Hochheide	Asberg
"	Essenberg
"	Homberg (Rhein)
Hochheim (Kr. Erfurt)	Erfurt
Hochlar	Herten (Westf.)
"	Hochlarmark
"	Langenbochum (Bz. Münster)
"	Recklinghausen
Hochlarmark	Herten (Westf.)
"	Hochlar
"	König Ludwig
"	Recklinghausen—Bruch
Hochzehren	Niederzehren
Höhr	Grenzhausen
Höhscheid	Aufderhöhe
"	Oberwiddert
"	Solingen
Hönningen (Rhein)	Niederbreisig
Hörde	Berghofen (Kr. Hörde)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Hörde	Brünninghausen (Kr. Hörde)
"	Dortmund
"	Wellinghofen
Hofstede	Bochum
"	Hamme (Kr. Bochum)
Hohenholte	Havixbeck
Hohenhonnef	Honnef (Rhein)
"	Rhöndorf
Hohenlohehütte	Domb (Kr. Kattowitz)
"	Kattowitz (Oberschl.)
Holsterhausen (Bz. Arnsberg)	Eickel
"	Wanne 1
"	" 2
Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)	Altendorf (Rheinland)
"	Essen (Ruhr)
"	Frohnhausen (Ruhr)
"	Rüttenscheid
Holt (Kr. M.-Gladbach)	München-Gladbach
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
Holtenau	Kiel
Homberg (Rhein)	Essenberg
" "	Hochheide
" "	Ruhrort
Homburg v. d. Höhe	Dornholzhausen
" "	Kirdorf (Taunus)
Honnef (Rhein)	Hohenhonnef
" "	Rhöndorf
Horburg	Colmar (Els.)
Horchheim (Bz. Coblenz)	Coblenz
"	Ehrenbreitstein
"	Pfaffendorf (Rhein)

Namen der Nachbarpostorte.	
Horchheim (Rheinhessen)	Worms
Hordel	Eickel
"	Röhlinghausen (Westf.)
"	Wanne 1
"	" 2
Horst (Emscher)	Horstermark
Horst (Ruhr)	Steele
Horstermark	Horst (Emscher)
Hostenbach (Saar)	Wadgassen
Hovestadt	Herzfeld
Huckarde	Dorstfeld
Hügel	Bredeney
"	Essen (Ruhr)
"	Rüttenscheid
"	Werden (Ruhr)
Hüttensteinach	Köppelsdorf
Hüttigweiler	Wemmetsweiler
Hugo	Buer (Westfalen)
"	Erle b. Buer (Westf.)
Huttrop	Essen (Ruhr)
"	Rellinghausen
"	Steele
Jägerhof (Bz. Bromberg)	Bromberg
"	Klein-Bartelsee
"	Prinzenthal
"	Schleusenau
"	Schwedenhöhe
Jauer	Altjauer
Idar	Oberstein
Jena	Wenigenjena
Jersitz (Kr. Posen)	Posen
" "	Sanct Lazarus
" "	Wilda
Ilversgehofen	Erfurt

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Immigrath	Langenfeld (Rheinl.)
Insterburg	Georgenburg (Ostpr.)
Johannisthal b. Berlin	Nieder-Schöneweide
Jouy-aux-Arches	Ars (Mosel)
Irchwitz	Greiz
Iserlohn	Grüne (Westfalen)
Kabel	Böle (Westfalen)
Käferthal	Mannheim
Kalk	Cöln (Rhein)
"	Mülheim (Rhein)
Kalkberge-Rüdersdorf	Rüdersdorf
"	Tasdorf
Kallkappen (Ostpr.)	Tilsit
Kalthof (Ostpr.)	Königsberg (Pr.)
" "	Mittelhufen
Kalthof (Westpr.)	Marienburg (Westpreußen)
Kappel (Sachsen)	Altendorf (Sachsen)
" "	Chemnitz
" "	Schönau b. Chemnitz
Karlsruhe (Baden)	Beiertheim
" "	Grünwinkel
Karthaus (Bz. Trier)	Conz
Kastel (Rhein)	Gustavsburg
" "	Kostheim
" "	Mainz
" "	Weisenau
Kattowitz (Oberschl.)	Bogutschütz
" "	Domb (Kr. Kattowitz)
" "	Hohenlohehütte
" "	Zalenze
Kehl	Straßburg (Els.)
Keitum	Westerland
Kessenich	Bonn
"	Bonn—Poppelsdorf
"	Grau—Rheindorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Kiel	Ellerbek
"	Gaarden (Holstein)
"	Holtenau
"	Neumühlen (Holstein)
Kierberg (Bz. Cöln)	Brühl (Bz. Cöln)
Kinderhaus	Münster (Westf.)
Kirchditmold	Cassel
Kirchhain (Niederlausitz)	Dobrilugk
Kirchhellen	Feldhausen (Westf.)
Kirchrode	Hannover
"	" —Linden
Kirdorf (Taunus)	Homburg v. d. Höhe
Klein-Bartelsee	Bromberg
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Prinzenthal
"	Schleusenau
"	Schwedenhöhe
Kleinblittersdorf	Großblittersdorf
Kleinflottbek	Altona (Elbe)
"	Großflottbek
"	Nienstedten
Kleinglienicke	Neubabelsberg
"	Nowawes—Neuendorf
"	Potsdam
"	Wildpark
Klein-Wittenberg	Wittenberg (Bez. Halle)
Klingenthal (Sachsen)	Brunndöbra
" "	Untersachsenberg
" "	Unterzwota (Vogtl.)
Knuttingen	Hayingen (Lothr.)
Königlich-Schmelz	Memel
König Ludwig	Recklinghausen—Bruch
" "	Hochlarmark

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
König Ludwig	Recklinghausen
Königsberg (Pr.)	Kalthof (Ostpr.)
" "	Mittelhufen
Königshof (Kr. Crefeld)	Crefeld
"	Fischeln
Königshütte (Oberschl.)	Bismarckhütte
"	Chorzow
"	Schwientochlowitz
Königswinter	Drachenfels
"	Petersberg (Rhein)
Köppelsdorf	Hüttensteinach
"	Sonneberg (Sachsen-Meiningen)
Kohlfurtherbrücke	Cronenberg
"	Solingen
Kolberg	Sellnow (Kr. Kolberg)
Kostheim	Gustavsburg
"	Kastel (Rhein)
"	Mainz
"	Weisenau
Krahenhöhe	Solingen
Kratzwieck	Stolzenhagen
Kray	Rotthausen
"	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
"	Steele
Kripp	Linz (Rhein)
Krummhübel	Brückenberg (Riesengeb.)
Küllenhahn	Cronenberg
"	Elberfeld
"	Hahnerberg
Küppersteg	Wiesdorf
Kupferdreh	Ueberruhr
Kupferhammer Grünthal (Erzgeb.)	Olbernhau

Namen der Nachbarpostorte.	
Laer (Kr. Bochum)	Altenbochum
" "	Bochum
Lahr (Baden)	Dinglingen
Landwehr	Aufderhöhe
Langburkersdorf	Neustadt (Sachsen)
Langenberg (Rheinl.)	Nierenhof
Langenbielau	Oberlangenbielau
Langenbochum (Bz. Münster)	Herten (Westf.)
"	Hochlar
"	Westerholt (Bz. Münster)
Langendorf (Kr. Neisse)	Ziegenhals
Langendreer	Werne (Bz. Arnsberg)
Langenfeld (Rheinl.)	Immigrath
Langenhessen (Pleiße)	Werdau
Langerfeld	Barmen
Langfuhr	Danzig
Lankwitz	Groß-Lichterfelde
"	Mariendorf
"	Steglitz
"	Südende
Lauban	Lichtenau (Bz. Liegnitz)
Lauenförde	Beverungen
Lauterbach (Rügen)	Putbus
Leer (Ostfriesland)	Loga
Lehe	Bremerhaven
"	Geestemünde
Lehmkuhle	Batenbrock
"	Bottrop
Leimbach	Mansfeld (Stadt)
Leinhausen	Hannover
"	Hannover-Linden
"	Stöcken
Leipzig	Böhlitz—Ehrenberg

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Leipzig	Dölitz (Bz. Leipzig)
„	Großzschocher—Windorf
„	Leipzig—Schönefeld
„	„ —Stötteritz
„	Leutzsch
„	Markkleeberg
„	Mockau (Parthe)
„	Möckern (Bz. Leipzig)
„	Oetzsch—Gautzsch
„	Paunsdorf
„	Probstheida
„	Thekla
„	Wahren (Sachsen)
Leipzig—Schönefeld	Leipzig
Leipzig—Stötteritz .	„
Lengerich (Westf.) .. (Bhf.)	Lengerich (Westf.) (Ort)
„ (Ort) .	„ (Bhf.)
Lennep	Lüttringhausen
Leubnitz—Neuostra	Dresden
„ „	Gruna (Bz. Dresden)
Leutzsch	Böhlitz—Ehrenberg
„	Leipzig
Lichtenau ... (Bz. Liegnitz)	Lauban
Lichtenberg b. Berlin	Berlin
„ „	Charlottenburg
„ „	Friedenau
„ „	Friedrichsberg b. Berlin
„ „	Friedrichsfelde b. Berlin
„ „	Grunewald (Bz. Berlin)
„ „	Halensee
„ „	Neu-Weißensee

Namen der Nachbarpostorte.	
Lichtenberg b. Berlin	Niederschönhausen
„ „	Pankow b. Berlin
„ „	Plötzensee
„ „	Reinickendorf (Ost)
„ „	„ (West)
„ „	Rixdorf
„ „	Rummelsburg b. Berlin
„ „	Schmargendorf (Bz. Berlin)
„ „	Schöneberg b. Berlin
„ „	Stralau
„ „	Tempelhof
„ „	Treptow b. Berlin
„ „	Westend
„ „	Wilhelmsberg b. Berlin
„ „	Wilmersdorf b. Berlin
Lichtenthal	Baden-Baden
Liegnitz	Neuhof (Kr. Liegnitz)
Lieser	Mülheim (Mosel)
Limbach (Sachsen) .	Mittelfrohna
„ „	Oberfrohna
„ „	Pleißa (Bz. Zwickau)
„ „	Rußdorf (Sachs.-Alt.)
Limmer	Hannover
„	„ —Linden
Linden (Westf.) ...	Dahlhausen (Ruhr)
Linn	Bockum b. Crefeld
„	Crefeld
„	Oppum
„	Uerdingen
Linz (Rhein)	Kripp
Lipine	Chropaczow
„	Morgenroth
Lisdorf	Fraulautern
„	Roden (Saar)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Lisdorf	Saarlouis
Lörrach	Stetten (Amt Lörrach)
Löwenberg (Mark) 1 (Bhf.)	Löwenberg (Mark) 2 (Ort)
" " 2 (Ort)	" " 1 (Bhf.)
Löwenberg (Schles.)	Plagwitz (Bober)
Loga	Leer (Ostfriesland)
Logelbach	Colmar (Els.)
Lokstedt	Hamburg
"	Niendorf (Kr. Pinneberg)
Lomnitz (Riesengeb.)	Erdmannsdorf (Schles.)
Longeville (Kr. Metz)	Devant-les-Ponts
" " "	Metz
Loschwitz	Bühlau
"	Dresden
"	" —Blasewitz
"	Gruna (Bz. Dresden)
"	Weißer Hirsch
Louisenthal (Saar)	Altenkessel
" "	Malstatt—Burbach
Lübeck	Stockelsdorf
Lüdinghausen	Seppenrade
Lütgendortmund	Marten 1
Lüttringhausen	Lennep
Magdeburg	Cracau (Bz. Magdeburg)
Mainz	Gonsenheim
"	Gustavsburg
"	Kastel (Rhein)
"	Kostheim
"	Mombach
"	Weisenau
Malstatt—Burbach	Gersweiler
" "	Louisenthal (Saar)

Namen der Nachbarpostorte.	
Malstatt—Burbach	Saarbrücken
" "	Sanct Johann (Saar)
Mannheim	Feudenheim
"	Käferthal
"	Neckarau
"	Waldhof
Mansfeld (Stadt)	Leimbach
Marienau (Lothr.)	Forbach (Lothr.)
Marienburg (Westpr.)	Kalthof (Westpr.)
Mariendorf	Lankwitz
"	Steglitz
"	Südende
"	Tempelhof
Marienthal (Bz. Zwickau)	Zwickau (Sachsen)
"	" " — Schedewitz
Markersdorf (Bez. Leipzig)	Burgstädt
"	Claußnitz (Bz. Leipzig)
"	Schweizerthal
"	Taura
Markkleeberg	Dölitz (Bz. Leipzig)
"	Leipzig
Marten 1	Lütgendortmund
"	Oespel
Marwitz	Velten (Mark)
Marxloh	Bruckhausen (Rhein)
"	Hamborn
"	Neumühl (Rheinland)
Mehlis	Zella St. Blasii
Meiderich	Beeck b. Ruhrort
"	Hamborn
"	Neumühl (Rheinland)
"	Ruhrort
Meissen	Cölln (Elbe)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Memel	Königlich-Schmelz
Menden (Bz. Arnsberg)	Bösperde
Merscheid	Ohligs
"	Solingen
"	Wald (Rheinland)
"	Weyer (Rheinland)
Merzig	Hilbringen
Messenthin	Pölitz (Pomm.)
Metternich (Mosel)	Coblenz
Metz	Devant-les-Ponts
"	Longeville (Kr. Metz)
"	Montigny (Kr. Metz)
"	Plantières—Queuleu
"	Plappeville
"	Sanct Julien (Kr. Metz)
"	Woippy
Michelstadt	Erbach (Odenwald)
Mickten—Uebigau	Cotta
" "	Dresden
" "	Trachau
Millingen	Empel
Milspe	Altenvörde
"	Gevelsberg
Minden (Westf.)	Hausberge
" "	Porta-Westphalica
" "	Wittekindsberg (Porta)
Mittelfrohna	Limbach (Sachsen)
"	Oberfrohna
Mittelhufen	Kalthof (Ostpr.)
"	Königsberg (Pr.)
Mittelneuland	Neisse
Mockau (Parthe)	Leipzig
" "	Thekla
Mocker (Westpr.)	Thorn

Namen der Nachbarpostorte.	
Möckern (Bz. Leipzig)	Leipzig
" "	Wahren (Sachsen)
Mörs	Asberg
Mombach	Gonsenheim
"	Mainz
Montigny (Kr. Metz)	Metz
Moorburg	Harburg (Elbe)
Moorfleth	Hamburg
Morgenroth	Lipine
Moritzberg b. Hildesheim	Hildesheim
Moselweiß	Coblenz
"	Güls
Moys	Görlitz
Mühlau (Bz. Leipzig)	Burgstädt
" "	Göppersdorf
" "	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
Mühlenrahmede	Altroggenrahmede
Mülfort	Giesenkirchen
"	München-Gladbach
"	Odenkirchen
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
"	Wickrath
Mülhausen (Bz. Düsseldorf)	Oedt (Rheinland)
Mülhausen (Elf.)	Brunstatt
" "	Dornach
" "	Pfastatt
" "	Riedisheim
Mülheim (Mosel)	Lieser
Mülheim (Rhein)	Cöln (Rhein)
" "	Kalk
Mülheim (Ruhr)	Alstaden
" "	Dümpten
" "	Heissen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Mülheim (Ruhr) . .	Oberhausen (Rheinl.)
" " . .	Saarn (Ruhr)
" " . .	Speldorf
" " . .	Styrum
Müncheberg (Mark)	Dahmsdorf—Müncheberg
München-Gladbach .	Holt (Kr. M.-Gladbach)
" " .	Mülfort
" " .	Neuwerk (Rheinland)
" " .	Odenkirchen
" " .	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
" " .	Windberg
Münster (Westf.) . .	Handorf (Westf.)
" " . .	Hiltrup
" " . .	Kinderhaus
" " . .	Werse-Delstrup (Bz. Münster)
Muffendorf	Godesberg
Mylau	Netzschkau
Naumburg (Bober).	Christianstadt (Bober)
Neckarau	Mannheim
Neisse	Mittelneuland
"	Rochus
Nemitz b. Stettin .	Bredow (Oder)
" "	Grabow (Oder)
" "	Stettin
" "	Züllchow (Pomm.)
Netzschkau	Mylau
Neubabelsberg	Kleinglienicke
"	Nowawes—Neuendorf
Neubeckum	Beckum
"	Ennigerloh
Neuenhagen (Dorf).	Neuenhagen (Ostbahn)
" (Ostbahn).	" (Dorf)

Namen der Nachbarpostorte.	
Neuenhain	Soden (Taunus)
Neufahrwasser	Brösen
"	Weichselmünde
Neuhaus (Westf.) . .	Paderborn
[" " . . —Uebungsplatz]	"
Neuhof (Kr. Liegnitz)	Liegnitz
Neukirch (Ostpr.) . .	Groß-Brittanien
Neukirchen (Pleiße).	Crimmitschau
Neumühl (Rheinl.).	Bruckhausen (Rhein)
" " .	Hamborn
" " .	Marxloh
" " .	Meiderich
Neumühlen (Holst.).	Ellerbek
" " .	Gaarden (Holstein)
" " .	Kiel
Neunkirchen . . . . . . (Bz. Trier)	Wiebelskirchen
" (Kr. Saargemünd)	Saargemünd
Neusalz (Oder) . . .	Alttschau
Neuß	Neußerfurth
Neußerfurth	Neuß
Neustadt (Dosse) 1. (Bhf.)	Neustadt (Dosse) 2 (Ort)
" " 2. (Ort)	" " 1 (Bhf.)
" (Sachsen).	Langburkersdorf
Neuwarp	Altwarp
Neu-Weißensee	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
" "	Halensee

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Neu-Weißensee	Lichtenberg b. Berlin
„ „	Niederschönhausen
„ „	Pankow b. Berlin
„ „	Plötzensee
„ „	Reinickendorf (Ost)
„ „	„ (West)
„ „	Rixdorf
„ „	Rummelsburg b. Berlin
„ „	Schmargendorf (Bz. Berlin)
„ „	Schöneberg b. Berlin
„ „	Stralau
„ „	Tempelhof
„ „	Treptow b. Berlin
„ „	Westend
„ „	Wilmersdorf b. Berlin
Neuwerk (Rheinl.)	München-Gladbach
Neuwied	Heddesdorf
„	Weißenthurm
Niederbreisig	Hönningen (Rhein)
Niedereving	Dortmund
Niederhadamar	Hadamar
Niederhaßlau	Friedrichsgrün
„	Vielau
„	Wilkau (Sachs.)
Nieder-Jeutz	Diedenhofen
Nieder-Ingelheim	Ober-Ingelheim
Niederlahnstein	Oberlahnstein
Niedermarsberg	Obermarsberg
Niederorschel 1 (Ort)	Niederorschel 2 (Bhf.)
„ 2 (Bhf.)	„ 1 (Ort)
Niederplanitz	Cainsdorf
„	Oberplanitz
„	Zwickau (Sachsen)
„	„ „ Schedewitz

Namen der Nachbarpostorte.	
Niederrad	Frankfurt (Main)
Nieder-Salzbrunn	Bad Salzbrunn
Niederschelden (Sieg)	Gosenbach
Niederschlema	Oberschlema
„	Schneeberg-Neustädtel
Nieder-Schöneweide	Johannisthal b. Berlin
„ „	Ober-Schöneweide
Niederschönhausen	Berlin
„	Charlottenburg
„	Friedenau
„	Friedrichsberg b. Berlin
„	Grunewald (Bz. Berlin)
„	Halensee
„	Lichtenberg b. Berlin
„	Neu-Weißensee
„	Pankow b. Berlin
„	Plötzensee
„	Reinickendorf (Ost)
„	„ (West)
„	Rixdorf
„	Rummelsburg b. Berlin
„	Schmargendorf (Bz. Berlin)
„	Schöneberg b. Berlin
„	Stralau
„	Tempelhof
„	Treptow b. Berlin
„	Westend
„	Wilmersdorf b. Berlin
Niederseßmar	Derschlag
„	Dieringhausen
„	Dümmlinghausen
„	Gummersbach

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Niederseßmar	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Niederzehren	Hochzehren
Niendorf (Kr. Pinneberg)	Lokstedt
Nienstedten	Altona (Elbe)
"	Großflottbek
"	Kleinflottbek
Nierenhof	Langenberg (Rheinl.)
Nordenham	Atens
"	Großensiel
Nordhausen	Salza (Harz)
Nottuln	Appelhülsen
Nowawes—Neuendorf	Kleinglienicke
" "	Neubabelsberg
" "	Potsdam
" "	Wildpark
Obercassel (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
" "	Heerdt
Oberfrohna	Limbach (Sachsen)
"	Mittelfrohna
"	Rußdorf (Sachs.-Alt.)
Oberhausen (Rheinl.)	Alstaden
" "	Dümpten
" "	Mülheim (Ruhr)
" "	Styrum
Oberhermersdorf	Chemnitz
Oberhohndorf	Cainsdorf
"	Zwickau (Sachsen)
"	" " — Schedewitz
Ober-Ingelheim	Nieder-Ingelheim
Oberlagiewnik	Chropaczow
Oberlahnstein	Niederlahnstein
Oberlangenbielau	Langenbielau

Namen der Nachbarpostorte.	
Oberlind	Sonneberg (Sachs.-Mein.)
Oberlungwitz	Gersdorf (Bz. Zwickau)
"	Hermsdorf—Oberlungwitz
Obermarsberg	Niedermarsberg
Oberplanitz	Cainsdorf
"	Niederplanitz
"	Zwickau (Sachsen)
"	" " — Schedewitz
Oberrad	Frankfurt (Main)
Oberschlema	Niederschlema
"	Schneeberg-Neustädtel
Ober-Schöneweide	Nieder-Schöneweide
Oberstein	Idar
Oberweimar	Weimar
Oberwiddert	Höhscheid
"	Solingen
Oberwiederstedt	Unterwiederstedt
Oberwüstegiersdorf	Wüstegiersdorf
Odenkirchen	Giesenkirchen
"	Mülfort
"	München-Gladbach
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
"	Wickrath
Oderberg (Mark)	Oderberg—Bralitz
Oderberg—Bralitz	Oderberg (Mark)
Oedt (Rheinland)	Mülhausen (Bz. Düsseldorf)
Oelsnitz (Vogtland)	Voigtsberg (Vogtland)
Oespel	Marten 1
Oestrich	Winkel (Rheingau)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Oetzsch—Gautzsch	Leipzig
Oeynhausen (Bad)	Rehme
Offenbach (Main)	Bürgel (Hessen)
Ohligs	Aufderhöhe
"	Merscheid
"	Solingen
"	Wald (Rheinland)
"	Weyer (Rheinland)
Ohlsdorf	Alsterdorf
"	Fuhlsbüttel
"	Großborstel
"	Hamburg
Ohra	Danzig
Olbernhau	Blumenau (Sachsen)
"	Kupferhammer—Grünthal (Erzgeb.)
Oldenburg (Grhzgth.)	Donnerschwee
Oos	Baden—Baden
Oppum	Bockum b. Crefeld
"	Crefeld
"	Linn
Oranienstein	Diez
Osterfeld (Westf.)	Bottrop
" "	Sterkrade
Ostswine	Swinemünde
Oswitz	Breslau
Paderborn	Neuhaus (Westf.)
"	[" " —Uebungsplatz]
Pangritz—Colonie	Elbing
Pankow b. Berlin	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
Pankow b. Berlin	Halensee
" "	Lichtenberg b. Berlin
" "	Neu-Weißensee
" "	Niederschönhausen
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
" "	Rixdorf
" "	Rummelsburg b. Berlin
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin
" "	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Paruschowitz	Rybnik
Paunsdorf	Leipzig
Perver	Salzwedel
Petersberg (Rhein)	Königswinter
Peterswaldau (Bz. Breslau)	Steinkunzendorf
Pfaffendorf (Rhein)	Coblenz
" "	Ehrenbreitstein
" "	Horchheim (Bz. Coblenz)
Pfastatt	Dornach
"	Mülhausen (Els.)
Pfiffligheim	Worms
Pforten (Reuß j. L.)	Gera (Reuß)
" "	Zwötzen (Elster)
Pforzheim	Brötzingen (Amt Pforzheim)
"	Weißenstein (Baden)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Philippsruhe—Kesselstadt	Hanau
Pichelsdorf	Spandau
Pirna	Copitz (Elbe)
Plagwitz (Bober)	Löwenberg (Schles.)
Plantières-Queulen	Metz
Plappeville	Devant-les-Ponts
"	Metz
Plauen (Vogtland)	Reusa
Pleißa (Bz. Zwickau)	Limbach (Sachsen)
Plettenberg 1 (Ort)	Plettenberg 2 (Bhf.)
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)
Plittersdorf (Bz. Cöln)	Godesberg
"	Rüngsdorf
Plötzensee	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof

Namen der Nachbarpostorte.	
Plötzensee	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Podgorz	Thorn
Pölitz (Pomm.)	Messenthin
Pohlitz (Reuß ä. L.)	Greiz
Poremba	Zaborze
Porta-Westphalica	Hausberge
" "	Minden (Westf.)
" "	Wittekindsberg (Porta)
Posen	Jersitz (Kr. Posen)
"	Sanct Lazarus
"	Wilda
Potsdam	Bornim (Mark)
"	Bornstedt (Mark)
"	Kleinglienicke
"	Nowawes—Neuendorf
"	Wildpark
Praunheim	Frankfurt (Main)
"	Hausen (Bz. Wiesbaden)
Preungesheim	Eckenheim
"	Frankfurt (Main)
Preußen (Kr. Tilsit)	Tilsit
Primkenau	Henriettenhütte
Prinzenthal	Bromberg
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Klein-Bartelsee
"	Schleusenau
"	Schwedenhöhe
Probstheida	Leipzig
Putbus	Lauterbach (Rügen)
Radevormwald	Bergerhof
Radzionkau	Buchatz

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Rath	Düsseldorf
"	Unterrath
Ratibor	Altendorf (Schles.)
Raudten (Bz. Breslau) 1 (Ort)	Raudten (Bz. Breslau) 2 (Bhf.)
" " 2 (Bhf.)	" " 1 (Ort)
Rauschwitz	Glogau
Rauxel	Castrop
Recklinghausen	Hochlar
"	König Ludwig
"	Recklinghausen—Bruch
Recklinghausen—Bruch . . .	Hochlarmark
" . . .	König Ludwig
" . . .	Recklinghausen
Reden (Kr. Ottweiler)	Heiligenwald (Rheinl.)
Rehlingen	Beckingen (Saar)
Rehme	Oeynhausen (Bad)
Reiherstieg	Hamburg
[Reinhardsbrunn] . .	Friedrichroda
Reinickendorf (Ost) .	Berlin
" " .	Charlottenburg
" " .	Dalldorf
" " .	Friedenau
" " .	Friedrichsberg b. Berlin
" " .	Grunewald (Bz. Berlin)
" " .	Halensee
" " .	Lichtenberg b. Berlin
" " .	Neu-Weißensee
" " .	Niederschönhausen
" " .	Pankow b. Berlin
" " .	Plötzensee

Namen der Nachbarpostorte.	
Reinickendorf (Ost) .	Reinickendorf (West)
" " .	Rixdorf
" " .	Rosenthal b. Berlin
" " .	Rummelsburg b. Berlin
" " .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" " .	Schöneberg b. Berlin
" " .	Stralau
" " .	Tempelhof
" " .	Treptow b. Berlin
" " .	Westend
" " .	Wilmersdorf b. Berlin
Reinickendorf (West)	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Dalldorf
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
" "	Halensee
" "	Lichtenberg b. Berlin
" "	Neu-Weißensee
" "	Niederschönhausen
" "	Pankow b. Berlin
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	Rixdorf
" "	Rosenthal b. Berlin
" "	Rummelsburg b. Berlin
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin
" "	Stralau

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Reinickendorf (West)	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Rellinghausen	Essen (Ruhr)
"	Huttrop
"	Rüttenscheid
"	Steele
Remagen	Erpel (Rhein)
Resse	Buer (Westf.)
"	Erle b. Buer (Westf.)
"	Westerholt (Bz. Münster)
Reusa	Plauen (Vogtland)
Rheinbrohl	Brohl (Rhein)
Rheydt (Bz. Düsseld.)	Giesenkirchen
" "	Holt (Kr. M.-Gladbach)
" "	Mülfort
" "	München—Gladbach
" "	Odenkirchen
" "	Wickrath
Rhöndorf	Hohenhonnef
"	Honnef (Rhein)
Richtenberg	Franzburg
Richzenhain	Hartha
"	Waldheim
Ricklingen (Hann.).	Hannover
" " .	" —Linden
Riedisheim	Mülhausen (Els.)
Riegelsberg	Guichenbach
Rixdorf	Berlin
"	Britz b. Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Rixdorf	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Rochus	Neisse
Roden (Saar)	Fraulautern
" "	Lisdorf
" "	Saarlouis
Rodenkirchen (Rhein)	Cöln (Rhein)
Rödelheim	Frankfurt (Main)
Röhlinghausen .... (Westf.)	Eickel
"	Hordel
"	Wanne 1
"	" 2
Rogzow (Kr. Cöslin)	Cöslin
Rosenthal b. Berlin	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
Roßlingen	Groß-Moyeuvre
Rostock (Meckl.) ..	Gehlsdorf (Meckl.)
Rothe Erde	Aachen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Rothe Erde	Forst (Bz. Aachen)
Rothenditmold	Cassel
Rotthausen	Caternberg
"	Gelsenkirchen
"	Kray
"	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Rüdersdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Rüdesheim (Rhein)	Bingen (Rhein)
Rügenwalde	Rügenwaldermünde
Rügenwaldermünde	Rügenwalde
Rüngsdorf	Godesberg
"	Plittersdorf (Bz. Cöln)
Rüttenscheid	Altendorf (Rheinld.)
"	Bredeney
"	Essen (Ruhr)
"	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
"	Hügel
"	Rellinghausen
Ruhrort	Beeck b. Ruhrort
"	Bruckhausen (Rhein)
"	Duisburg
"	Homberg (Rhein)
"	Meiderich
Rummelsburg b. Berlin	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
" "	Halensee
" "	Lichtenberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Rummelsburg b. Berlin	Neu-Weißensee
" "	Niederschönhausen
" "	Pankow b. Berlin
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
" "	Rixdorf
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin
" "	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilhelmsberg b. Berlin
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Rußdorf (Sachs.-Alt.)	Limbach (Sachsen)
"	Oberfrohna
Rybnik	Paruschowitz
Saarbrücken	Brebach
"	Malstatt—Burbach
"	Sanct Johann (Saar)
Saarburg (Bz. Trier)	Beurig
Saargemünd	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)
"	Wölferdingen
Saarlouis	Fraulautern
"	Lisdorf
"	Roden (Saar)
Saarn (Ruhr)	Mülheim (Ruhr)
" "	Selbeck
" "	Speldorf

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Salmünster	Soden (Kr. Schlüchtern)
Salza (Harz).....	Nordhausen
Salzuflen........	Schötmar
Salzwedel	Perver
Sanct Franz	Diedenhofen
Sanct Goar......	Sanct Goarshausen
Sanct Goarshausen	Sanct Goar
Sanct Johann (Saar)	Brebach
" " "	Malstatt—Burbach
" " "	Saarbrücken
Sanct Julien (Kr. Metz)	Metz
Sanct Lazarus ...	Jersitz (Kr. Posen)
" " ...	Posen
" " ...	Wilda
Sanct Magnus ...	Vegesack
Sanct Peter ..... (Nordsee)	Sanct Peter (Nordseebad)
" " (Nordseebad)	" " (Nordsee)
Sayn...........	Bendorf (Rhein)
"	Engers (Rhein)
Schalke	Bismarck (Westf.)
"	Braubauerschaft
"	Bulmke
"	Gelsenkirchen
"	Heßler
"	Ueckendorf
Schellmühl	Danzig
Scheune.........	Stettin
Schidlitz.........	Danzig
Schiffbek	Billwärder
"	Hamburg
"	Wandsbek
Schildesche	Bethel b. Bielefeld
"	Bielefeld

Namen der Nachbarpostorte.	
Schildesche	Brackwede
Schillehnen ...... a. d. Memel	Schmalleningken
Schiltigheim......	Bischheim—Hönheim
"	Straßburg (Els.)
Schlachtensee	Zehlendorf (Wannseebahn)
Schlebusch	Schlebusch (Bhf.)
Schlebusch (Bhf.) ..	Schlebusch
Schlensenau	Bromberg
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Klein-Bartelsee
"	Prinzenthal
"	Schwedenhöhe
Schmalleningken ...	Schillehnen a. d. Memel
Schmargendorf.... (Bz. Berlin)	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
" ...	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schöneberg b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Stralau
〃	Tempelhof
〃	Treptow b. Berlin
〃	Westend
〃	Wilmersdorf b. Berlin
Schneeberg—Neustädtel	Niederschlema
〃 〃	Oberschlema
Schönau b. Chemnitz	Altendorf (Sachsen)
〃 〃 〃	Chemnitz
〃 〃 〃	Kappel (Sachsen)
Schönebeck (Elbe)	Frohse (Elbe)
〃 〃	Großsalze
Schöneberg b. Berlin	Berlin
〃 〃	Charlottenburg
〃 〃	Friedenau
〃 〃	Friedrichsberg b. Berlin
〃 〃	Grunewald (Bz. Berlin)
〃 〃	Halensee
〃 〃	Lichtenberg b. Berlin
〃 〃	Neu-Weißensee
〃 〃	Niederschönhausen
〃 〃	Pankow b. Berlin
〃 〃	Plötzensee
〃 〃	Reinickendorf (Ost)
〃 〃	〃 (West)
〃 〃	Rixdorf
〃 〃	Rummelsburg b. Berlin
〃 〃	Schmargendorf (Bz. Berlin)
〃 〃	Steglitz
〃 〃	Stralau
〃 〃	Tempelhof

Namen der Nachbarpostorte.	
Schöneberg b. Berlin	Treptow b. Berlin
〃 〃	Westend
〃 〃	Wilmersdorf b. Berlin
Schönheide (Erzgeb.)	Schönheiderhammer
Schönheiderhammer	Schönheide (Erzgeb.)
Schötmar	Salzuflen
Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)	Caternberg
〃	Essen (Ruhr)
〃	Kray
〃	Rotthausen
〃	Stoppenberg
Schopfheim	Fahrnau
Schwedenhöhe	Bromberg
〃	Jägerhof (Bz. Bromberg)
〃	Klein-Bartelsee
〃	Prinzenthal
〃	Schleusenau
Schweizerthal	Burgstädt
〃	Claußnitz (Bz. Leipzig)
〃	Markersdorf (Bz. Leipzig)
〃	Taura
Schwientochlowitz	Bismarckhütte
〃	Königshütte (Oberschlesien)
Seckbach	Frankfurt (Main)
Seckenburg	Tawellningken
Seebad Heringsdorf	Ahlbeck (Seebad)
Selbeck	Saarn (Ruhr)
Sellnow (Kr. Kolberg)	Kolberg
Seppenrade	Lüdinghausen
Siebleben	Gotha
Siegen	Caan—Marienborn

Digitized by Google

Namen der	Nachbarpostorte.
Siegen	Weidenau (Sieg)
Soden (Kr. Schlüchtern)	Salmünster
Soden (Taunus)	Neuenhain
Solingen	Foche b. Solingen
"	Höhscheid
"	Kohlfurtherbrücke
"	Krahenhöhe
"	Merscheid
"	Oberwiddert
"	Ohligs
"	Wald (Rheinland)
"	Weyer (Rheinland)
Sonnborn (Wupper)	Barmen
" "	Elberfeld
" "	Vohwinkel
Sonneberg (Sachs.-Mein.)	Köppelsdorf
"	Oberlind
Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Sooden (Werra)	Allendorf (Werra)
Spandau	Haselhorst
"	Pichelsdorf
"	Spandau—Ruhleben
Spandau—Ruhleben	Spandau
Speldorf	Mülheim (Ruhr)
"	Saarn (Ruhr)
Splitter	Stolbeck
"	Tilsit
Sprottau	Eulau—Wilhelmshütte
Steele	Essen (Ruhr)
"	Horst (Ruhr)
"	Huttrop
"	Kray
Steele	Rellinghausen
"	Ueberruhr
Steglitz	Friedenau
"	Groß-Lichterfelde
"	Halensee
"	Lankwitz
"	Mariendorf
"	Schöneberg b. Berlin
"	Südende
"	Wilmersdorf b. Berlin
Steinebrück b. Aachen	Aachen
Steinkunzendorf	Peterswaldau (Bz. Breslau)
Steinpleis	Werdau
Stellingen (Bz. Hamburg)	Altona (Elbe)
" "	Hamburg
Sterkrade	Osterfeld (Westf.)
Stetten (Amt Lörrach)	Lörrach
Stettin	Bredow (Oder)
"	Frauendorf (Pomm.)
"	Gotzlow (Pomm.)
"	Grabow (Oder)
"	Nemitz b. Stettin
"	Scheune
"	Züllchow (Pomm.)
Stockelsdorf	Lübeck
Stöcken	Hannover
"	" —Linden
"	Leinhausen
Stockum (Kr. Bochum)	Annen
Stolbeck	Splitter
"	Tilsit
Stolzenhagen	Kratzwieck
Stoppenberg	Altenessen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Stoppenberg	Caternberg	Straßburg (Elſ.)	Schiltigheim
„	Eſſen (Ruhr)	Strausberg 1 (Stadt)	Strausberg 2 (Oſtbhf.)
„	Schonnebeck (Bz. Düſſeldorf)	„ 2 (Oſtbhf.)	„ 1 (Stadt)
Stralau	Baumſchulenweg b. Berlin	Struthütten	Herdorf
„	Berlin	Styrum	Altſtaden
„	Charlottenburg	„	Dümpten
„	Friedenau	„	Mülheim (Ruhr)
„	Friedrichsberg b. Berlin	„	Oberhauſen (Rheinl.)
		Suderode	Gernrode (Harz)
„	Grunewald (Bz. Berlin)	Südende	Lankwitz
		„	Mariendorf
„	Halenſee	„	Steglitz
„	Lichtenberg b. Berlin	„	Tempelhof
„	Neu-Weißenſee	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
„	Niederſchönhauſen		
„	Pankow b. Berlin	Sundwig	Hemer
„	Plötzenſee	Swinemünde	Oſtſwine
„	Reinickendorf (Oſt)	Tannhauſen (Schleſ.)	Charlottenbrunn
„	„ (Weſt)	Tasdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
„	Rixdorf		
„	Rummelsburg b. Berlin	Taura	Burgſtädt
		„	Claußnitz (Bz. Leipzig)
„	Schmargendorf (Bz. Berlin)	„	Markersdorf (Bz. Leipzig)
„	Schöneberg b. Berlin		
„	Tempelhof	„	Schweizerthal
„	Treptow b. Berlin	Tawellningken	Seckenburg
„	Weſtend	Tempelhof	Berlin
„	Wilhelmsberg b. Berlin	„	Charlottenburg
		„	Friedenau
„	Wilmersdorf b. Berlin	„	Friedrichsberg b. Berlin
Stralſund	Altefähr	„	Grunewald (Bz. Berlin)
Straßburg (Elſ.)	Biſchheim—Hönheim		
„ „	Kehl	„	Halenſee

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Tempelhof	Lichtenberg b. Berlin
„	Mariendorf
„	Neu-Weißensee
„	Niederschönhausen
„	Pankow b. Berlin
„	Plötzensee
„	Reinickendorf (Ost)
„	„ (West)
„	Rixdorf
„	Rummelsburg b. Berlin
„	Schmargendorf (Bz. Berlin)
„	Schöneberg b. Berlin
„	Stralau
„	Südende
„	Treptow b. Berlin
„	Westend
„	Wilmersdorf b. Berlin
Thann (Elf.)	Bitschweiler
Thekla	Leipzig
„	Mockau (Parthe)
Thorn	Mocker (Westpr.)
„	Podgorz
Tillendorf	Bunzlau
Tilsit	Kallkappen (Ostpr.)
„	Preußen (Kr. Tilsit)
„	Splitter
„	Stolbeck
Tönnishäuschen	Vorhelm
Traben	Trarbach
Trachau	Dresden
„	Mickten—Uebigau
Trappönen	Wischwill
Trarbach	Traben
Treis (Mosel)	Carden
Treptow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
„ „	Berlin
„ „	Charlottenburg
„ „	Friedenau
„ „	Friedrichsberg b. Berlin
„ „	Grunewald (Bz. Berlin)
„ „	Halensee
„ „	Lichtenberg b. Berlin
„ „	Neu-Weißensee
„ „	Niederschönhausen
„ „	Pankow b. Berlin
„ „	Plötzensee
„ „	Reinickendorf (Ost)
„ „	„ (West)
„ „	Rixdorf
„ „	Rummelsburg b. Berlin
„ „	Schmargendorf (Bz. Berlin)
„ „	Schöneberg b. Berlin
„ „	Stralau
„ „	Tempelhof
„ „	Westend
„ „	Wilmersdorf b. Berlin
Trier	Euren
Trotha	Cröllwitz
„	Diemitz
„	Giebichenstein
„	Halle (Saale)
Tzschetzschnow	Frankfurt (Oder)
Ueberruhr	Kupferdreh
„	Steele
Ueckendorf	Bulmke

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Ueckendorf	Gelsenkirchen
"	Schalke
"	Wattenscheid
Uerdingen	Bockum b. Crefeld
"	Caldenhausen
"	Linn
Ullersdorf .... (Bz. Liegnitz)	Flinsberg
Unser Fritz	Wanne 1
" "	" 2
Unterrath........	Düsseldorf
"	Rath
Untersachsenberg...	Brunndöbra
" ...	Klingenthal (Sachsen)
Unterwiederstedt...	Oberwiederstedt
Unterzwota ...... (Vogtland)	Klingenthal (Sachsen)
Urdenbach	Benrath
Vegesack.........	Blumenthal (Hannover)
"	Sanct Magnus
Velbert (Rheinland)	Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)
Velten (Mark)....	Marwitz
Vielau..........	Friedrichsgrün
"	Niederhaßlau
"	Wilkau (Sachsen)
Viersen	Helenabrunn
Vietz	Balz
"	Vietzer Schmelze
Vietzer Schmelze ..	Vietz
Vilsen	Bruchhausen (Kr. Hoya)
Völklingen	Wehrden (Saar)
Vörde (Bz. Arnsberg)	Altenvörde
Vogelsang .... (Kr. Schwelm)	Gevelsberg

Namen der Nachbarpostorte.	
Vogelsang .... (Kr. Schwelm)	Haspe
Vohwinkel	Sonnborn (Wupper)
Voigtsberg ...... (Vogtland)	Oelsnitz (Vogtland)
Vollmerhausen .... (Bz. Cöln)	Dieringhausen
"	Gummersbach
"	Niedersessmar
Vordamm	Driesen
Vorhalle	Eckesey
"	Herdecke
Vorhelm	Tönnishäuschen
Vossowska	Colonnowska
Wadgassen	Bous
"	Hostenbach (Saar)
Wahlershausen .... (Bz. Cassel)	Cassel
"	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
Wahren (Sachsen) .	Leipzig
" " .	Möckern (Bz. Leipzig)
Wald (Rheinland)..	Foche b. Solingen
" " ..	Merscheid
" " ..	Ohligs
" " ..	Solingen
" " ..	Weyer (Rheinland)
Waldenburg (Schles.)	Altwasser
" "	Dittersbach b. Waldenburg (Schles.)
" "	Hermsdorf (Bz. Breslau)
" "	Weißstein
Waldhausen ...... (Hannover)	Döhren (Hannover)
"	Hannover
"	" —Linden

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Waldhausen (Hannover)	Wülfel
Waldheim	Hartha
〃	Richzenhain
Waldhof	Mannheim
Wandsbek	Altona (Elbe)
〃	Hamburg
〃	Hinschenfelde
〃	Schiffbek
Wanheim	Duisburg
Wanlo	Wickrathberg
Wanne 1	Eickel
〃	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
〃	Hordel
〃	Röhlinghausen (Westf.)
〃	Unser Fritz
〃	Wanne 2
Wanne 2	Eickel
〃	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
〃	Hordel
〃	Röhlinghausen (Westf.)
〃	Unser Fritz
〃	Wanne 1
Wannsee 1 (Bhf.)	Wannsee 2 (Ort)
〃 2 (Ort)	〃 1 (Bhf.)
Warendorf	Freckenhorst
Warmbrunn	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
〃	Herischdorf
〃	Hirschberg (Schles.)
[Wartburg]	Eisenach
〃	[Wilhelmsthal (Thüringen)]

Namen der Nachbarpostorte.	
Wattenscheid	Günnigfeld
〃	Ueckendorf
Wehrden (Saar)	Geislautern
〃 〃	Völklingen
Weichselmünde	Neufahrwasser
Weidenau (Sieg)	Geisweid
〃 〃	Siegen
Weimar	Oberweimar
Weisen	Wittenberge (Bz. Potsdam)
Weisenau	Gustavsburg
〃	Kastel (Rhein)
〃	Kostheim
〃	Mainz
Weißenfels	Burgwerben
Weißenstein (Baden)	Pforzheim
Weißenthurm	Heddesdorf
〃	Neuwied
Weißer Hirsch	Bühlau
〃 〃	Dresden
〃 〃	〃 —Blasewitz
〃 〃	Gruna (Bz. Dresden)
〃 〃	Loschwitz
Weißstein	Altwasser
〃	Bad Salzbrunn
〃	Hermsdorf (Bz. Breslau)
〃	Waldenburg (Schles.)
Weitmar	Bärendorf
Wellinghofen	Hörde
Wemmetsweiler	Hüttigweiler
Wenigenjena	Jena
Wenningstedt	Westerland
Werdau	Langenhessen (Pleiße)
〃	Steinpleis
Werden (Ruhr)	Bredeney
〃 〃	Hügel

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Werder (Havel)	Glindow
Werne (Bz. Arnsberg)	Langendreer
Wernigerode	Hasserode
Werse-Delstrup (Bz. Münster)	Handorf (Westf.)
"	Münster (Westf.)
Wersten	Düsseldorf
"	Eller (Bz. Düsseldorf)
Westend	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin
Westerholt (Bz. Münster)	Herten (Westf.)

Namen der Nachbarpostorte.	
Westerholt (Bz. Münster)	Langenbochum (Bz. Münster)
"	Resse
Westerland	Keitum
"	Wenningstedt
Westig	Hemer
Weyer (Rheinland)	Foche b. Solingen
" "	Merscheid
" "	Ohligs
" "	Solingen
" "	Wald (Rheinland)
Wickrath	Mülfort
"	Odenkirchen
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
"	Wickrathberg
Wickrathberg	Wanlo
"	Wickrath
Wiebelskirchen	Neunkirchen (Bz. Trier)
Wiemelhausen	Bochum
Wiesbaden	Biebrich
"	Bierstadt (Bz. Wiesbaden)
"	Dotzheim
"	Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)
Wiesdorf	Küppersteg
Wigandsthal	Bad Schwarzbach (Isergeb.)
Wilda	Jersitz (Kr. Posen)
"	Posen
"	Sanct Lazarus
Wildpark	Bornim (Mark)
"	Bornstedt (Mark)
"	Kleinglienicke
"	Nowawes-Neuendorf

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Wildpark	Potsdam
Wildungen	Altwildungen
Wilhelmsberg .... b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
„	Friedrichsfelde b. Berlin
„	Lichtenberg b. Berlin
„	Rummelsburg b. Berlin
„	Stralau
Wilhelmsburg (Elbe)	Hamburg
Wilhelmshaven ...	Bant
Wilhelmshöhe .... (Bz. Cassel)	Cassel
„	Wahlershausen (Bz. Cassel)
[Wilhelmsthal ... (Thüring.)]	Eisenach
„	[Wartburg]
Wilkau (Sachsen)..	Friedrichsgrün
„ „ ..	Niederhaßlau
„ „ ..	Vielau
Wilmersdorf ..... b. Berlin	Berlin
„	Charlottenburg
„	Friedenau
„	Friedrichsberg b. Berlin
„	Grunewald (Bz. Berlin)
„	Halensee
„	Lichtenberg b. Berlin
„	Neu-Weißensee
„	Niederschönhausen
„	Pankow b. Berlin
„	Plötzensee
„	Reinickendorf (Ost)

Namen der Nachbarpostorte.	
Wilmersdorf ..... b. Berlin	Reinickendorf (West)
„	Rixdorf
„	Rummelsburg b. Berlin
„	Schmargendorf (Bz. Berlin)
„	Schöneberg b. Berlin
„	Steglitz
„	Stralau
„	Tempelhof
„	Treptow b. Berlin
„	Westend
Windberg	München-Gladbach
Windecken	Heldenbergen
Winkel (Rheingau).	Oestrich
Wischwill	Trappönen
Wittekindsberg .... (Porta)	Hausberge
„	Minden (Westf.)
„	Porta-Westphalica
Witten	Annen
„	Bommern
„	Crengeldanz
„	Heven
Wittenberg .... (Bz. Halle)	Klein-Wittenberg
Wittenberge ...... (Bz. Potsdam)	Weisen
Wölferdingen	Saargemünd
Woippy	Devant-les-Ponts
„	Metz
Wolfsanger	Cassel
Worms	Herrnsheim
„	Horchheim (Rheinhessen)
„	Pfiffligheim

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Wülfel	Döhren (Hannover)
„	Hannover
„	„ -Linden
„	Waldhausen (Hannover)
Würgsdorf	Bolkenhain
Wüstegiersdorf	Oberwüstegiersdorf
Wulsdorf	Bremerhaven
„	Geestemünde
Zaborze	Poremba
„	Zabrze
Zabrze	Zaborze
Zähringen	Freiburg (Breisgau)
Zalenze	Domb (Kr. Kattowitz)
„	Kattowitz (Oberschl.)
Zehdenick	Zehdenick—Dammhast
Zehdenick—Dammhast	Zehdenick
Zehlendorf . . . . (Wannseebahn)	Schlachtensee
Zell (Wiesenthal) . .	Atzenbach
Zella St. Blasii . .	Mehlis
Zellerfeld	Clausthal
Zeulenroda 1 (Ort)	Zeulenroda 2 (Bhf.)
„ 2 (Bhf.)	„ 1 (Ort)
Ziegelhausen	Heidelberg
Ziegenhals	Langendorf (Kr. Neisse)

Namen der Nachbarpostorte.	
Zillerthal	Erdmannsdorf (Schles.)
Züllchow (Pomm.) .	Bredow (Oder)
„ „ .	Frauendorf (Pomm.)
„ „ .	Gotzlow (Pomm.)
„ „ .	Grabow (Oder)
„ „ .	Nemitz b. Stettin
„ „ .	Stettin
Zwickau (Sachsen) . .	Cainsdorf
„ „ . .	Eckersbach
„ „ . .	Marienthal (Bz. Zwickau)
„ „ . .	Niederplanitz
„ „ . .	Oberhohndorf
„ „ . .	Oberplanitz
„ „ . .	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz
Zwickau (Sachsen)—Schedewitz	Cainsdorf
„	Eckersbach
„	Marienthal (Bz. Zwickau)
„	Niederplanitz
„	Oberhohndorf
„	Oberplanitz
„	Zwickau (Sachsen)
Zwötzen (Elster) . .	Gera (Reuß)
„ „ . .	Pforten (Reuß j. L.)

B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.

Altenwald	Schnappach
Ebernburg	Münster a. Stein
Kreuzwertheim	Wertheim
Ludwigshafen	Mannheim
Mannheim	Ludwigshafen
Maxau	Maximiliansau
Maximiliansau . . .	Maxau

Münster a. Stein .	Ebernburg
Schnappach	Altenwald
„	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Sulzbach . . . . (Kr. Saarbrücken)	Schnappach
Wertheim	Kreuzwertheim

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.			
—	—	—	—
D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.			
Neuulm (Schwaben)	Ulm (Donau)	Ulm (Donau)	Neuulm (Schwaben)

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 20.

Inhalt: Nr. XXVIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 22. März 1900. S. 189.

XXVIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 22. März 1900.

Vom 22. April 1900.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 22. März 1900 wird, soweit sie die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogtum Oldenburg betrifft, aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. April 1900.

Ausgegeben am 22. April 1900. 38

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 21.

Inhalt: Nr. XXIX. Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege. S. 191.

XXIX. Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege.

Vom 25. April 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Armenwesen der Stadt Bremen wird von einer Behörde verwaltet, welche die Bezeichnung „Stadtbremische Armenpflege" führt.

Dieselbe bildet die Behörde des Ortsarmenverbandes der Stadt Bremen und dient zugleich für den Umfang der letzteren als Organ des Bremischen Landarmenverbandes.

§ 2.

Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor und den Armenpflegern, deren Zahl gegenwärtig zweihundertundzwei beträgt, vom Vorstande aber bis auf zweihundertundfünfzig erhöht werden kann.

Der Armenpflege wird ein rechtsgelehrter Beamter zugeordnet. Derselbe wird angestellt vom Senat nach Anhörung des Vorstandes, ist dem Direktor untergeordnet und gilt Dritten gegenüber für ermächtigt, den letzteren zu vertreten.

Der Vorsteher und die übrigen Beamten des Büreaus werden vom Senat, nach Anhörung des Vorstandes, ernannt.

§ 3.

Zum Direktor bestellt der Senat eines seiner Mitglieder.

Der Direktor nimmt die bei der stadtbremischen Armenpflege vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte wahr und vertritt dieselbe gegen Dritte.

Ihm steht die obere Leitung und Aufsicht über den gesamten Geschäftsbetrieb und die einzelnen Verwaltungszweige zu. Er hat dafür zu sorgen, daß den

Digitized by Google

gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, sowie den erlassenen Anweisungen gemäß verfahren werde.

In eiligen Fällen trifft er die vorläufige Entscheidung und diejenigen Maßregeln, welche keinen Aufschub leiden.

§ 4.

Die Armenpfleger werden von der Bürgerschaft nach Maßgabe der dieserhalb geltenden gesetzlichen Vorschriften (Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, vom 30. April 1887) gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Armenpfleger werden von dem Direktor in ihr Amt eingeführt und auf dessen getreue Wahrnehmung durch Handschlag verpflichtet.

§ 5.

Die Stadt Bremen zerfällt in einhundertundachtzig Armendistrikte. Der Vorstand ist befugt, die Grenzen der Distrikte zu verändern, auch ihre Zahl bis auf zweihundertundfünfundzwanzig zu vermehren. Jedem Distrikt steht ein Armenpfleger vor.

Je acht bis zehn Distrikte bilden in der Regel einen Bezirk. Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor.

Die Bezirksvorsteher werden vom Vorstande aus den Armenpflegern gewählt und bekleiden ihr Amt bis zu ihrem Ausscheiden aus der Zahl der letzteren.

§ 6.

Die Armenpfleger haben die Unterstützungsgesuche aus dem ihnen von dem Vorstande zugewiesenen Distrikt entgegenzunehmen, die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen, deren Personalien zur Ermittlung des verpflichteten Armenverbandes am Büreau der Armenpflege festgestellt werden, durch persönliche Untersuchung zu ermitteln, die bewilligten Gaben oder die Anweisungen darüber den Hülfsbedürftigen persönlich zu verabreichen und von den Armenverhältnissen ihres Distrikts sich stets in thunlichst genauer Kunde zu erhalten. Sie sind ausnahmsweise in dringenden Fällen und vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung befugt, Gaben von geringem Betrage ohne weiteres zu gewähren. Sie sind befugt, ihre Anträge in der Vorstandsversammlung persönlich zu vertreten.

§ 7.

Die Bezirksversammlungen bestehen aus den Armenpflegern des Bezirks unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers.

Die Bezirksversammlungen treten regelmäßig mindestens einmal monatlich und außerdem, sobald es der Bezirksvorsteher für erforderlich erachtet, zusammen.

Digitized by Google

Sie haben, vorbehältlich der Rechte des Vorstandes, über die Unterstützungsgesuche sowie über die Wiederholung bewilligter Gaben auf den Antrag des Armenpflegers zu entscheiden.

Alle Gaben werden in der Regel von einer regelmäßigen Bezirksversammlung zur andern, nicht fortlaufend, bewilligt.

In besonders dazu geeigneten Fällen können die Gaben jedoch auf längere Zeit, und zwar höchstens für sechs Monate, mit monatlicher Auszahlung und vorbehältlich jederzeitiger Zurückziehung oder Ermäßigung bewilligt werden. Auch ist es gestattet, in dazu geeigneten Fällen Verpflegungsverträge für längere Zeit abzuschließen.

§ 8.

Die Bezirksvorsteher führen den Vorsitz in den Bezirksversammlungen, haben Stimmrecht in denselben, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag und haben die Befugnis, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, sind solchenfalls aber verbunden, die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Ihnen liegt die Pflicht ob, vor Beschlußfassung der Versammlung auf Grund der ihnen vorab einzureichenden Anträge der Armenpfleger die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen auch ihrerseits persönlich zu untersuchen und den Umständen nach, namentlich auf Antrag des Armenpflegers, das persönliche Erscheinen des Hülfsbedürftigen in der Bezirksversammlung zu veranlassen.

Die Armenärzte sind befugt, an den Bezirksversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9.

Der Vorstand der Armenpflege besteht aus dem Direktor, den Bezirksvorstehern und zwei vom Vorstande aus der Zahl der Armenpflegerinnen (§ 17) nach deren Anhörung gewählten Vertreterinnen. Der Direktor führt den Vorsitz, hat Stimmrecht und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; er ist befugt, Beschlüsse des Vorstandes zu beanstanden, ist solchenfalls aber verbunden, die Entscheidung des Senats einzuholen.

Der Vorstand tritt regelmäßig mindestens einmal monatlich und außerdem, sobald es der Direktor für erforderlich erachtet, zusammen.

Der Vorstand hat sich in laufender Kunde von den Beschlüssen der Bezirksversammlungen zu halten.

Die letzteren haben den Vorstand nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung von allen Beschlüssen und Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand ist befugt, diese Beschlüsse und Maßregeln, soweit sie nicht bereits ausgeführt sind, aufzuheben, und hat solchenfalls die Entscheidung zu treffen.

Der Vorstand erteilt die Anweisungen über Auszahlung aller bewilligten Gaben.

Digitized by Google

§ 10.

Außerdem hat der Vorstand folgende Obliegenheiten:

1) die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhülfe dienlichen Einrichtungen zu treffen oder an zuständiger Stelle zu beantragen;
2) die Anstellung der Ärzte, der Armenaufseher und der nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten (vergl. § 2 Abs. 3), die Festsetzung der Vergütungen der Ärzte, die Oberaufsicht über das Materiallager und die in Gemäßheit des § 13 unter 2 verwalteten Gelder, die Leitung der Spezialverwaltungen, die Teilnahme an der Verwaltung des Arbeitshauses;
3) die Aufstellung des jährlichen Budgets in Einnahme und Ausgabe, welches dem Senat und der Bürgerschaft zur Genehmigung einzureichen ist;
4) das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die Kontrole desselben, insbesondere der Einhaltung des Budgets und der bestimmungsmäßigen Verwendung aller Gelder, die jährliche Revision der Rechnungen und die Aufbewahrung der Urkunden, Akten, Bücher, Wertdokumente u. s. w.;
5) die Feststellung der Grundsätze über die Geschäftsführung und Geschäftsverteilung des stadtbremischen Waisenamts (Gemeindewaisenrat);
6) die Erstattung eines jährlichen Verwaltungsberichts nebst Übersicht der Jahresrechnung an Senat und Bürgerschaft.

§ 11.

Die unterhaltspflichtigen Verwandten eines Unterstützten sind zur Erstattung der ihm von der Armenpflege zu teil gewordenen Aufwendungen verpflichtet.

Außerdem ist der Unterstützte verpflichtet, sobald er dazu nach Bestreitung des notdürftigen Unterhalts im stande ist, alle ihm gewährten Unterstützungen der Armenpflege zu ersetzen.

§ 12.

Die stadtbremische Armenpflege genießt Stempelfreiheit; Gerichtskosten werden von ihr nicht erhoben.

§ 13.

Zum Zweck der Rückerlangung der gewährten Unterstützungen (§ 11) ist die Armenpflege befugt,

1) ausstehende Forderungen der Unterstützten einzuziehen (§ 14),
2) das Vermögen minderjähriger Unterstützter bis zur Volljährigkeit zu verwalten.

§ 14.

Ausstehende Forderungen des Unterstützten gelten als der Armenpflege abgetreten von dem Zeitpunkte an, zu welchem dem Schuldner die schriftliche Zahlungsaufforderung seitens der Armenpflege zugekommen ist.

Digitized by Google

Die Armenpflege hat über die eingezogenen Gelder mit dem Unterstützten abzurechnen und ihm den Überschuß auszuzahlen.

§ 15.

Der Armenpflege steht an dem Nachlasse der von ihr innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall unterstützten Personen, sofern die gewährten Unterstützungen in diesem Zeitpunkte nicht schon zurückerstattet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor den Verwandten erster Ordnung ein gesetzliches Erbrecht zu; der Pflichtteil besteht in dem vollen Werte des gesetzlichen Erbteils.

Die Armenpflege kann die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 B. G. B. finden entsprechende Anwendung.

Innerhalb eines Monats nach der Zeit des Erbfalles soll die Armenpflege, sofern sie die Erbschaft nicht ausschlägt, über den Nachlaß ein Inventar aufnehmen und bei dem Nachlaßgerichte einreichen; zur Aufnahme des Inventars kann sie sich eines ihrer Beamten bedienen.

Innerhalb derselben Frist sind diejenigen Personen, welche durch das Erbrecht der Armenpflege von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von dem Erbfall und von der Annahme der Erbschaft durch die Armenpflege zu benachrichtigen, falls sie ihr bekannt sind und sich im Bremischen Staate aufhalten.

Der nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger und nach Deckung der gewährten Unterstützungen, sowie der Unkosten verbleibende Überschuß ist den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen auszuzahlen und zwar nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie als Erben des Unterstützten berufen wären, wenn die Armenpflege die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

§ 16.

Wenn und solange ein Unterstützter minderjährig ist, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Der Armenpflege fallen nur die während der Dauer der Unterstützung eingehenden Aufkünfte des von ihr nach § 13 unter 2 verwalteten Vermögens des Minderjährigen zu; nach Wegfall der Unterstützung hat sie das Vermögen an den zum Empfange Berechtigten auszukehren.

2) In der Regel ist das Vermögen des unterstützten Minderjährigen zu Gelde zu machen und allein oder mit dem Vermögen anderer unterstützter Minderjähriger vereinigt auf den Namen der Armenpflege nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen.

3) Stirbt der Minderjährige, während er eine Unterstützung genießt, so kann die Armenpflege das Vermögen zum Ersatz der gewährten Unterstützungen, soweit diese nicht durch die Aufkünfte (Nr. 1) gedeckt worden sind, in Anspruch nehmen. Sind jedoch minderjährige Erben vorhanden, die von der Armenpflege noch unterstützt werden, so fallen diesen ihre Erbteile zu.

Digitized by Google

§ 17.

Neben den Armenpflegern wird vom Vorstande eine nach Anhörung der Bezirksvorsteher zu bestimmende Zahl von Frauen, die dazu geeignet und bereit sind, zu Armenpflegerinnen ernannt, denen der Regel nach alle Fälle, die auf Haltung gegebene Kinder betreffen, und außerdem sonstige geeignete Fälle nach Ermessen des zuständigen Bezirksvorstehers oder des Vorstandes übertragen werden sollen. Die Armenpflegerinnen, die ebenso wie die Armenpfleger vom Direktor in ihr Amt eingeführt und auf dessen getreue Wahrnehmung durch Handschlag verpflichtet werden, stehen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten im übrigen den Armenpflegern gleich, können jedoch auf ihren Antrag von der Teilnahme an den Bezirksversammlungen, in denen sie beschließende Stimmen haben, durch den zuständigen Bezirksvorsteher oder den Vorstand befreit werden.

§ 18.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich auch wegen der Grundsätze, nach denen die Armenhülfe zu gewähren ist, wegen der Protokollführung in den Versammlungen des Vorstandes und den Bezirksversammlungen, wegen des Geschäftsganges, der Spezialverwaltungen, wegen der Armenpflegerinnen, sowie der Beamten und Angestellten werden von dem Vorstande unter Zustimmung des Senats erlassen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung an Stelle des gleichzeitig aufgehobenen Gesetzes vom 18. Juli 1899, die stadtbremische Armenpflege betreffend, in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. April 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 22.

Inhalt: Nr. XXX. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. S. 197.

XXX. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Vom 2. Mai 1900.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Regierungskanzlei vom 8. Februar 1889, betreffend das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, sowie der unter Bezugnahme auf dieses Verzeichnis am 15. April, 21. August und 6. Dezember 1893, am 21. März und 25. April 1895 und am 3. Januar 1896 erlassenen Bekanntmachungen, wird das nachstehende Verzeichnis als das fortan geltende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. April und bekannt gemacht am 2. Mai 1900.

Verzeichnis

der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. 1. Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
1. **Regierungskanzlei:**			
Hülfsschreiber,	—	—	
Boten.	—	—	
2. **Staatsarchiv:**			
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Boten.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. **Inspektion des Rathauses und der Verwaltungsgebäude zu Bremen:**			
Rathausdiener,	—	—	
Stadthausdiener.	—	—	
4. **Polizei-Direktion:**			
Polizeiwachtmeister,	—	—	
Schutzmänner,	—	—	
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,			
Hülfsschreiber.	—		
5. **Behörde für Krankenversicherung:**			
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
6. **Landherrnamt:**			
Landjäger,	—	—	
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
7. **Katasteramt:**			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kassirer,			
Kanzleigehülfen,			
Hülfsschreiber.	—		
8. **Amt Bremerhaven:**			
Schutzmänner,	—	—	
Hafenpolizisten,	—	—	
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
9. **Amt Vegesack:**			
Amtsschreiber,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schutzmänner,	—	—	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe, bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. **Ersatzkommission:**			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
11. **Seemannsämter Bremen, Bremerhaven, Vegesack:**			
Hülfsschreiber.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
12. **Seefahrtschule:**			
Hauswart.	—	Behörde für die Seefahrtschule.	
13. **Landgericht Bremen, Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven:**			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,			
Hülfsschreiber,	—		
Gerichtsdiener,	—	—	
Gerichtsboten.	—	—	
14. **Gerichtskasse:**			
Kanzlist,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—		
Boten.	—	—	
15. **Gerichte:**			
Pfandaufseher,	—	Justizkommission des Senats.	
Gerichtsvollzieher.	—		
16. **Inspektion des Gerichtshauses:**			
Hausmeister.	—	Justizkommission des Senats.	
17. **Staatsanwaltschaft:**			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,			
Hülfsschreiber,	—		
Gerichtsdiener.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
18. **Amtsanwaltschaft Bremerhaven:**			
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
19. **Deputation für die Gefängnisse:**			
Oberaufseher in der Strafanstalt,	—	—	
Portier der Strafanstalt,	—	—	
Aufseher (Schließer) im Gefangenhause,	—	—	
Aufseher im Untersuchungsgefängnis zu Bremen.	—	—	
20. **Baudeputation:**			
Abteilungen:			
Allgemeine Bauverwaltung.			
Hochbau.			
Wasserbau.			
Wegbau.			
a. *Baukanzlist,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
b. *Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
c. Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
d. *Buchhalter,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
e. Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
f. Boten,	—	—	
g. Matrosen,	—	—	nur für Militäranwärter der Marine.
h. Heizer,	—	—	nur für Militäranwärter der Marine.
i. Lageraufseher,	—	—	
k. Wegaufseher.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
21. **Deputation zur Regulirung der Baulinien:**			
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
22. **Deputation für Häfen und Eisenbahnen:**			
Allgemeine Verwaltung.			
Häfen und Eisenbahnen in der Stadt Bremen.			
Desgl. in Vegesack und Bremerhaven.			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Stationsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Hafenschreiber,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Buchhalter,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kassenboten,	—	—	
Maschinenwärter,	—	—	
Nachtwächter,	—	—	
Portier,	—	—	
Hafenwächter,	—	—	
Schleusenwärter,	zur Hälfte.	—	
Molenwärter,	—	—	
Anruderer,	—	—	
Stromwächter,	—	—	
Boten,	—	—	
Aufseher,	—	—	
Hauswarte,	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
23. **Tonnen- u. Bakenamt:**			
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Leuchtfeuerwärter,	—	—	
Aufseher.	—	—	
24. **Steuerdeputation:**			
Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten:			
*Kanzlisten (Schreiber), †	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	Diese Beamten und Angestellten dienen zur Hälfte Zwecken der Staatsverwaltung, zur anderen Hälfte solchen der Kommunalverwaltung der Stadt Bremen. Die mit einem Kreuz (†) versehenen sind zur Hälfte im Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes aufgeführt.
Gehülfen, †	"	"	
Hülfsschreiber, †	"	"	
Einnehmer,	"	"	
Wachtleute, †	"	"	
Einsammler,	"	"	
Vollziehungsbeamte,	"	"	
Büreaudiener.	"	"	
25. **Finanzdeputation:**			
Die Boten der Generalkasse.	zur Hälfte.	—	
26. **Zoll- und Steuerverwaltung:**			
a. Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Amtsdiener und Bootsführer,	—	Zolldirektion.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b. Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst, *Revisions- und *Steueraufseher, Maschinisten auf Barkassen,	zu b zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.	Desgleichen.	
c. *Assistenten II. Klasse (einschließlich der Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen), *Assistenten I. Klasse, *Einnehmer I. und II. Klasse, *Büreauassistenten bei der Zolldirektion,	zu c zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.	Desgleichen.	
d. Einsammler der Schifffahrtsabgabe.	zur Hälfte.	Desgleichen.	
27. **Senatskommission für das Unterrichtswesen:**			
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Schuldiener am Volksschullehrerseminar.	—	—	
28. **Behörde für das Technikum:**			
Hülfsschuldiener,	—	—	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
29. **Behörde für das Gewerbemuseum:**			
Hülfsaufseher.	—	—	

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 23.

Inhalt: Nr. XXXI. Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen. S. 205.

XXXI. Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen.

Vom 11. Mai 1900.

Der Senat verordnet auf Grund des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899:

§ 1.

Der Polizeidirektion, dem Landherrnamt, den Ämtern Vegesack und Bremerhaven, dem Büreauvorsteher des Amts Bremerhaven, den Distriktspolizeikommissären in Bremen, den Polizeikommissären in Bremerhaven sowie den Gerichtsvollziehern wird die Ermächtigung erteilt, die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Erklärungen aller Art; ausgenommen sind:

1) alle Erklärungen in Grundbuchsachen;
2) die Erklärungen über die Abtretung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden (§§ 1155, 1192 B. G. B.);
3) die Erklärungen tauber, stummer und blinder Personen und solche Erklärungen, welche in fremder Sprache abgegeben werden.

§ 2.

Die Gerichtsschreiber werden ermächtigt, innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter solchen Erklärungen vorzunehmen, welche nach gesetzlicher Vorschrift oder richterlicher Anordnung in beglaubigter Form bei Gericht einzureichen sind.

Digitized by Google

§ 3.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift oder das Handzeichen in Gegenwart des Beamten vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift oder das Handzeichen zu setzenden Vermerk; der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift, Bezeichnung des Amtscharakters und Siegel oder Stempel des Beglaubigenden versehen sein.

§ 4.

Die in § 1 bezeichneten Behörden und Beamten werden ferner ermächtigt, Lebensbescheinigungen auszustellen.

§ 5.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Beamten haben sich der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Ausstellung von Lebensbescheinigungen zu enthalten, wenn bei ihnen einer der Fälle vorliegt, in denen nach § 6 unter 1 bis 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

§ 6.

Für die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgenommene Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr von 50 Pfennig, für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben, und zwar von den Gerichtsvollziehern für sich, von den übrigen Beamten für die Staatskasse.

Wegen Bedürftigkeit des Beteiligten kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. Mai 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 24.

Inhalt: Nr. XXXII. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 sowie der Anlage A und der Nr. 2 der Anlage B desselben. S. 207. — Beilage 7. Verordnung des Landherrn, betreffend das Radfahren auf den Fußwegen im Parke von Höpkensruh. S. 209.

XXXII. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 sowie der Anlage A und der Nr. 2 der Anlage B desselben.

Vom 22. Mai 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

An die Stelle der Lit. a des § 3 tritt folgende Bestimmung:

a. diejenigen, deren Einkommen weniger als 900 *M*. beträgt.

Artikel 2.

Die Vorschrift des § 5 unter d erhält folgende Fassung:

d. derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat.

Jedoch sind die Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien einer hier steuerpflichtigen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit demjenigen Betrage dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, welcher $3\frac{1}{2}$ % des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teileinzahlung $3\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Kapitals übersteigt.

Artikel 3.

Als § 5a wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Ist oder wird ein bereits bestehendes, von einem oder mehreren Inhabern betriebenes Erwerbsgeschäft auf eine hier steuerpflichtige Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen, so sind die früheren Inhaber von der Verpflichtung zur Versteuerung der Gewinnanteile (Dividenden) von denjenigen Aktien befreit, welche sie als Gegenleistung für die Übertragung des Erwerbsgeschäfts

Digitized by Google

erhalten haben und seitdem ohne Unterbrechung besitzen. Dies gilt auch für die Gesamtnachfolger der früheren Inhaber.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) soweit die Aktien zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,

2) wenn bei Beginn des Steuerjahres, für welches die Steuer zu entrichten ist, seit der Übertragung des Geschäfts auf die Gesellschaft mehr als zwanzig Jahre verstrichen sind.

Diejenigen, welche auf diese Befreiung Anspruch erheben, haben alljährlich die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen der Steuerdeputation mitzuteilen.

Artikel 4.

Der fünfte Absatz des § 8 ist aufgehoben.

Artikel 5.

Als § 9 b wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Die Revisions- und Reklamationsausschüsse sowie die Steuerdeputation sind befugt, die Steuer im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder zu ermäßigen.

Artikel 6.

In der Skala für die Einkommensteuer Anlage A zum Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1880 (Gesetzbl. S. 117) tritt an die Stelle der drei untersten Steuerstufen folgende Bestimmung:

Einkommen	Steuer	
ℳ.	ℳ.	₰
bis 1000 einschließlich	2	—

Artikel 7.

Die Nummer 2 der Anlage B des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

2) Die Gewinnanteile (Dividenden)

a. von Aktien oder Genußscheinen von Erwerbsgesellschaften, welche ihr Einkommen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben,

b. von Genußscheinen hier steuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften,

c. von Aktien einer hier steuerpflichtigen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit demjenigen Betrage, welcher 3½ % des Nennwertes der Aktien, im Fall einer Teileinzahlung 3½ % des eingezahlten Kapitals übersteigt, vorbehältlich der Bestimmungen des § 5 a des Gesetzes.

Digitized by Google

Artikel 8.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. April 1900 in Kraft getreten.

Für das Rechnungsjahr 1900 sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 3, die im Jahre 1899 beschlossenen und fällig gewordenen Dividenden von Aktien einer hier für ihre ganze oder einen Teil ihrer Einnahme steuerpflichtigen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften mit demjenigen Betrage zu versteuern, welcher $3\frac{1}{2}$ % des Nennwertes der Aktien, im Fall einer Teileinzahlung $3\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Kapitals übersteigt. Der hiernach zu versteuernde Betrag ist spätestens bis zum 15. Juni 1900 der Steuerdeputation besonders anzugeben. Diese Vorschrift findet auf die nach dreijährigem Durchschnitt besteuerten Personen (Gesetz vom 16. November 1880, Gesetzbl. S. 119) mit der Maßgabe Anwendung, daß sie diese Gewinnanteile (Dividenden) nach dem Durchschnitt der Jahre 1898 und 1899 zu versteuern und für jedes dieser Jahre besonders anzugeben haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Mai 1900.

(Beilage 7.) Verordnung des Landherrn, betreffend das Radfahren auf den Fußwegen im Parke von Höpkensruh. (Nr. 130 der Bremer Nachrichten vom 13. Mai 1900.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Das Radfahren auf den Fußwegen im Parke von Höpkensruh, mit alleiniger Ausnahme des durch Tafeln mit der Aufschrift: „Für Radfahrer" bezeichneten Weges vom Eingangsthor bis zum Wirtschaftsgebäude, ist bei Geldstrafe bis 30 M. oder Haft bis zu acht Tagen verboten.

Bremen, den 11. Mai 1900.

Der Landherr.
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 25.

Inhalt: Nr. XXXIII. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung. S. 211. — Beilage 8. Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete. S. 223.

XXXIII. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung.

Vom 13. Juni 1900.

Der Senat bringt folgende Pferde-Aushebungsvorschrift, unter Aufhebung des am 2. November 1890 publizirten Reglements, sowie der dazu erlassenen Verordnungen vom 13. März 1895 und vom 7. Januar 1898, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand im Bremischen Staat finden alljährlich auf jedesmalige Anordnung des Senats Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen vom Generalkommando zu bestimmenden militärischen Pferde-Vormusterungskommissar und ein Mitglied der Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden oder einen besonders ernannten Civilkommissar als Stellvertreter desselben abgehalten.

§ 2.

Die Senatskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Generalkommando die Orte und Termine, an welchen die Vormusterung abgehalten wird und teilt hierfür den Bremischen Staat in Bezirke und Unterbezirke.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihren Besitzern möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu

Digitized by Google

nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung, und zwar an verschiedenen Orten, abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt liegenden Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit besonderer Rücksicht darauf anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 3.

Die Senatskommission hat diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Dabei ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren;
b. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter drei Jahren;
c. der Hengste;
d. der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben;
e. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers;
f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind;
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist die Senatskommission befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

In den unter d bis i aufgeführten Fällen sind von den im § 5 angegebenen Vorstehern ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

---

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

Digitized by Google

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:
1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;*)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Vorsteher der Unterbezirke in der Stadt Bremen, der Ämter Vegesack und Bremerhaven und der Landgemeinden im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und den Kommissaren ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.**) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Anlage A

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der angegebenen Vorsteher, Stadtdirektoren und Gemeindevorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

Anlage B.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:
a. Reitpferde I,
   " II,
b. Zugpferde I,
   " II,
c. besonders schwere Zugpferde.

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

**) In die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Digitized by Google

Anlage C.

Für die Entscheidungen der Kommissare sind die Bestimmungen der Anlage C maßgebend.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und von den Vormusterungs-Kommissaren zu bescheinigen; die im § 5 angegebenen Vorsteher erhalten eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, bestimmt die Senatskommission im Einvernehmen mit dem Generalkommando.

§ 8.

Anlage D.

Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zum 15. November jeden Jahres einzureichen.

Der Senatskommission haben die Kommissare Abschriften der Übersichten bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden.

§ 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Senatskommission dem militärischen Vormusterungs-Kommissar mitzuteilen, welcher hiernach die Listen berichtigt und den Generalkommandos Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit dem Senat angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat der Bremische Staat die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für ihn ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Digitized by Google

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von der Senatskommission bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung bestimmt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Senat den Bedarf der aus dem Bremischen Staat auszuhebenden Mobilmachungspferde.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit dem Senat aufzustellende Übersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppenteile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit der Senatskommission für den Bremischen Staat einen Verteilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zur Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage

Digitized by Google

möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50%, an den folgenden Tagen von 25% zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Senatskommission den im § 5 angegebenen Vorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden kann, daß letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorbereiten können.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet der Bremische Staat einen Aushebungsbezirk.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Senat, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für den Aushebungsbezirk des Bremischen Staats stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für den Aushebungsbezirk des Bremischen Staats werden zwei Aushebungskommissionen gebildet.

Jede derselben besteht aus:

1) einem Mitgliede der Senatskommission oder dessen Vertreter als Civilkommissar;
2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Der Senat bestimmt schon im Frieden die Civilkommissare für die beiden Aushebungskommissionen des Bremischen Staats sowie deren Stellvertreter.

Zuzuteilen sind jeder Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder von der Senatskommission zuzuziehender Tierarzt und
2) drei von der Central-Quartierdeputation (Gesetz vom 14. April 1874, Gesetzblatt Seite 23) von drei zu drei Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach

Digitized by Google

dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch die Senatskommission oder deren Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, die etwa zuzuziehenden Tierärzte, sowie für die Büreaugehülfen der Senatskommission oder deren Vertreter, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersendet die Senatskommission auf dem raschesten Wege den im § 5 angegebenen Vorstehern, die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls die Tierärzte sind entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", als Befehl zur Pferdegestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Die Senatskommission hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Landjäger, Schutzleute) vorzubereiten.

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;

b. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre *sämtlichen* Pferde vorzuführen.

Die im § 5 angegebenen Vorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Digitized by Google

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne notwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 % als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Anlage E.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indes zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und der Senatskommission nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Wert der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

Digitized by Google

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Wert dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name Bremen angegeben ist.

§ 24.

Wenn zufolge besonderer Anordnung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Digitized by Google

Anlage G. Anlage H. Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nötigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung des Civilkommissars rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimat die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

Digitized by Google

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
.... geschrieben
.... Pferden mit
einer Gesamttaxe von .... ℳ.
geschrieben .... Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren."
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J. Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichnis der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichnis als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Senatskommission.

Letztere stellt die Kosten fest und erteilt Anweisung an die Generalkasse in Bremen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von der Senatskommission an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse erteilt.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und der Senatskommission telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen

Digitized by Google

ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und der Senatskommission unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von den Aushebungskommissionen an das Generalkommando und die Senatskommission mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Teiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 % Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Civilkommissar oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Tierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppenteilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission dem Generalkommando und der Senatskommission über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Übersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§ 31.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 17 vorrätig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidesformularen (Anlage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkenntnissen (Anlage J) und Übersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K), sowie die Bestimmungstäfelchen hat die Senatskommission für Rechnung des Militäretats schon im Frieden anfertigen zu lassen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von der Senatskommission aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppenteile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nötig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Senat.

NB. Die Anlagen sind mit denjenigen der preußischen Pferdeaushebungsvorschrift gleichlautend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Mai und bekannt gemacht am 13. Juni 1900.

Digitized by Google

(Beilage 8.) Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete. (Nr. 141 der „Bremer Nachrichten" vom 24. Mai 1900.)

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung wird folgendes verordnet:

Wagen.

§ 1.

Es dürfen nur solche Wagen in den Betrieb eingestellt werden, welche von der Polizeidirektion abgenommen und mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsstücken versehen sind. Kein Wagen darf eine größere Breite als 2 m haben.

§ 2.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende Nummer zu führen, die sowohl innerhalb als außerhalb des Wagens deutlich anzubringen ist.

Ferner ist in jedem Wagenabteil die Zahl seiner Plätze an augenfälliger Stelle mit deutlicher Schrift anzubringen.

Die Wagen der einzelnen Linien sind in einer deutlichen, jede Verwechslung ausschließenden Weise zu bezeichnen. Die Bezeichnung darf erst nach eingeholter Genehmigung der Polizeidirektion angebracht werden.

Von Notfällen abgesehen, darf ohne Erlaubnis der Polizeidirektion kein Wagen zu Fahrten auf Linien eingestellt werden, für die er nicht bezeichnet ist.

§ 3.

Von Eintritt der Dunkelheit an muß jeder Wagen durch eine hellleuchtende Laterne an der Vorderseite und an der Rückseite beleuchtet werden. Fahren zwei oder mehrere Wagen in einem Zuge, so genügt es, wenn die Vorderseite des ersten und die Rückseite des letzten Wagens beleuchtet wird.

Das Innere des Wagens muß, sobald die Außenlaternen angezündet werden, ebenfalls ausreichend beleuchtet werden.

§ 4.

Der für die zu befahrende Strecke gültige Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 23—27) muß in großer, leicht lesbarer Schrift im Innern des Wagens angebracht sein. Die Fensterscheiben dürfen nicht mit Plakaten verhängt werden. Außerhalb des Wagens dürfen Plakate ohne Erlaubnis der Polizeidirektion nicht angebracht werden.

§ 5.

An der Vorder- und Rückseite jedes Wagens muß am Verdeck ein aufklappbares Schild mit der Aufschrift „Besetzt" vorhanden sein.

Digitized by Google

§ 6.

Die Polizeidirektion wird vorschreiben, mit welchen sonstigen Einrichtungen die Wagen zu versehen sind, welche Ausrüstungsstücke sie auf der Fahrt stets mit sich zu führen haben und welche Schutzvorrichtungen anzubringen sind.

Wagen, welche den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund dieser Paragraphen erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, können — abgesehen von der verwirkten Strafe — vom Betriebe ausgeschlossen werden. Vom Betriebe ausgeschlossene Wagen dürfen erst nach erneuter Zulassung (§ 1) wieder in den Betrieb eingestellt werden.

Betrieb.

§ 7.

Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplane. Die Fahrpreise werden durch den Tarif festgestellt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion.

Abweichungen von dem genehmigten Fahrplane sind ohne besondere Erlaubnis nur insoweit gestattet, als in Ausnahmefällen zwischen die fahrplanmäßigen Fahrten ohne Verminderung derselben vorübergehend außerordentliche Fahrten eingelegt werden.

Abweichungen vom Tarif sind ohne besondere Genehmigung der Polizeidirektion nicht gestattet.

Der Fahrplan und der Tarif, sowie Abänderungen derselben sind vor dem Inkrafttreten mindestens dreimal in einigen Bremer Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 8.

Dem Motorwagen darf ohne Erlaubnis der Polizeidirektion kein Wagen angehängt werden.

§ 9.

Jeder Motorwagen muß von einem sachkundigen Wagenführer geführt werden. Außerdem ist jedem Wagen ein Schaffner beizugeben, falls nicht Ausnahmen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 10.

Die polizeilich angeordneten Haltestellen sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle der Straßenbahn" zu bezeichnen. Außerhalb der Haltestellen darf nicht zur Aufnahme oder Entlassung von Fahrgästen gehalten werden.

§ 11.

Alle Signale werden durch Glockenschläge gegeben.

Digitized by Google

Betriebs-Personal. § 12.

Es dürfen zur Bedienung der Wagen nur Leute eingestellt werden, welchen von der Polizeidirektion ein Fahrschein erteilt ist. Der Fahrschein wird nur solchen Leuten erteilt, welche nachweisen, daß sie mit den mechanischen Vorrichtungen zur Bedienung eines Motorwagens, wie mit den Bestimmungen dieser Verordnung genau vertraut, zuverlässig, sowie körperlich und geistig gesund sind. Leute, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen. Die Wagenführer haben außerdem die zur Ausübung ihres Dienstes erforderliche Befähigung nachzuweisen.

§ 13.

Während des Dienstes hat das Betriebspersonal die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen und den Fahrschein sowie ein Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen. Dem Publikum wie den Polizeibeamten gegenüber ist ein höfliches Benehmen zu beobachten. Tabakrauchen während des Dienstes ist untersagt.

§ 14.

Die Entziehung des Fahrscheins kann erfolgen, wenn der Betriebsbeamte sich unzuverlässig oder unbrauchbar im Dienste zeigt, insbesondere sich während des Dienstes nicht vollkommen nüchtern hält, und wenn er den Vorschriften dieser Verordnung wiederholt zuwiderhandelt.

Wagenführer. § 15.

Der Wagenführer ist dafür verantwortlich, daß die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit niemals überschritten wird. Dieselbe beträgt regelmäßig 9 km in der Stunde und darf außerhalb der Stadt bis zu 16 km gesteigert werden, wenn die Fahrstraße vor dem Wagen sich auf eine Entfernung von mindestens 150 m übersehen läßt und sich frei befindet. Hinsichtlich der Verlangsamung der Fahrt, des Schrittfahrens und Haltens sind die Bestimmungen der Straßen-Polizeiordnung maßgebend.

Vor Straßenkreuzungen, Einfahrten, vor dem Passiren von Straßenecken und vor allen Hindernissen, die sich der regelmäßigen Fahrt entgegenstellen, sind ausreichende Signale mit der Glocke zu geben.

§ 16.

Der Wagenführer hat nach jedem vom Schaffner gegebenen Signale anzuhalten und darf erst weiterfahren, wenn das Signal zur Weiterfahrt gegeben wird.

Von vorauffahrenden Straßenbahnwagen muß er mit seinem Wagen mindestens 30 m entfernt bleiben.

Digitized by Google

§ 17.

Der Wagenführer darf während der Fahrt von einer Station zur anderen seinen Platz nicht verlassen. Er hat seine ganze Aufmerksamkeit auf die Führung des Wagens zu richten und darf keine der hiermit verbundenen Verrichtungen einem anderen überlassen. Er darf sich mit Fahrgästen nicht unterhalten.

Schaffner.

§ 18.

Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält;
b. vom Beginn der Dunkelheit an in allen Teilen gut beleuchtet ist;
c. im Innern sauber und rein gehalten wird;
d. an den Haltestellen hält, um Fahrgäste, welche den Wagen verlassen wollen, aussteigen zu lassen und das an den Haltestellen wartende Publikum aufzunehmen, soweit Platz vorhanden ist;
e. in keinem Abteil mehr als die vorgeschriebene Anzahl Personen enthält.

Die Haltestellen sind von ihm rechtzeitig vor der Ankunft auszurufen.

Der Schaffner ist dafür verantwortlich, daß an den Haltestellen kein Fahrgast einsteigt, bevor nicht die Fahrgäste, welche aussteigen wollen, den Wagen verlassen haben.

§ 19.

Der Schaffner hat seinen Platz, soweit möglich, auf dem Hinterperron zu nehmen.

Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste den Platz erhalten, auf den sie Anspruch haben. Er darf nicht dulden, daß im Innern des Wagens Personen stehen.

Die Perronthüren sind mit Ausnahme der rechten Thür des Hinterperrons während der Fahrt geschlossen zu halten.

An den Haltestellen dürfen nur die Thüren an der rechten Seite geöffnet werden, um die Fahrgäste aus- und einzulassen. Ist der Wagen mit der vorgeschriebenen Anzahl Personen besetzt, so hat der Schaffner die Schilder mit der Aufschrift „Besetzt" herunter zu klappen. Besetzte Wagen halten an den Haltestellen nur, wenn Fahrgäste aussteigen wollen.

§ 20.

Durch Krankheiten und äußere Gebrechen Anstoß erregende, sowie angetrunkene oder mit unsauberer Kleidung versehene Personen darf der Schaffner den Wagen nicht betreten lassen. Ebensowenig darf er Gefangene in denselben aufnehmen.

Digitized by Google

Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, ihre unsaubere Beschaffenheit oder ihren üblen Geruch den Fahrgästen lästig werden können, darf der Schaffner nicht dulden.

§ 21.

Der Schaffner darf das Zeichen zur Weiterfahrt erst dann geben, wenn der Einsteigende den Wagen bestiegen oder der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Auf Beobachtung der Vorschriften der §§ 23—27 dieser Verordnung hat er mit Strenge zu achten und zuwiderhandelnde Fahrgäste, wenn sie auf seine Aufforderung die verbotwidrigen Handlungen nicht einstellen, nötigenfalls unter Mitwirkung von Polizeibeamten, aus dem Wagen zu entfernen.

§ 22.

Bei der Ankunft auf der Endstation hat der Schaffner den Wagen zu untersuchen und zurückgelassene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen, wenn sie noch anwesend, zu übergeben, andernfalls aber an das Büreau der Straßenbahn abzuliefern.

Fahrgäste.

§ 23.

Die Fahrgäste haben sich jeder Störung des Betriebspersonals zu enthalten und den auf den Bestimmungen dieser Betriebsordnung beruhenden Anordnungen des Schaffners Folge zu leisten.

Sie dürfen nicht in die Obliegenheiten des Wagenführers und Schaffners eingreifen, insbesondere weder die Bremsen bedienen, noch an der Signalschnur ziehen oder die Perronverschlüsse öffnen.

§ 24.

Die Fahrgäste haben nach dem Einsteigen dem Schaffner das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten oder die erworbene Abonnementskarte vorzuzeigen.

Fahrgäste dürfen nur an der rechten Seite des Perrons aus- und einsteigen.

§ 25.

Es ist den Fahrgästen verboten, sich mit dem Wagenführer zu unterhalten, zu musiziren, zu lärmen und zu singen, sowie geladene Gewehre und Hunde mit in den Wagen zu nehmen.

Das Tabakrauchen ist nur auf den Perrons gestattet. Im Innern des Wagens dürfen die Fahrgäste weder Rauchen noch brennende Cigarren bei sich führen.

Digitized by Google

Allgemeines. § 26.

Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, der durch die vorgeschriebenen Schilder (§§ 5 und 19) als besetzt bezeichnet ist. Wird der Wagen überfüllt, bevor das Schild „Besetzt" heruntergeklappt ist, so haben diejenigen Personen, welche als die zuletzt Eingestiegenen vom Schaffner zum Verlassen des Wagens aufgefordert werden, dieser Aufforderung sofort nachzukommen.

§ 27.

Die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen ist verboten. Dazu gehört namentlich die Beschädigung der Bahnanlagen, der Geleise sowie der Betriebsmittel, Verstellung der Weichen, Auflegen und Abladen von Holz, Steinen, und anderen Gegenständen auf dem Bahnkörper oder den Geleisen, sowie die Nachahmung der Signale.

§ 28.

Beim Ertönen der Bahnsignale hat sich das Publikum überall von der Bahn zu entfernen.

Fuhrwerk und Reiter haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Straßenbahnwagen rechtzeitig so weit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der Außenwand des Wagens noch ein Raum von mindestens einem Meter frei bleibt und der Straßenbahnwagen ohne Aufenthalt passiren kann. Ein Fuhrwerk darf die Fahrt des Straßenbahnwagens nur in einer Entfernung von mindestens 50 Metern, von der Wand des Vorderperrons gemessen, kreuzen.

§ 29.

Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder in einer geringeren Entfernung als 1,5 Meter von demselben stehen zu lassen.

In einer geringeren Entfernung als 1 Meter von dem äußeren Geleise dürfen Gegenstände nicht abgeladen oder gelagert werden.

§ 30.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Anordnungen der Polizeibeamten ist jedermann unbedingt Folge zu leisten verpflichtet.

§ 31.

Übertretungen der Vorschriften dieser Betriebsordnung werden, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen strengere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 23. Mai 1900.

Die Polizeidirektion.	**Der Landherr.**
Stadtländer.	Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 26.

Inhalt: Nr. XXXIV. Verordnung, betreffend den Hafeninspektor der Stadt Bremen. S. 229.

XXXIV. Verordnung, betreffend den Hafeninspektor der Stadt Bremen.

Vom 19. Juni 1900.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Dem Hafeninspektor für die Häfen und sonstigen Lösch- und Ladeplätze der Stadt Bremen liegt die Fürsorge für den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit derselben nach Maßgabe der ihm vom Senat zu erteilenden Anweisungen ob.

§ 2.

Der Hafeninspektor ist befugt, wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen oder aus sonstigen Gründen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeiter besteht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls die Arbeit bis zur Befolgung seiner Anordnungen zu untersagen.

§ 3.

Dem Hafeninspektor ist jederzeit der Zutritt zu gewähren:

a. zu allen Schiffen, die sich
   1) in den Häfen der Stadt Bremen und im Woltmershauser Kanal,
   2) innerhalb der Stadtgrenze auf der Weser oder der kleinen Weser
   befinden,

b. zu allen an den unter a aufgeführten Wasserflächen belegenen Arbeitsstätten, von welchen Waren ins Schiff abgesetzt oder in welche Waren vom Schiff aufgesetzt werden.

Digitized by Google

§ 4.

Wer den vom Hafeninspektor innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen keine Folge leistet oder dem Hafeninspektor den Zutritt zu den im § 3 genannten Schiffen oder Arbeitsstätten verweigert, wird, sofern er nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. Februar und bekannt gemacht am 19. Juni 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 27.

Inhalt: Nr. XXXV. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. S. 231. — Beilage 9. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1900. S. 231.

XXXV. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Vom 5. Juli 1900.

Auf Grund der Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden und der Verkauf von Reichsstempelmarken für solche Urkunden den Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven übertragen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Juli 1900.

(Beilage 9.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1900. (Nr. 171 der Bremer Nachrichten vom 24. Juni 1900.)

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Steuerjahr 1900 mit 12 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 23. Juni 1900.

Die Steuerdeputation.
Gröning.

Ausgegeben am 5. Juli 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 1°
CORNELL UNIVERSITY MAR 25 1901 LIBRARY.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 28.

Inhalt: Nr. XXXVI. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 und der Anlage B desselben. S. 233.

XXXVI. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 und der Anlage B desselben.

Vom 19. Juli 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Dezember 1874, die Einkommensteuer betreffend (Gesetzbl. S. 121), und die Anlage B desselben werden gemäß Art. 1 bis 4 dieses Gesetzes geändert.

Art. 1.

Die Vorschrift des § 5 unter d erhält folgende Fassung:

d. derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat.

Jedoch sind die Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, welcher 3½ % des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teileinzahlung 3½ % des eingezahlten Kapitals, übersteigt.

Art. 2.

Der erste Absatz des § 5 a (Art. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1900) erhält folgende Fassung:

Ist oder wird ein bereits bestehendes, von einem oder mehreren Inhabern betriebenes Erwerbsgeschäft auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, so sind die früheren Inhaber von der Verpflichtung zur Versteuerung der Gewinnanteile (Dividenden) von denjenigen Aktien der Gesellschaft

Digitized by Google

befreit, welche sie als Gegenleistung für die Übertragung des Erwerbsgeschäfts erhalten haben und seitdem ohne Unterbrechung besitzen. Dies gilt auch für die Gesamtnachfolger der früheren Inhaber.

Art. 3.

Die Nummer 2 der Anlage B des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

2) Die Gewinnanteile (Dividenden)

a. von Aktien von Erwerbsgesellschaften, welche ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben,

b. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage, welcher $3\frac{1}{2}$ % des Nennwertes der Aktien, im Fall einer Teileinzahlung $3\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Kapitals, übersteigt, vorbehältlich der Bestimmungen des § 5 a des Gesetzes.

c. von Genußscheinen einer Erwerbsgesellschaft.

Art. 4.

Im ersten Absatze der Nummer 9 der Anlage B des Einkommensteuergesetzes werden nach den Worten „Wertpapieren u. s. w." die Worte eingeschaltet:

aus dem von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielten Aufgelde (Agio).

Art. 5.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. April 1900 in Kraft getreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 29.

Inhalt: Nr. XXXVII. Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1899. S. 235. — Nr. XXXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer. S. 235.

XXXVII. Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1899.

Vom 24. Juli 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft.

Der erste Satz des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 154) erhält folgende Fassung:

> Versicherungsgesellschaften sind, sofern ihre Firma nicht nach den reichsgesetzlichen Vorschriften in das Handelsregister einzutragen ist, bei dem Amtsgericht zur Eintragung in ein besonderes Register (Versicherungsregister) anzumelden, wenn sie im bremischen Staatsgebiete ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung haben oder durch einen im bremischen Staatsgebiete wohnhaften Bevollmächtigten ihr Geschäft betreiben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. Juli 1900.

XXXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer.

Vom 24. Juli 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft.

An die Stelle des § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1899, betreffend die Firmensteuer (Gesetzbl. S. 171), tritt folgende Bestimmung.

Digitized by Google

Zur Entrichtung einer Firmensteuer sind verpflichtet:

1) die in das Handelsregister eines bremischen Amtsgerichts eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute und Handelsgesellschaften,
2) die in das Genossenschaftsregister eines bremischen Amtsgerichts eingetragenen Genossenschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Genossenschaften,
3) die in das Versicherungsregister eines bremischen Amtsgerichts eingetragenen bremischen Versicherungsgesellschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Versicherungsgesellschaften,
4) die in das Versicherungsregister eines bremischen Amtsgerichts eingetragenen auswärtigen Versicherungsgesellschaften, welche ihr Geschäft im bremischen Staatsgebiete nur durch einen Bevollmächtigten betreiben, für ihren Betrieb innerhalb des bremischen Staatsgebietes.

Sterbekassen, Totenladen, Familienkrankenkassen, desgl. Pferde-, Rindvieh-, Schweineversicherungskassen und ähnliche kleine Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche keinen Gewinn abwerfen, sind von der Zahlung der Firmensteuer befreit.

Für Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften, welche durch Auflösung in Liquidation getreten sind, haben die Liquidatoren für Rechnung der Liquidationsmasse die Firmensteuer so lange zu entrichten, bis die Gesellschaft oder ihre Zweigniederlassung in dem Register des bremischen Amtsgerichts gelöscht ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. Juli 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 30.

Inhalt: Nr. XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Einkommensteuer. S. 237.

XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Einkommensteuer.

Vom 27. Juli 1900.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 16. und 18. Mai d. J. (Verhdlgn. S. 480 und S. 481) wird der Text des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, die Einkommensteuer betreffend, wie er sich aus den in den Gesetzen vom 13. April 1880 (Gesetzbl. S. 41), vom 16. November 1880 (Gesetzbl. S. 117 und S. 119), vom 19. April 1885 (Gesetzbl. S. 43), vom 5. Januar 1893 (Gesetzbl. S. 1), vom 8. Februar 1895 (Gesetzbl. S. 17), vom 20. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 159), vom 22. Mai 1900 (Gesetzbl. S. 207) und vom 19. Juli 1900 (Gesetzbl. S. 233) enthaltenen Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 27. Juli 1900.

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.

Vom 27. Juli 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Ausdruck „an einem Orte wohnen oder wohnhaft sein oder seinen Wohnsitz haben“, bedeutet im Sinne dieses Gesetzes, daselbst eine Wohnung unter Umständen innehaben, welche auf die Absicht, eine solche dort dauernd beizubehalten, schließen lassen.

Der Ausdruck „hier“ bedeutet: „innerhalb des Bremischen Staatsgebiets.“

Der Ausdruck „hiesig“ bedeutet: „im Bremischen Staatsgebiete wohnhaft oder befindlich“.

§ 2.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

a. Diejenigen, welche im Bremischen Staate wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

Digitized by Google

diese Bestimmung erstreckt sich auch auf hiesige Stiftungen, juristische Personen, Gesellschaften (einschließlich Erwerbsgesellschaften) und liegende Erbschaften;

Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche hier kein Gewerbe betreiben, zahlen die Steuer nur von ihrem hier verbrauchten Einkommen; haben sie hier Grundbesitz, so versteuern sie außerdem das daraus herrührende Einkommen, soweit es das hier verbrauchte Einkommen übersteigt;

b. die hier sich aufhaltenden Reichsangehörigen, welche keinen Wohnsitz im Reichsgebiete haben;

c. diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder hier ein Gewerbe betreiben, jedoch nur hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens;

diese Bestimmung erstreckt sich auch auf auswärtige Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften (einschließlich Erwerbsgesellschaften), welche hier Grundbesitz haben oder hier durch eine Zweigniederlassung ein Gewerbe betreiben;

d. diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, Gehalt, Wartegeld oder Pensionen vom Bremischen Staate beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

a. diejenigen, deren Einkommen weniger als neunhundert Mark beträgt;

b. diejenigen, welche durch Reichsgesetz oder Staatsverträge befreit sind, namentlich die hier wohnenden Reichsangehörigen, welche zugleich in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben. Die letzteren sind jedoch hinsichtlich ihres hiesigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes der Einkommensteuer unterworfen;

c. Konsulatsbeamte nicht deutscher Staaten, welche Angehörige des Staats sind, der sie ernannt hat, sofern sie nicht hier ein Gewerbe betreiben;

d. die Angehörigen anderer deutscher Staaten und die Ausländer, welche hier weder Grundbesitz haben noch ein Gewerbe betreiben, wenn sie während des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahrs zu keiner Zeit hier gewohnt haben;

e. die Militärunterklassen (vom Feldwebel einschließlich abwärts), jedoch nur hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Pension;

f. diejenigen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Kasse eines anderen deutschen Staates beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens;

g. die Staatsanstalten, kommunalen Verbände, Kirchen und Schulen;

h. Stiftungen und Vereine hinsichtlich desjenigen Einkommens, welches sie für gemeinnützige, wohlthätige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke ohne Privatvorteil der Teilnehmer verwenden;

Digitized by Google

Familienstiftungen, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteil von Familienmitgliedern bestimmt sind, haben kein Anrecht auf Befreiung;

i. Kranken-, Witwen-, Invaliden-, Sterbe- und Beerdigungskassen.

§ 4.

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe der angehängten Skala (Anlage A) erhoben.

Der Prozentsatz für die höchste Steuerklasse wird jährlich durch Gesetz festgestellt und danach der auf die übrigen Steuerklassen fallende verhältnismäßige Betrag von der Steuerdeputation berechnet.

Für den Prozentsatz, nach welchem der Steuerpflichtige die Steuer zu zahlen hat, ist sein gesamtes Einkommen, mit Hinzurechnung des steuerfreien, maßgebend.

Wenn der Prozentsatz höher als auf vier Prozent festgestellt wird, so gilt für den vier Prozent übersteigenden Teil der Steuer die angehängte Skala Anlage Aa.

§ 5.

Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Gesamtsumme aller Einnahmen des Steuerpflichtigen, welche in Geld bestehen oder Geldeswert haben, einschließlich des Mietswerts der eignen Wohnung und etwaiger Nutzungen, Naturallieferungen u. s. w. nach Abzug

a. der Einnahme aus Grundbesitz in einem anderen deutschen Staate;
b. der Einnahme aus Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Staate;
c. der Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus der Kasse eines anderen deutschen Staats;
d. derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat.

   Jedoch sind die Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, welcher $3\frac{1}{2}$ % des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teileinzahlung $3\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Kapitals übersteigt.
e. der Ausgaben, welche für Erlangung und Sicherung des steuerpflichtigen Einkommens verwendet worden sind, und der direkten hiesigen Steuern. Als solche gelten lediglich die nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens, des Grundbesitzes oder der Miete für den Staat oder für Gemeinden oder sonstige kommunale Verbände erhobenen Abgaben. Jedoch darf der Steuerpflichtige diejenigen Ausgaben nicht in Abzug bringen, welche er für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen aufgewendet hat;
f. der Zinsen angeliehener Kapitalien.

Digitized by Google

Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist hinzuzurechnen das besondere Einkommen seiner Ehefrau und seiner Kinder, falls dasselbe nicht selbständig besteuert wird, und soweit es dem von ihm geführten gemeinschaftlichen Haushalt zu gute kommt.

Die bei der Abschätzung des steuerpflichtigen reinen Einkommens zu beobachtenden Grundsätze sind in der Anlage B zusammengestellt.

§ 6.

Ist oder wird ein bereits bestehendes, von einem oder mehreren Inhabern betriebenes Erwerbsgeschäft auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, so sind die früheren Inhaber von der Verpflichtung zur Versteuerung der Gewinnanteile (Dividenden) von denjenigen Aktien der Gesellschaft befreit, welche sie als Gegenleistung für die Übertragung des Erwerbsgeschäfts erhalten haben und seitdem ohne Unterbrechung besitzen. Dies gilt auch für die Gesamtnachfolger der früheren Inhaber.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) soweit die Aktien zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,

2) wenn bei Beginn des Steuerjahres, für welches die Steuer zu entrichten ist, seit der Übertragung des Geschäfts auf die Gesellschaft mehr als zwanzig Jahre verstrichen sind.

Diejenigen, welche auf diese Befreiung Anspruch erheben, haben alljährlich die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen der Steuerdeputation mitzuteilen.

§ 7.

Der Angabe und der Besteuerung wird dasjenige Einkommen zum Grunde gelegt, welches der Steuerpflichtige in dem der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre gehabt hat.

Ist ein Steuerpflichtiger erst während des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahres in die Steuerpflicht eingetreten, so wird das Einkommen, welches er in dem betreffenden Teile des Jahres gehabt hat, zum Grunde gelegt und danach und nach dem Verhältnisse der Zeit das steuerpflichtige Jahreseinkommen berechnet.

Wer erst im Laufe des Jahres der Steuerausschreibung in die Steuerpflicht eintritt, wird auf Grund seiner festen und mutmaßlichen Jahreseinnahmen zur Steuer herangezogen und hat denjenigen Teil der von dem ganzen Einkommen berechneten Steuer zu entrichten, welcher nach Verhältnis der Zeit vom Eintritt in die Steuerpflicht bis zum Schlusse des Jahres sich ergiebt. Dabei wird der Monat, in welchem er in die Steuerpflicht eingetreten ist, für voll gerechnet.

Für diejenigen, welche ein Handels- oder ein Fabrikgeschäft während der drei (beziehungsweise zwei) der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre hier betrieben haben, wird die Steuer von der Steuerbehörde nach dem durchschnittlichen Einkommen dieser drei (beziehungsweise zwei) Jahre auf Grund der jährlichen Deklaration beziehentlich Einschätzung festgestellt. Bei der Ermittelung des Durchschnitts werden Jahre, in welchen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt.

Digitized by Google

§ 8.

Zur Angabe des Einkommens und zur Ablieferung der Steuer sind verpflichtet:

a. für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, und für Pflegebefohlene die Ehemänner, Väter oder nach deren Tode die Mütter, Vormünder oder Kuratoren;

b. für Steuerpflichtige, welche vor Ausschreibung oder Einziehung der Steuer gestorben sind, und für liegende Erbschaften die Verwalter des Nachlasses, in deren Ermangelung die Erben;

c. für Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften die Vorsteher, Verwalter oder geschäftsführenden Bevollmächtigten:

Jedoch sollen die hiesigen Teilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Kommanditisten) einer offenen oder stillen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ein Jeder für sich ihren Anteil an dem Gesellschaftseinkommen und ihr sonstiges besonderes Einkommen als Gesamtsumme versteuern;

d. für auswärtige Inhaber eines hier betriebenen Gewerbes der hiesige Geschäftsführer;

e. für auswärtige Teilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Kommanditisten) eines hier betriebenen Gewerbes der hiesige offene Gesellschafter, in dessen Ermangelung der hiesige Geschäftsführer, und für auswärtige Mitglieder einer hiesigen Rhederei der Korrespondentrheder.

§ 9.

Der Steuerpflichtige hat sein steuerpflichtiges und sein gesamtes Einkommen der Steuerdeputation nach bestem Wissen richtig anzugeben.

Es hat daher das ihm von der Steuerdeputation zugeschickte Formular gewissenhaft auszufüllen und bis zu dem darin bezeichneten Termine zurückzuliefern.

Wer diese Angabe bis zu dem vorgeschriebenen Termine unterläßt, wird von den Schätzungsbehörden eingeschätzt.

Die Steuerdeputation hat durch ihre Revisionsausschüsse die eingehenden Selbstschätzungen einer Revision zu unterziehen und ist berechtigt, dieselben nach vorher dem Beteiligten verstattetem Gehör zu erhöhen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen Personen, welche nach § 8 das Einkommen Dritter anzugeben verpflichtet sind, analoge Anwendung.

§ 10.

Wer sich durch die Einschätzung oder die Erhöhung seiner Selbstschätzung beschwert erachtet, kann innerhalb vierzehn Tage, von Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, bei der Steuerdeputation reklamiren.

Die Reklamation ist nur zulässig auf Grund bestimmter thatsächlicher Angaben, deren Bescheinigung und auf Erfordern eidliche Bestärkung dem Reklamanten

Digitized by Google

obliegt. Der Reklamant ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Fragen auf Verlangen der Behörde mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Die Entscheidung der Steuerdeputation ist mit Gründen zu versehen, aus denen sich ergiebt, inwieweit dieselbe auf einer Schätzung oder einer Feststellung von Thatsachen und inwieweit sie auf rechtlichen Gründen beruht.

§ 11.

In betreff der zur Feststellung des Einkommens durch die in §§ 9 und 10 erwähnten Behörden erfolgten thatsächlichen Ermittelungen und Schätzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Im übrigen steht dem Beteiligten gegen die Entscheidung der Steuerdeputation der Rechtsweg frei; derselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte beschritten werden.

§ 12.

Die Revisions- und Reklamationsausschüsse sowie die Steuerdeputation sind befugt, die Steuer im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder zu ermäßigen.

§ 13.

Wer zu niedrig eingeschätzt worden ist, hat hiervon binnen acht Tagen nach Zufertigung des Steuerzettels der Steuerdeputation schriftliche Anzeige zu machen.

Wer keinen Steuerzettel für das laufende Jahr empfangen hat, obschon er steuerpflichtig ist, hat davon bis zu dem von der Steuerdeputation angesetzten Termin schriftliche Anzeige zu machen.

Zu gleicher Anzeige ist in diesen Fällen verpflichtet, wer das steuerpflichtige Einkommen eines Dritten zu vertreten hat. (§ 8.)

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, der Steuerdeputation auf Verlangen jede zur Beurteilung der Steuerverhältnisse dienliche Auskunft zu erteilen und unaufgefordert derselben die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle anzuzeigen, in welchen die schuldige Einkommensteuer nicht bezahlt ist.

§ 14.

Wer unrichtige Angaben in Bezug auf die Schätzung seines, bezw. eines von ihm vertretenen (§ 8) Einkommens macht, verfällt, je nach dem Grade seiner absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen und im Wiederholungsfalle bis zum Zwanzigfachen des dem Staate entzogenen Steuerbetrages, vorbehältlich der etwa nach dem Strafgesetzbuche verwirkten Strafen.

Wer im übrigen die Umfragen der Steuerdeputation wissentlich falsch beantwortet oder zu beantworten sich weigert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu hundert Mark, im Wiederholungsfalle bis zu zweihundert Mark.

Wer die nach § 13 ihm obliegende Anzeigepflicht verabsäumt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage der schuldigen Steuer.

Digitized by Google

Wer die Umfragezettel der Steuerdeputation nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin zurückliefert, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark.

§ 15.

Wenn infolge unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige (§ 13) die rechtzeitige Entrichtung der Steuer verabsäumt worden ist, so wird dieselbe aus dem Vermögen, bezw. Nachlasse des Steuerpflichtigen mit Verzugszinsen zu fünf Prozent für jedes Jahr nachgezahlt.

Wenn der Steuerpflichtige den durch den Steuerzettel festgestellten Zahlungstermin versäumt, so wird nach erfolglos gebliebener Mahnung und erfolglos gebliebener Exekutionsandrohung die rückständige Steuer auf Verfügung der Steuerdeputation, ohne daß es der Anrufung der Gerichte bedarf, vermittelst Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Die Gebühren betragen

a. für die Mahnung: zwei Pfennige von jeder rückständigen Mark, jedoch nicht weniger als zehn Pfennige und nicht mehr als zwanzig Mark;
b. für die Androhung der Zwangsvollstreckung: fünfzig Pfennige;
c. für die Zwangsvollstreckung: vier Pfennige von jeder rückständigen Mark, jedoch nicht weniger als 50 Pfennige und nicht mehr als fünfzig Mark.

Die Unkosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Säumigen außerdem zu ersetzen.

§ 16. Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, bezw. deren Witwen, denen Abgabenfreiheit zugesichert ist, sind hinsichtlich ihres Amtseinkommens, bezw. Witwengehalts, von der Einkommensteuer frei, haben jedoch dasselbe zur Ermittelung der Steuerquote für ihr übriges Einkommen diesem hinzuzurechnen. (§ 4 Absatz 3.)

Anlage A.

Skala für die Einkommensteuer,

bei dem Maximum von 1 Prozent für die höchste Stufe.

Einkommen ℳ	Steuer ℳ	Steuer ₰	Einkommen ℳ	Steuer ℳ	Steuer ₰
bis 1000 einschl.	2	—	über 1300 bis 1400 einschl.	4	—
über 1000 „ 1100 „	2	50	„ 1400 „ 1500 „	4	50
„ 1100 „ 1200 „	3	—	„ 1500 „ 1600 „	5	—
„ 1200 „ 1300 „	3	50	„ 1600 „ 1700 „	5	50

Digitized by Google

Einkommen ℳ	Steuer ℳ	Steuer ₰
über 1700 bis 1800 einschl.	6	—
„ 1800 „ 1900 „	6	75
„ 1900 „ 2000 „	7	50
„ 2000 „ 2100 „	8	25
„ 2100 „ 2200 „	9	—
„ 2200 „ 2300 „	9	75
„ 2300 „ 2400 „	10	50
„ 2400 „ 2500 „	11	25
„ 2500 „ 2600 „	12	—
„ 2600 „ 2700 „	12	75
„ 2700 „ 2800 „	13	50
„ 2800 „ 2900 „	14	25
„ 2900 „ 3000 „	15	—
„ 3000 „ 3100 „	15	75
„ 3100 „ 3200 „	16	50
„ 3200 „ 3300 „	17	25
„ 3300 „ 3400 „	18	—
„ 3400 „ 3500 „	18	75
„ 3500 „ 3600 „	19	50
„ 3600 „ 3700 „	20	25
„ 3700 „ 3800 „	21	—
„ 3800 „ 3900 „	21	75
„ 3900 „ 4000 „	22	50
„ 4000 „ 4100 „	23	25
„ 4100 „ 4200 „	24	—
„ 4200 „ 4300 „	24	75
„ 4300 „ 4400 „	25	50
„ 4400 „ 4500 „	26	25
„ 4500 „ 4600 „	27	—
„ 4600 „ 4700 „	28	—
„ 4700 „ 4800 „	29	—
„ 4800 „ 4900 „	30	—
„ 4900 „ 5000 „	31	—
„ 5000 „ 5100 „	32	—
„ 5100 „ 5200 „	33	25
„ 5200 „ 5300 „	34	50
„ 5300 „ 5400 „	35	75

Einkommen ℳ	Steuer ℳ	Steuer ₰
über 5400 bis 5500 einschl.	37	—
„ 5500 „ 5600 „	38	25
„ 5600 „ 5700 „	39	50
„ 5700 „ 5800 „	40	75
„ 5800 „ 5900 „	42	—
„ 5900 „ 6000 „	43	50
„ 6000 „ 6100 „	45	—
„ 6100 „ 6200 „	46	50
„ 6200 „ 6300 „	48	—
„ 6300 „ 6400 „	49	50
„ 6400 „ 6500 „	51	—
„ 6500 „ 6600 „	52	50
„ 6600 „ 6700 „	54	—
„ 6700 „ 6800 „	55	50
„ 6800 „ 6900 „	57	—
„ 6900 „ 7000 „	58	50
„ 7000 „ 7100 „	60	—
„ 7100 „ 7200 „	61	50
„ 7200 „ 7300 „	63	—
„ 7300 „ 7400 „	64	50
„ 7400 „ 7500 „	66	—
„ 7500 „ 7600 „	67	50
„ 7600 „ 7700 „	69	—
„ 7700 „ 7800 „	70	50
„ 7800 „ 7900 „	72	—
„ 7900 „ 8000 „	73	50
„ 8000 „ 8100 „	75	—
„ 8100 „ 8200 „	76	50
„ 8200 „ 8300 „	78	—
„ 8300 „ 8400 „	79	50
„ 8400 „ 8500 „	81	—
„ 8500 „ 8600 „	82	50
„ 8600 „ 8700 „	84	—
„ 8700 „ 8800 „	85	50
„ 8800 „ 8900 „	87	—
„ 8900 „ 9000 „	88	50
„ 9000 und mehr	ein Prozent	

Digitized by Google

Anlage A a.

Skala für den vier Prozent übersteigenden Teil der Einkommensteuer bei ein Prozent für die höchste Stufe.

Einkommen M.	Steuer M.	Steuer Pf.	Einkommen M.	Steuer M.	Steuer Pf.
bis zu 6 000 einschl.	frei		über 9 000 bis 9 100 einschl.	50	—
über 6 000 bis 6 100 „	1	—	„ 9 100 „ 9 200 „	52	—
„ 6 100 „ 6 200 „	2	—	„ 9 200 „ 9 300 „	54	—
„ 6 200 „ 6 300 „	3	—	„ 9 300 „ 9 400 „	56	—
„ 6 300 „ 6 400 „	4	—	„ 9 400 „ 9 500 „	58	—
„ 6 400 „ 6 500 „	5	—	„ 9 500 „ 9 600 „	60	—
„ 6 500 „ 6 600 „	6	—	„ 9 600 „ 9 700 „	62	—
„ 6 600 „ 6 700 „	7	—	„ 9 700 „ 9 800 „	64	—
„ 6 700 „ 6 800 „	8	50	„ 9 800 „ 9 900 „	66	—
„ 6 800 „ 6 900 „	10	—	„ 9 900 „ 10 000 „	68	—
„ 6 900 „ 7 000 „	11	50	„ 10 000 „ 10 100 „	70	—
„ 7 000 „ 7 100 „	13	—	„ 10 100 „ 10 200 „	72	50
„ 7 100 „ 7 200 „	14	50	„ 10 200 „ 10 300 „	75	—
„ 7 200 „ 7 300 „	16	—	„ 10 300 „ 10 400 „	77	50
„ 7 300 „ 7 400 „	17	50	„ 10 400 „ 10 500 „	80	—
„ 7 400 „ 7 500 „	19	—	„ 10 500 „ 10 600 „	82	50
„ 7 500 „ 7 600 „	20	50	„ 10 600 „ 10 700 „	85	—
„ 7 600 „ 7 700 „	22	—	„ 10 700 „ 10 800 „	87	50
„ 7 700 „ 7 800 „	24	—	„ 10 800 „ 10 900 „	90	—
„ 7 800 „ 7 900 „	26	—	„ 10 900 „ 11 000 „	92	50
„ 7 900 „ 8 000 „	28	—	„ 11 000 „ 11 100 „	95	—
„ 8 000 „ 8 100 „	30	—	„ 11 100 „ 11 200 „	97	50
„ 8 100 „ 8 200 „	32	—	„ 11 200 „ 11 300 „	100	—
„ 8 200 „ 8 300 „	34	—	„ 11 300 „ 11 400 „	102	50
„ 8 300 „ 8 400 „	36	—	„ 11 400 „ 11 500 „	105	—
„ 8 400 „ 8 500 „	38	—	„ 11 500 „ 11 600 „	107	50
„ 8 500 „ 8 600 „	40	—	„ 11 600 „ 11 700 „	110	—
„ 8 600 „ 8 700 „	42	—	„ 11 700 „ 11 800 „	112	50
„ 8 700 „ 8 800 „	44	—	„ 11 800 „ 11 900 „	115	—
„ 8 800 „ 8 900 „	46	—	„ 11 900 „ 12 000 „	117	50
„ 8 900 „ 9 000 „	48	—	„ 12 000 und mehr	ein Prozent	

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens.

Zum reinen Einkommen sind zu rechnen:

1) Die Zinsen ausgeliehener Kapitalien, von Forderungen, Staats- und Privatschuldscheinen jeder Art, ohne Unterschied, ob der Schuldner ein Hiesiger oder ein Auswärtiger ist und ob die Zinsen bar eingezogen oder gutgeschrieben sind.

2) Die Gewinnanteile (Dividenden)
   a. von Aktien von Erwerbsgesellschaften, welche ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben,
   b. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage, welcher $3^1/_2$ % des Nennwertes der Aktien, im Fall einer Teileinzahlung $3^1/_2$ % des eingezahlten Kapitals übersteigt, vorbehältlich der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes;
   c. von Genußscheinen einer Erwerbsgesellschaft.

3) Die Einnahmen an Pacht und Miete für verpachtete und vermietete Grundstücke und Gebäude, und der Mietwert der von dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt benutzten ihm gehörenden oder gebrauchsweise zustehenden Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser, nach Abzug der Ausgaben für
   a. Gewöhnliche Unterhaltung und Reparaturen, jedoch nicht der Ausgaben für Verschönerung oder Verbesserung;
   b. Feuerversicherung;
   c. Verzinsung der Hypothekenschulden.

   Den Mietwert der von ihm selbst benutzten vorstehend bezeichneten Immobilien hat der Eigentümer (bzw. der Besitzer) zu vier Prozent des Grundsteuerwerts zu berechnen. In den Fällen, wo wegen anderweitiger Benutzung eines Teils der Immobilien diese Berechnung nicht anwendbar ist, hat er dafür eine den Verhältnissen angemessene Summe in Anschlag zu bringen.

4) Die Einnahmen an Miete für vermietete bewegliche Gegenstände, nach Abzug der Ausgaben für
   a. Unterhaltung und Ergänzung des Abgängigen (Ausgaben für Vermehrung oder Verbesserung dürfen nicht abgezogen werden);
   b. Feuerversicherung;
   c. Verzinsung der für die Anschaffung angeliehenen Kapitalien.

   Der Mietwert der häuslichen Einrichtung des Steuerpflichtigen wird nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet.

Digitized by Google

5) Die Erträge des Land- und Gartenbaus und des Viehstandes, und zwar sowohl der Erlös aus den gegen bar oder auf Kredit verkauften Gegenständen, als auch der Wert der im Haushalt und in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen verbrauchten und der am Jahresschlusse vorrätig gebliebenen Erzeugnisse, nach Abzug der Ausgaben und Verwendungen für
   a. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen, seiner Familie und der nur oder vorzugsweise im Haushalt beschäftigten Dienstboten;
   b. Unterhaltung der zum Betriebe gehörenden Tiere;
   c. Erhaltung des bisherigen Inventars und Viehstandes (die Ausgaben und Verwendungen für Vermehrung oder Verbesserung desselben dürfen nicht in Abzug gebracht werden);
   d. Feuerversicherung und Versicherung der Ernte und des Viehs;
   e. Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden;
   f. Pacht und Miete für die etwa gepachteten oder gemieteten Grundstücke und Gebäude, welche nicht zur Wohnung und persönlichen Benutzung des Steuerpflichtigen oder seiner Familie dienen.

6) Die Einnahmen aus Gewerben, namentlich aus Fabrik-, Handwerks- und Transportgewerben, litterarischen, artistischen und wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichts- und Heilanstalten, die Einnahmen mögen in barem Gelde oder ausstehenden Forderungen bestehen.

   Der Unternehmer des Gewerbes 2c. hat seinem Einkommen den Wert derjenigen Erzeugnisse, welche beim Jahresschlusse noch vorrätig waren, sowie den Wert derjenigen Erzeugnisse, Vorräte und Leistungen hinzuzurechnen, welche aus seinem Gewerbe ihm selbst oder seiner Familie unmittelbar zu gute kommen.

   Dagegen sind in Abzug zu bringen die Ausgaben für
   a. verarbeitetes und verbrauchtes Material;
   b. Miete der zum Betriebe dienenden Immobilien und Mobilien, welche nicht Eigentum des Steuerpflichtigen sind;
   c. Unterhaltung, Feuer- und Seeversicherung, Reparatur und Abnutzung;
   d. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie Unterhaltung der für den Betrieb dienenden Tiere; wenn der Steuerpflichtige sich seiner bereits selbständig erwerbsfähigen Söhne oder Töchter im Betriebe bedient, so darf er deren Löhnung und Unterhaltung ebenfalls abziehen.
   e. Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden;
   f. die übrigen Betriebsunkosten.

Wenn der Gewerbetreibende kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führt, so hat er das steuerpflichtige reine Einkommen nach der ordnungsmäßig aufgestellten Jahresbilanz zu berechnen.

Digitized by Google

7) Der Gewinn aus Handelsgeschäften, so wie sich derselbe aus dem nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschluß ergiebt. Dabei muß der Handeltreibende die von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Vorräte, Waren und baren Beträge als Teile des zu besteuernden Einkommens berechnen.

   Dagegen sind in Abzug zu bringen
   a. der Einkaufspreis der verkauften Waren und Handelsgegenstände;
   b. die vorstehend unter Nr. 6 b—f bezeichneten Ausgaben.

8) Gehalte, Gratifikationen, Honorare, Remunerationon, Pensionen, Wartegelder, Löhne, gleichviel ob sie in Geld, freier Wohnung, Beköstigung oder sonstigen Gegenleistungen bestehen, mit den analogen Abzügen.

9) Der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken, Wertpapieren u. s. w., aus dem von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielten Aufgelde (Agio), und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen, mit den analogen Abzügen.

   Als Kapitalgewinn ist mithin auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Thätigkeit des Steuerpflichtigen lediglich infolge einer seit dem Erwerbe eingetretenen Werterhöhung des verkauften Gegenstandes erzielt wird.

   Der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken und aus verkauften Aktien der Erwersgesellschaften ist auch in dem Falle zu versteuern, wenn die Grundstücke in einem anderen deutschen Staate belegen sind und die Erwerbsgesellschaften in einem anderen deutschen Staate ihren Sitz haben.

   Erbschaften, Legate, Schenkungen und Mitgiften sind rücksichtlich des Kapitalwertes, welchen sie zur Zeit des Erwerbes haben, der Einkommensteuer nicht unterworfen.

10) Leibrenten und sonstige Renten und ähnliche wiederkehrende Zahlungen, wenn sie nicht auf dem freien Willen eines hiesigen Steuerpflichtigen beruhen. In letzterem Falle kann der hiesige Geber den Betrag der Renten nicht von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

In allen sub 1 bis 10 bezeichneten Fällen ist der Steuerpflichtige berechtigt, etwaige Kapitalverluste, welche er innerhalb des der Rechnung zum Grunde liegenden Kalenderjahres erlitten hat, von seinem Einkommen in Abrechnung zu bringen. Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

Anmerkung. Welches Einkommen steuerfrei ist und daher bei Berechnung des Steuerbetrags von dem Gesamteinkommen abgezogen werden darf, ergiebt sich aus § 5a—d des Gesetzes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 31.

Inhalt: Nr. XL. Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser. S. 249.

XL. Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser.

Vom 31. Juli 1900.

Der Senat macht den mit der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung am 1. März 1900 abgeschlossenen Vertrag, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser, nachdem die beteiligten Regierungen denselben genehmigt haben, hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt am 31. Juli 1900.

Vertrag

zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser.

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, im Anschluß an die in den Verträgen vom 11. März 1891 und vom 25. Februar 1896 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vereinbarten Arbeiten einen weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser vorzunehmen, sind mit den näheren Vereinbarungen

von seiten Preußens:

der Geheime Ober-Regierungsrat Schwedendieck,
der Geheime Ober-Finanzrat Dombois,
der Geheime Ober-Baurat Fülscher,
der Geheime Ober-Regierungsrat Wesener,
der Regierungs- und Baurat Nolda,

Digitized by Google

seitens Oldenburgs:

der Oberdeichgräfe Tenge,
der Regierungsrat Scheer,

seitens Bremens:

der Senator Dr. Barkhausen,
der Senator Dr. Marcus,
der Ober-Baudirektor Franzius,
der Baurat Bücking

beauftragt worden, welche vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die in den Verträgen vom 11. März 1891 und vom 25. Februar 1896 vereinbarten Arbeiten zur Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser von der Geestemündung abwärts werden nach einem von der bremischen Bauverwaltung aufgestellten, diesem Vertrage zu Grunde liegenden Projekte vom 15. Dezember 1899 fortgesetzt und ergänzt. Dieselben erfordern eine weitere Aufwendung von fünf Millionen Mark. Die Ausführung wird auf Grund des Planes durch Bremen bewirkt.

Artikel II.

Die Kosten der Ausführung und der Unterhaltung bis zu fünf Millionen Mark (Art. I) zuzüglich einer Verzinsung von dreieinhalb Prozent werden allmählich aus dem Aufkommen der zufolge Staatsvertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 6. März 1876 zur Hebung gelangenden Schiffahrtsabgabe erstattet, soweit dieses Aufkommen nicht zur Deckung der daraus vorweg zu bestreitenden Ausgaben erforderlich ist.

Die vorgedachte Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Verwendung folgenden Monats.

Bremen hat den Regierungen der beiden anderen Staaten eine Abrechnung über die Ausgaben jeden Jahres sowie die Vorschläge über den aus der Schiffahrtsabgabe zu entnehmenden Erstattungsbetrag zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Artikel III.

Soweit die Aufwendungen Bremens (Artikel II) nicht bis zum 1. Januar 1945 aus dem Aufkommen der Schiffahrtsabgabe gedeckt sind, wird der Fehlbetrag einstweilen mit zwei Sechsteln von Preußen und mit einem Sechstel von Oldenburg an Bremem gezahlt, der Rest mit drei Sechsteln von Bremen übernommen, jeder der drei Staaten aber für seine Aufwendungen einschließlich einer Verzinsung von

Digitized by Google

dreieinhalb Prozent nach dem gleichen Anteilsverhältnisse aus dem verfügbaren Ertrage der Schiffahrtsabgabe entschädigt.

Artikel IV.

Dieser Vertrag tritt sofort nach Genehmigung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1900.

(gez.) Schwedendieck.
Dombois.
Fülscher.
Wesener.
Nolda.

(gez.) Tenge.
Scheer.

(gez.) Dr. Barkhausen.
Dr. Marcus.
Franzius.
Bücking.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 32.

Inhalt: Nr. XLI. Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900. S. 253.

XLI. Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900.

Vom 2. August 1900.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900:

§ 1.

Der Senat übernimmt die den Zentralbehörden vorbehaltenen, sowie die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte.

§ 2.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind
in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landgebiet der Landherr,
in den Hafenstädten die Ämter.

§ 3.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörden) sind
in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landgebiet die Gemeindevorsteher,
in den Hafenstädten die Ämter.

§ 4.

Gemeindebehörden im Sinne des § 139 f. der Gewerbeordnung sind
für die Stadt Bremen die Gewerbekommission des Senats,
für das Landgebiet die Gemeindeausschüsse,
für die Hafenstädte die Stadträte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Juli und bekannt gemacht am 2. August 1900.

Ausgegeben am 2. August 1900. 54

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 33.

Inhalt: Nr. XLII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 255. — Nr. XLIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 259.

XLII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 11. August 1900.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 30. Juli 1900 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. August 1900.

Bekanntmachung.
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Digitized by Google

I. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

A. Reichs-Postgebiete.

Namen der Nachbarpostorte.	
Baumschulenweg b. Berlin	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	Reinickendorf (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Tempelhof
"	Westend

Namen der Nachbarpostorte.	
Baumschulenweg b. Berlin	Wilmersdorf b. Berlin
Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Breslau	Kleintschansch (Kr. Breslau)
Charlottenburg	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Colonie Blumenthal. (Bz. Münster)	Recklinghausen
"	Recklinghausen-Bruch
Crefeld	Hüls
Eversburg	Osnabrück
Friedenau	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Grunewald (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Halensee	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Hüls	Crefeld
Kleintschansch (Bz. Breslau)	Breslau
Königlich-Neudorf	Oppeln
Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Mariendorf	Marienfelde b. Berlin
Marienfelde b. Berlin	Mariendorf
Mylau	Reichenbach (Vogtl.)
Netzschkau	"
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee

Namen der Nachbarpostorte.	
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	Reinickendorf (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin
Neu-Weißensee	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Niederschönhausen	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Oberhohndorf	Reinsdorf
Oppeln	Königlich-Neudorf
Osnabrück	Eversburg
Pankow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Plötzensee.........	Baumschulenweg b. Berlin	Schmargendorf..... (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Recklinghausen.....	ColonieBlumenthal (Bz. Münster)	Schöneberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
Recklinghausen—Bruch	"	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reichenbach (Vogtl.).	Mylau		
" ..	Netzschkau	Stralau..........	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinickendorf (Ost)..	Baumschulenweg b. Berlin	Tempelhof........	Baumschulenweg b. Berlin
" ..	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinickendorf (West).	Baumschulenweg b. Berlin	Treptow b. Berlin..	Neu-Lichtenberg b. Berlin
" .	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Westend..........	Baumschulenweg b. Berlin
Reinsdorf	Oberhohndorf		
"	Zwickau (Sachsen)	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Zwickau (Sachsen)-Schedewitz	Wilhelmsberg...... b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Rixdorf	Baumschulenweg b. Berlin	Wilmersdorf b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Rummelsburg ..... b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	Zwickau (Sachsen)..	Reinsdorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz	"

Digitized by Google

XLIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 11. August 1900.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 4. August 1900 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. August 1900.

Änderung
der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

Im § 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2	Pf.
b.	„ „ , die wöchentlich einmal bestellt werden	4	„
c.	„ „ , „ „ zweimal „ „	6	„
d.	„ „ , „ „ dreimal „ „	8	„
e.	„ „ , „ „ viermal „ „	10	„
f.	„ „ , „ „ fünfmal „ „	12	„
g.	„ „ , „ „ sechs- und siebenmal bestellt werden......	14	„
h.	„ „ , „ „ achtmal bestellt werden	16	„
i.	„ „ , „ „ neunmal „ „	18	„
k.	„ „ , „ „ zehnmal „ „	20	„
l.	„ „ , „ „ elfmal „ „	22	„
m.	„ „ , „ „ zwölf- bis vierzehnmal bestellt werden	24	„
n.	„ „ , „ „ fünfzehnmal bestellt werden	26	„
o.	„ „ , „ „ sechszehnmal „ „	28	„
p.	„ „ , „ „ siebzehnmal „ „	30	„
q.	„ „ , „ „ achtzehn- bis einundzwanzigmal bestellt werden	32	„
r.	„ die amtlichen Verordnungsblätter........................	2	„

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin, den 4. August 1900.

Der Reichkanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 34.

Inhalt: Nr. XLIV. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. S. 261.

XLIV. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus.

Vom 19. August 1900.

I. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 6. August d. J. (Reichsgesetzbl. S. 791), betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenabfälle aus Japan, ferner der Fässer, Kisten und sonstiger Gegenstände, die zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Waren oder Abfälle gedient haben, bis auf weiteres verboten worden ist und das Gleiche angeordnet worden ist für Sendungen frischen Obstes und frischer Obstabfälle aus Japan sowie das dazu gehörige Verpackungsmaterial, für den Fall, daß bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den Waren oder dem Verpackungsmaterial festgestellt wird, welches Verbot indessen auf Waren und Gegenstände der vorbezeichneten Art, die zu Schiff eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, keine Anwendung findet, auch der Reichskanzler ermächtigt worden ist, das Einfuhrverbot auf andere Gebiete, für die das Vorhandensein der San José-Schildlaus nachgewiesen wird, auszudehnen,

verordnet der Senat,

daß jede Übertretung des Verbots der Verordnung vom 6. August d. J. oder eines auf Grund der Verordnung noch zu erlassenden Verbots in Fällen, die den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 nicht unterliegen, mit Einziehung der eingeführten Gegenstände und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft wird.

II. Die unter Bezug auf die Kaiserliche Verordnung vom 5. Februar 1898, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, vom

Digitized by Google

Senate erlassenen Verordnungen vom 12. Februar und 25. Oktober 1898, denselben Gegenstand betreffend, finden sinngemäße Anwendung auf die Überwachung der Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 6. August d. J., betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus und die für die vorzunehmenden Untersuchungen zu erhebenden Gebühren.

Die Sachverständigen, denen die Untersuchungen auf das Vorhandensein der San José Schildlaus betreffs der aus Amerika eingehenden Sendungen übertragen ist, haben auch die durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. August d. J. vorgeschriebene Untersuchung vorzunehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. August 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 35.

Inhalt: Nr. XLV. Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven. S. 263.

XLV. Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven.

Vom 21. August 1900.

Der Senat verordnet zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten:

§ 1.

Alle Seeschiffe, welche in Bremen oder Bremerhaven ankommen, oder in den dortigen Häfen liegen, sind der gesundheitspolizeilichen Kontrole durch den Hafenarzt und dessen Gehülfen unterworfen.

§ 2.

Die Schiffer und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Gesundheitsbeamten den Zutritt zu jedem Raume des Schiffes zu gestatten, ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen, auf Erfordern auch die Schiffspapiere vorzulegen.

§ 3.

Die Schiffer, Schiffsoffiziere und Mannschaften dürfen das Schiff nach der Ankunft nicht eher verlassen, bis die erste gesundheitspolizeiliche Kontrole stattgefunden hat und haben allen Anordnungen der Gesundheitsbeamten Folge zu leisten.

§ 4.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, an Fieber, Brechdurchfall, Ausschlag oder Skorbut leiden, dürfen das Schiff erst nach Besichtigung durch den Hafenarzt und nur mit dessen Erlaubnis verlassen.

Digitized by Google

§ 5.

Von allen inneren Erkrankungen, die sich während des Aufenthaltes im Hafen an Bord ereignen, ist dem Hafenarzt sobald als möglich vom Schiffer oder dessen Vertreter unmittelbar oder durch Vermittelung der Hafenpolizei Anzeige zu machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Durch Anordnung des zuständigen Medizinalamtes kann dieselbe auch für Flußschiffe in Geltung gesetzt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. August 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 36.

Inhalt: Nr. XLVI. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 22. März 1900. S. 265. — Nr. XLVII. Verordnung, betreffend die Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich. S. 265.

XLVI. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 22. März 1900.

Vom 23. August 1900.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 22. März 1900 wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 23. August 1900.

XLVII. Verordnung, betreffend die Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich.

Vom 23. August 1900.

Zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni d. J. tritt die vom Bundesrate genehmigte neue Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, welche in R. von Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Vierte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio IV)" erschienen ist, mit dem 1. Januar 1901 an die Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen dritten Ausgabe nebst Nachtrag.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung verordnet der Senat,

daß das gedachte Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica, editio IV) vom 1. Januar 1901 an in allen Apotheken des Bremischen Staats bei der Zubereitung von Arzneien und Heilmitteln zum Grunde zu legen sei.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 23. August 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 37.

Inhalt: Nr. XLVIII. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in Bremen. S. 267.

XLVIII. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in Bremen.

Vom 21. September 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Die Nummer 3 des § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in Bremen (Gesetzbl. S. 171), erhält folgende veränderte Fassung:

3) auf dem Torfkanal über die Erhebungsstelle am Güter- und Personenbahnhofe der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn nördlich vom Torfbassin,

Art. 2.

Der Eingang des zweiten Absatzes des § 16 des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1893 (Gesetzbl. S. 75) wird wie folgt abgeändert:

Die im § 11 unter 2 und 4 bis 6 genannten Erhebungsstellen sind täglich geöffnet:

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt am 29. September 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. September 1900.

Ausgegeben am 21. September 1900. 60

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 38.

Inhalt: Nr. XLIX. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen. S. 269.

XLIX. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen.

Vom 24. September 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 171), treten folgende Vorschriften:

§ 3.

Für die Feststellung der Abgabe ist das von der Verwaltung des Schlachthofes ermittelte Schlachtgewicht der Tiere maßgebend.

§ 5.

Das Gewicht des Fleisches wird festgestellt bei Ochsen, Quenen, Stieren und Kühen vor dem Transport in den Vorkühlraum innerhalb vier Stunden nach der Tötung, spätestens jedoch am Tage der Schlachtung bis sieben Uhr abends, bei allen anderen Tieren sofort nach beendeter Schlachtung, und zwar bei Ochsen, Quenen, Stieren und Kühen in zwei zusammen zu wägenden Hälften, bei Schweinen ungeteilt oder in getrennten Hälften, bei Kälbern und Schafen ohne Teilung. Bei Ochsen, Quenen, Stieren und Kühen wird ein Gewichtsabzug von zwei Prozent, bei Kälbern und Schafen ein solcher von einem Kilogramm gewährt. Außerdem werden bei allen Fleischsorten fünf Prozent des Gewichts für Talg und Flomen abgezogen. Hierbei sich ergebende Bruchteile des abzuziehenden Gewichts bleiben außer Ansatz.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. September 1900.

Ausgegeben am 24. September 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 39.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung, betreffend den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet liegenden Strecke der Kleinbahn Bremen-Tarmstedt. S. 271.

1. Verordnung, betreffend den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet liegenden Strecke der Kleinbahn Bremen-Tarmstedt.

Vom 25. September 1900.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Auf den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet belegenen Strecke der Kleinbahn Bremen-Tarmstedt finden unbeschadet der Rechte der Unternehmerin aus der Genehmigungsurkunde — Gesetz, betreffend die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt vom 9. August 1898 — die preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahn erfolgt vorbehältlich der im § 27 der vorgedachten Genehmigungsurkunde vorgesehenen anderweitigen Regelung durch den Kommissar des Senats in Eisenbahn-Angelegenheiten.

§ 3.

Im Bedarfsfalle kann die Polizeidirektion im Einvernehmen mit dem Landherrn Angestellten des äußeren Betriebsdienstes der Kleinbahn — Genehmigungsurkunde § 18 Absatz 1 — nach Prüfung ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit für die Dauer jenes Dienstes durch Ausfertigung von jederzeit widerruflichen Bestallungsurkunden unter Abnahme des Diensteids die Rechte und Pflichten von Polizeiexekutivbeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte übertragen. Es finden dabei, was die Vorbedingungen für die Bestallung, den Umfang der Befugnisse, sowie die Handhabung des Dienstes anlangt, die Vorschriften im § 47 Absatz 2 bis 5, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1 und § 52 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. September 1900.

Ausgegeben am 25. September 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 62

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 40.

Inhalt: Nr. LI. Verordnung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1900. S. 273.

LI. Verordnung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1900.

Vom 28. September 1900.

Der Senat verordnet mit Rücksicht auf die durch Beschluß des Bundesrats angeordneten allgemeinen Zählungen des Jahres 1900:

§ 1.

Am Sonnabend, den 1. Dezember 1900 soll die Bevölkerung des Bremischen Staats gezählt werden; mit dieser Zählung soll eine Zählung der bewohnten und unbewohnten Gebäude und Wohnungen, sowie der anderen zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Schiffe ꝛc.), eine Viehzählung und eine Obstbaumzählung verbunden werden.

§ 2.

Die Zählung der Bevölkerung soll sich auf folgende Punkte erstrecken:

1) Vor- und Familiennamen;
2) Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch Dienstbotenverhältnis, wobei anzugeben ist, ob der Dienstbote für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen oder für beides angestellt ist;
3) Familienstand;
4) Geschlecht;
5) Geburtstag und Geburtsjahr;
6) Geburtsort und -bezirk, für außerhalb Deutschlands geborene Personen auch Geburtsland;
7) Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberufe;
8) a. die Gemeinde, in welcher der Wohnort (bei verheirateten Personen der Familienwohnsitz) belegen ist,
   b. die Gemeinde, in welcher der Beruf (die Erwerbsthätigkeit) zur Zeit ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Digitized by Google

9) Religionsbekenntnis;
10) Muttersprache (ob deutsch oder welche andere);
11) Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig);
12) ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend;
13) ob mit einem der folgenden Gebrechen behaftet:
a. Blind auf beiden Augen;
b. Taubstumm;
und wenn das der Fall, ob das Gebrechen seit frühester Jugend besteht oder später entstanden ist.

§ 3.

Die Zählung der Gebäude, Baulichkeiten und Wohnungen soll sich auf die Zahl derselben, bei festen Gebänden auch auf Zahl, Lage und Beschaffenheit der Wohnräume, bei Mietwohnungen auch auf den Mietpreis erstrecken.

§ 4.

Die Viehzählung soll sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke erstrecken und umfassen:

die Stückzahl des Viehs und der Bienenstöcke, den Verkaufswert des Viehs mit Ausnahme des Federviehs, sowie den Honigertrag der Bienenstöcke, bei Rindvieh, Schafen und Schweinen auch das Lebendgewicht.

Dabei soll bei Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Federvieh nach einzelnen Arten und Altersklassen, bei Bienenstöcken nach solchen mit beweglichen Waben und anderen unterschieden werden.

§ 5.

Die Zählung der Obstbäume soll die auf dauerndem Standorte befindlichen Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen-) und Kirschbäume (einschließlich des Zwerg- und Spalierobstes) umfassen.

§ 6.

Zählungsbehörden sind:

für die Stadt Bremen die Deputation für Bremische Statistik,
für das Landgebiet die Gemeindevorsteher,
für Vegesack und Bremerhaven die Stadträte.

Die Zählungsbehörden können zur Vornahme der Erhebung, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, auch besondere Zählungskommissionen einsetzen. Die Zähler werden für die Stadt Bremen von dem Bureau für Bremische Statistik, für die Landgemeinden von den Gemeindevorstehern und für die Hafenstädte von

Digitized by Google

den Stadträten angestellt. Nach Wiedereinforderung der Zählungsformulare veranlassen die Zählungsbehörden eine vorläufige Ermittelung der Einwohnerzahl nach Maßgabe des ihnen verabfolgten Schemas, sowie die Einsendung des ausgefüllten Schemas und der Zählungsformulare an das Bureau für Bremische Statistik, welchem die Prüfung des Zählungsmaterials obliegt.

§ 7.

Die Zählung geschieht mittels der für die genannten Zwecke (§§ 1 bis 4) bestimmten Zählungsformulare.

Während der Tage vom 27. bis 30. November d. J. werden jedem Vorstande einer gewöhnlichen Haushaltung die Zählungsformulare nebst den dazu gehörenden Einlagen zugestellt werden.

Diese Zählungsformulare sind mit den Einlagen von dem Vorstande jeder Haushaltung (oder im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter)

am Sonnabend, den 1. Dezember d. J. vormittags

mit den erforderlichen Angaben auszufüllen, wie solches in den, den Zählungsformularen beigefügten Erläuterungen näher vorgeschrieben ist.

Jedes Zählungsformular ist von demjenigen, welcher es ausgefüllt hat, mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Vom 1. Dezember nachmittags an werden die Zählungsformulare durch die angestellten Zähler (§ 6) wieder eingefordert werden.

§ 8.

Die Besitzer von Gasthäusern, Logirhäusern, Auswandererhäusern, Herbergen, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten in den Stiften, Kranken- und Irrenhäusern, Versorgungs-, Gefangen- und Strafanstalten erhalten

1) ein Zählungsformular nebst Einlagen, in welche sie nur über sich und ihre eigene Familie und Haushaltung die geforderten Angaben einzutragen haben,
2) eine ausreichende Anzahl von Zählungsformularen nebst Einlagen, in welchen sie die in dem betreffenden Hause, Pensionat, Stift u. s. w. sich aufhaltenden Reisenden, Pensionäre u. s. w. zu verzeichnen verpflichtet sind.

Für diese Zählungsformulare gelten im übrigen die Vorschriften des § 7.

§ 9.

Für jedes in bremischen Häfen oder auf bremischem Stromgebiete befindliche und mit einer Besatzung oder einem Lieger versehene Handelsschiff (See-, Küsten- oder Flußschiff, oder Fischerfahrzeug) wird ebenfalls ein Zählungsformular u. s. w.

Digitized by Google

ausgegeben. Das Zählungsformular u. s. w. wird dem Führer jedes Schiffes oder dessen Stellvertreter eingehändigt.

Auch für diese Zählungsformulare kommen im übrigen die Vorschriften des § 7 zur Anwendung.

§ 10.

Jeder ist verpflichtet, die in den Zählungsformularen ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beantworten.

Wissentlich falsche Angaben in den Zählungsformularen, nicht rechtzeitige Ausfüllung derselben, Verweigerung der geforderten Auskunft, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

§ 11.

Von den Behörden ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Gerichtssitzungen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 28. September 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 41.

Inhalt: Nr. LII. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894. S. 277. — Nr. LIII. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhofe zu Bremen vom 1. Juli 1894. S. 278.

LII. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894.

Vom 2. Oktober 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 1. Juli 1894, betreffend Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen (Seite 205 d. Gesetzbl.), wird bis zum 31. März 1904 mit folgenden Änderungen in Kraft erhalten:

Im Abschnitte B, Gebühren für die Benutzung der Verkehrsanstalten, unter b, Ziffer III, Zuschlagsgebühren, treten an Stelle der Bestimmungen unter a folgende Bestimmungen:

a. Bei Gütern von mehr als 2000 kg Stückgewicht:

für das **Aufsetzen, Absetzen oder Überladen:**

1) bei Benutzung der Uferkrähne

in Stücken von mehr als	2000 kg bis	4000 kg	für 100 kg	10 ₰
" " " " "	4000 " "	6000 "	" " "	15 "
" " " " "	6000 " "	10000 "	" " "	20 "

2) bei Benutzung des Schwimmkrahns

in Stücken von 10000 kg und darunter, wenn sie auf besonderen Antrag mittels des Schwimmkrahns behandelt werden, das Doppelte der vorstehend unter 1 angegebenen Gebühren — mindestens aber ein Betrag von 30 ℳ —

Digitized by Google

in Stücken von mehr als	10000	kg	bis	15000	kg	für	100	kg	40	₰
" " " " "	15000	"	"	20000	"	"	"	"	45	"
" " " " "	20000	"	"	25000	"	"	"	"	50	"
" " " " "	25000	"	"	30000	"	"	"	"	60	"
" " " " "	30000	"	"	35000	"	"	"	"	70	"
" " " " "	35000	"	"	40000	"	"	"	"	80	"

Anmerkung zu a, 1 und 2.

1) Wird das Gut zur Verladung von Schiff auf Eisenbahnwagen — oder umgekehrt — aufgegeben, aber zunächst an der Kaje niedergelegt, so kommt innerhalb der Abnahmefrist für die zweite Hebung nur die Hälfte der vorstehenden Gebühren in Anrechnung.

2) Wird das Gut im Freihafen mit dem Schwimmkrahn von einer Ladestelle zur andern befördert, so kommt für die Beförderung die Hälfte der vorstehenden Gebühren in Anrechnung.

3) Wird das Gut wie nachstehend unter e angegeben, befördert, so kommt das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren in Anrechnung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. September und bekannt gemacht am 2. Oktober 1900.

LIII. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhofe zu Bremen vom 1. Juli 1894.

Vom 2. Oktober 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 1. Juli 1894, betreffend Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhofe zu Bremen (Seite 218 d. Gesetzbl.), wird bis zum 31. März 1904 mit folgenden Änderungen in Kraft erhalten:

Im Abschnitt B, Gebühren für die Benutzung der Verkehrsanstalten, unter b, Ziffer III, Zuschlagsgebühren, treten an Stelle der Bestimmungen unter a folgende Bestimmungen:

a. Bei Gütern von mehr als 2000 kg Stückgewicht:

für das **Aufsetzen, Absetzen oder Überladen** von

Stücken von mehr als	2000	kg	bis	4000	kg	für	100	kg	10	₰
" " " "	4000	"	"	6000	"	"	"	"	15	"
" " " "	6000	"	"	10000	"	"	"	"	20	"
" " " "	10000	"	"	15000	"	"	"	"	40	"
" " " "	15000	"	"	20000	"	"	"	"	45	"
" " " "	20000	"	"	24000	"	"	"	"	50	"

Digitized by Google

Anmerkung zu a.

1) Wird das Gut zur Verladung von Schiff auf Eisenbahnwagen — oder umgekehrt — aufgegeben, aber zunächst bei den Außenkrähnen niedergelegt, so kommt innerhalb der Abnahmefrist für die zweite Hebung nur die Hälfte der vorstehenden Gebühren in Anrechnung.

2) Wird das Gut, wie nachstehend unter e angegeben, befördert, so kommt das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren in Anrechnung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. September und bekannt gemacht am 2. Oktober 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 42.

Inhalt: Nr. LIV. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. S. 281. — Nr. LV. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900. S. 282. — Nr. LVI. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. S. 283. — Nr. LVII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem See-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. S. 284.— Beilage 10. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn. S. 285.

LIV. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

Vom 4. Oktober 1900.

In Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 verordnet der Senat:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Zentralbehörde zustehenden Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde werden für die Stadt Bremen der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn und für die Hafenstädte den Stadträten zugewiesen.

§ 4.

Als Ortspolizeibehörden sind für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter zuständig.

§ 5.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes in den Fällen des § 149 des Reichsgesetzes wird der Polizeikommission des Senats übertragen.

Digitized by Google

§ 6.

Die Verordnungen vom 26. Juli 1884, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, und vom 10. Dezember 1885, betreffend eine Abänderung dieser Verordnung, werden aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Oktober 1900.

LV. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Unfallversichererungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900.

Vom 4. Oktober 1900.

In Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 verordnet der Senat:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Zentralbehörde zustehenden Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 29 des Reichsgesetzes werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde werden für die Stadt Bremen der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn und für die Hafenstädte den Stadträten zugewiesen.

§ 4.

Als Ortspolizeibehörden sind für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter zuständig.

§ 5.

Als Gemeindebehörden fungiren in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet die Gemeindevorsteher, in den Hafenstädten die Stadträte.

Digitized by Google

§ 6.

Als Gemeindevertretungen fungiren in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet die Gemeindeausschüsse, in den Hafenstädten die Stadträte. Als Vertretung des Landgebiets als weiteren Kommunalverbandes fungirt der Kreistag.

§ 7.

Anstatt des Rekursverfahrens nach § 29 des Reichgesetzes findet die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt.

§ 8.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes wird in Gemäßheit des § 159 des Reichsgesetzes der Polizeikommission des Senats übertragen.

§ 9.

Die Verordnung vom 9. April 1889, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vom 5. Mai 1886, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Oktober 1900.

LVI. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Vom 4. Oktober 1900.

In Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 verordnet der Senat:

§ 1.

Als Gemeindebehörden fungiren in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete die Gemeindevorsteher und in den Hafenstädten die Stadträte.

§ 2.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 11 des Reichsgesetzes ist die Polizeikommission des Senats.

Digitized by Google

§ 3.

Als Behörden, an welche allmonatlich die Nachweisungen im Sinne des § 24 des Gesetzes einzureichen sind, werden bestellt für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Stadträte.

§ 4.

Anstatt des Rekursverfahrens nach § 11 des Reichsgesetzes findet die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt.

§ 5.

Die Verordnungen vom 28. Dezember 1887, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, und vom 6. März 1888, betreffend Abänderung dieser Verordnung, werden aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Oktober 1900.

LVII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem See-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

Vom 4. Oktober 1900.

In Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 verordnet der Senat:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Zentralbehörde zustehenden Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde werden für die Stadt Bremen der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn und für die Hafenstädte den Stadträten zugewiesen.

Digitized by Google

§ 4.

Als Ortspolizeibehörden sind für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter zuständig.

Für die auf hoher See in den Lotsen-, Rettungs- und Beleuchtungsbetrieben, namentlich auch in den Betrieben der Feuer- und Wachtschiffe sich ereignenden Unfälle sind die den Ortspolizeibehörden zustehenden Geschäfte dem Amt Bremerhaven zugewiesen.

§ 5.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes in den Fällen des § 147 des Reichsgesetzes wird der Polizeikommission des Senats übertragen.

§ 6.

Die Verordnungen vom 7. August 1887, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Gewerbe vom 13. Juli 1887, und vom 3. Dezember 1887, betreffend einen Zusatz zu dieser Verordnung, werden aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Oktober 1900.

(Beilage 10.) Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn. (Nr. 272 der Bremer Nachrichten vom 3. Oktober 1900.)

§ 1.

Das Betreten des Bahnkörpers der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn ist außerhalb der zu Überfahrten und Übergängen bestimmten Stellen nur den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Zoll- und Steuerverwaltung, der Polizei und der Staatsanwaltschaft, sowie den dienstlich dahin entsendeten deutschen Offizieren ohne besondere Erlaubnis gestattet.

Zum Bahnkörper gehören außer dem Planum der Eisenbahn auch die Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen.

§ 2.

Bei den Überfahrten und Übergängen müssen, sobald ein Zug herannaht oder die Schranken geschlossen sind, Fußgänger, Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte in gehöriger Entfernung von den Eisenbahngeleisen bleiben, bis die Schranken wieder geöffnet werden oder von den Bahnangestellten die Erlaubnis zum Überschreiten der Geleise gegeben wird oder bei offenen Übergängen der Zug die Kreuzung vollständig passirt hat.

Digitized by Google

§ 3.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörenden Anlagen, sowie der Betriebsmittel und jede den Betrieb der Bahn störende oder gefährdende Handlung ist verboten.

§ 4.

Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in der Nähe der Eisenbahngeleise spielen zu lassen. Ebenso ist verboten, Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht in der Nähe der Geleise stehen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind die Bahnbeamten berechtigt, das Fuhrwerk oder Vieh auf Kosten der Eigentümer zu entfernen und nötigenfalls unterzubringen.

§ 5.

Die Fahrgäste dürfen nur aus- und einsteigen, wenn der Zug hält.

Einen in Bewegung befindlichen Zug zu besteigen oder zu verlassen, ist verboten. Ebenso ist verboten, hierzu Hülfe zu leisten.

Während der Fahrt dürfen die nach außen führenden Thüren der einzelnen Abteile nicht geöffnet, auch die Trittbretter nicht bestiegen werden. Die Fahrgäste dürfen sich nicht auf die Plattformbrüstung setzen oder aus den Wagen herauslehnen.

§ 6.

Durch Krankheit oder äußere Gebrechen Anstoß erregende, sowie angetrunkene, mit unsauberer Kleidung versehene oder den Anstand verletzende Personen haben auf Beförderung mit der Bahn keinen Anspruch und sind abzuweisen oder von der Weiterfahrt auszuschließen. Sie haben den Wagen auf Verlangen des Schaffners zu verlassen.

§ 7.

Die Fahrgäste haben die Rauchverbote der Eisenbahn-Verwaltung zu befolgen. — Es ist denselben ferner verboten, zu lärmen und zu singen.

§ 8.

Das Mitnehmen solcher Gepäckstücke, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen können, sowie geladener Gewehre in die Wagen ist verboten.

§ 9.

Die Fahrgäste haben sich jeder Störung der Betriebsbeamten zu enthalten und deren auf den Bestimmungen dieser Verordnung beruhenden Anordnungen Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können aus dem Zuge entfernt werden, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits gezahlte Fahrgeld zusteht.

Digitized by Google

§ 10.

Die Betriebsbeamten, welche den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenhandeln oder zulassen, daß von den Fahrgästen diesen Bestimmungen entgegengehandelt wird, sind strafbar.

§ 11.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Warteräumen der Bahnhöfe und Haltestellen, sowie in jedem Personenwagen auszuhängen.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden sofern nicht nach anderen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 1. Oktober 1900.

Die Polizei-Direktion. Der Landherr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 43.

Inhalt: Nr. LVIII. Verordnung wegen Ausdehnung der die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven betreffenden Verordnung vom 21. August 1900 auf den Hafen zu Vegesack. S. 289. — Beilage 11. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Schiffahrt auf dem Torfkanal und dem Verbindungskanal. S. 289. — Beilage 12. Verordnung des Landherrn wegen Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1884, betreffend die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben. S. 291. — Beilage 13. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 291.

LVIII. Verordnung wegen Ausdehnung der die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven betreffenden Verordnung vom 21. August 1900 auf den Hafen zu Vegesack.

Vom 6. November 1900.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung vom 21. August 1900, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven, findet auch auf den Hafen zu Vegesack Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 6. November 1900.

(Beilage 11.) Verordnung, betreffend die Schiffahrt auf dem Torfkanal und dem Verbindskanal. (No. 273 der Bremer Nachrichten vom 4. Oktober 1900.)

Mit Genehmigung des Senats wird verordnet:

§ 1.

Die Schiffer, welche von der Schleuse zu Kuhsiel Torf oder verbrauchsabgabepflichtige Gegenstände nach der Stadt bringen, müssen durch den Verbindungskanal längs der Bremen-Hamburger Bahn und den Torfkanal nach dem Torfbassin fahren und daselbst löschen.

Digitized by Google

§ 2.

Die Verbrauchsabgabe ist von den Schiffern bei der Erhebungsstelle am Bremen-Tarmstedter Bahnhof (nördlich vom Torfbassin) zu entrichten. Die Quittungen über das beim Passiren der Schleuse zu Kuhsiel entrichtete Schleusengeld, sowie über das für die Hamme- und Semkenfahrt entrichtete Kanalgeld sind auf Verlangen den Beamten des Generalsteueramtes und der Baudeputation, sowie den Polizeibeamten und dem Aufseher des Torfbassins vorzuzeigen.

§ 3.

Die Schiffer der Wörpefahrt, welche die Schleuse zu Kuhsiel passirt haben, haben an der einen, die Schiffer der Hamme- und Semkenfahrt, welche die übrigen Schleusen und Überzüge der Wummedeiche passirt haben, an der anderen Seite des Torfbassins anzulegen. Jährlich am 1. August tritt ein Wechsel ihrer Anlegestellen ein. Leere Schiffe sind an der vom Aufseher des Bassins dafür anzuweisenden Stelle außerhalb des Bassins zu befestigen.

§ 4.

Jede Beschädigung der Einfassungsmauern des Bassins und der Dossirungen des Verbindungskanals und des Torfkanals, das Anlegen der Schiffe an den Dossirungen, das Einsetzen von Handrudern, Schiebebäumen und Bootshaken in die Ufer, sowie die Verunreinigung des Torfbassins und der Kanäle durch Torfmull und Unrat ist verboten.

§ 5.

Die im § 2 bezeichneten Beamten haben die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen; ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 7.

Die Verordnung, den Schiffsverkehr auf dem neuen Torfbassin und dem Verbindskanal bezw. dem Torfkanal und dem Kuhgraben betreffend, vom 23. April 1875 wird aufgehoben.

Bremen, 1. Oktober 1900.

Die Polizei-Direktion.

Digitized by Google

(Beilage 12.) Verordnung, wegen Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1884, betreffend die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben. (Nr. 273 der Bremer Nachrichten vom 4. Oktober 1900.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses mit Genehmigung des Senats:

Der § 8 der Verordnung vom 18. Juli 1884 erhält die nachstehende Fassung:

Über die Entrichtung der Abgabe erhält der Schiffer eine Quittung. Dieselbe ist auf Verlangen den Landjägern sowie den Beamten des Generalsteueramts und der Baudeputation vorzuzeigen.

Bremen, den 4. Oktober 1900.

Der Landherr:
Buff.

(Beilage 13.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 283 der Bremer Nachrichten vom 14. Oktober 1900.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse Ein- gehend	Tarifklasse Aus- gehend
1.	2.	3.	4.	5.
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.			
	Die laufende Nr. 332 wird wie folgt geändert:			
332.	Mohn	9 d a	VI	III

Bremen, den 14. Oktober 1900.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 44.

Inhalt: Nr. LIX. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Ärzte und Chemiker. S. 293. — Beilage 14. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Radfahren auf den Kajen des Freihafens. S. 294.

LIX. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Ärzte und Chemiker.

Vom 17. November 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Ärzte erhalten für die von den Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte, insofern nicht durch die Bedingungen ihrer etwaigen öffentlichen Anstellung etwas anderes bestimmt ist, die nachstehenden Gebühren:

1) Für die Anwesenheit in einem Termin für jede begonnene Stunde 5 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 50 ℳ. Die Berechnung geschieht von dem Zeitpunkte ab, zu welchem der geladene Sachverständige sich eingefunden hat.

   Die Gebühr kommt bei mehrtägigen Verhandlungen für den zweiten und jeden ferneren Tag von neuem in Anrechnung.

2) Für die Durchsicht von Akten 1—3 ℳ. Bei besonders umfangreichen Akten kann diese Gebühr bis zu 15 ℳ. gesteigert werden.

3) Für die zur Erstattung eines mündlichen oder schriftlichen Gutachtens erforderlichen Untersuchungen des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person, für jeden Besuch und jede Besichtigung 3—5 ℳ.

4) Für die Ausstellung eines Befundscheines, ohne eingehende gutachtliche Äußerung, einschließlich der erforderlichen Untersuchung, wenn zur Feststellung des Befundes ein einmaliger Besuch oder eine einmalige Besichtigung ausreicht 3—5 ℳ. Für etwa notwendige mikroskopische oder chemische Untersuchungen können 2—4 ℳ. hinzugerechnet werden.

5) Für eine Leichenschau, einschließlich des Befundscheins (s. Nr. 4) 3—6 ℳ.

Digitized by Google

6) Für eine Leichenöffnung, einschließlich des darüber aufgenommenen Protokolls und des Termins 20 *M*. Bei Leichen, die in Wasser gelegen haben oder schon beerdigt gewesen sind, 30 *M*.
7) Für ein schriftliches Gutachten, welches nähere thatsächliche Ausführungen und eine wissenschaftliche Begründung enthält, 10—50 *M*.

Die erforderlichen Untersuchungen und Aktendurchsicht, sowie Leichenschau und Leichenöffnung werden nach Maßgabe von Nr. 2, 3, 5 und 6 berechnet.

Hat sich der Arzt zur Abschrift des Gutachtens fremder Hülfe zu bedienen, so können die dafür aufgewandten Kosten in Ansatz gebracht werden.

§ 2.

Für Geschäfte des Arztes außerhalb seines Wohnortes kommen in Anrechnung:

a. die Transportkosten;
b. Tagegelder zum Betrage von 1 *M*. für jede Viertelstunde der Abwesenheit, wobei für den Tag nicht mehr als zehn Stunden in Ansatz kommen, und die Zeit, welche auf die in § 1 aufgeführten Geschäfte verwandt worden ist, nicht mitgerechnet wird;
c. angemessene Vergütung des Unterhalts.

§ 3.

Die Gebühr des § 1 unter 1) und 2) gilt unter dem im Eingange dieses Gesetzes bestimmten Vorbehalte auch für Sachverständige der Chemie.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. November 1900.

(Beilage 14.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Radfahren auf den Kajen des Freihafens. (Nr. 309 der Bremer Nachrichten vom 9. November 1900.)

§ 1.

Das Radfahren auf den Kajen zwischen dem Hafen und den Schuppen des Freihafens ist verboten.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 8. November 1900.

Die Polizei-Direktion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 45.

Inhalt: Nr. LX. Gesetz, betreffend die Anwendung des § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven auf die übrigen bremischen Häfen. S. 295. Nr. LXI. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen. S. 295. Nr. LXII. Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für ärztliche Gehülfen. S. 296. Nr. LXIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 297.

LX. Gesetz, betreffend die Anwendung des § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven auf die übrigen bremischen Häfen.

Vom 21. November 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven vom 30. März 1884 (Gesetzblatt Seite 25), welcher lautet:

> Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen, oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen, oder durch sonstige Umstände verursacht sein, ist der Bremische Staat nicht verhaftet.

gilt auch für die Häfen der Stadt Bremen und für den Hafen zu Vegesack.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. November 1900.

LXI. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen.

Vom 21. November 1900.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41b und 146a der Gewerbeordnung:

Digitized by Google

An Sonn- und Festtagen darf im Babier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden. Ein späterer Betrieb ist nur gestattet, soweit er zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. November 1900.

LXII. Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für ärztliche Gehülfen.

Vom 21. November 1900.

Unter Aufhebung der durch die Verordnung vom 31. Dezember 1872 vorgeschriebenen Gebührentaxe für ärztliche Gehülfen verordnet der Senat nach erstattetem Berichte des Gesundheitsrates, daß für die ärztlichen Gehülfen die nachfolgende Gebührentaxe in Ermangelung einer Vereinbarung vom heutigen Tage an in Kraft treten soll:

Taxe für ärztliche Gehülfen.

1)	Für Krankenpflege für den Tag	4,00— 5,00 ℳ
	„ „ von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr	4,00— 6,00 „
	„ „ für Tag und Nacht mit Anspruch auf Erholungsstunden	6,00— 8,00 „
2)	Für Baden, einschließlich Zubereitung des Bades	1,50— 2,50 „
3)	„ Einpackungen des ganzen Körpers	2,00— 3,00 „
4)	„ örtliche Einpackungen	0,75— 1,00 „
5)	„ mehrmalige tägliche Umschläge à	0,40— 0,50 „
6)	„ Legen von Verbänden	1,00— 2,00 „
7)	„ kalte Abreibungen für den Monat	20,00—22,50 „
8)	„ einzelne Abreibungen	0,75— 1,00 „
9)	„ Umbetten eines Kranken	1,00— 1,50 „
10)	„ Setzen eines Klystiers	1,00— 3,00 „
11)	„ „ von Blutegeln	1,50— 3,00 „
12)	„ „ „ Schröpfköpfen	2,00— 3,50 „
13)	„ Einführen des Katheters	1,00— 2,00 „

Digitized by Google

14) Für Einspritzungen	1,00— 1,50	ℳ
bei Wiederholungen	0,50— 0,75	„
15) „ Hühneraugenschneiden	1,00— 2,00	„
16) „ Massage des ganzen Körpers	1,00— 3,00	„
17) „ örtliche Massage	1,00— 2,00	„
18) „ Assistenz bei einer Operation	3,00— 5,00	„
19) „ „ „ „ Leichenöffnung	5,00—10,00	„

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. November 1900.

LXIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 21. November 1900.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 14. November 1900 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. November 1900.

Änderung
der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrat, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt geändert:

Im § 8 erhalten die Bestimmungen unter b — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandteile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

Digitized by Google

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung rc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- rc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt ¼ Pfg. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Reichskanzler
i. V.
von Podbielski.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 46.

Inhalt: Nr. LXIV. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. S. 299. — Beilage 15. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Zurücknahme der Verfügung vom 21. Juni 1899 wegen Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven. S. 300.

LXIV. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Vom 5. Dezember 1900.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 8. November 1900 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. November und bekannt gemacht am 5. Dezember 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Digitized by Google

§ 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Thielmann.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Zurücknahme der Verfügung vom 21. Juni 1899 wegen Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven. (Nr. 270 der Nordwestdeutschen Zeitung.)

Nachdem die Konstituirung der „Innung der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven" ausweise der in dieser Sache erstatteten Berichte des Stadtrats zu Bremerhaven nicht hat ermöglicht werden können, wird die Verfügung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven, vom 21. Juni 1899 (Nr. 148 der Nordwestdeutschen Zeitung vom 27. Juni 1899) hierdurch zurückgenommen.

Bremen, den 9. November 1900.

Die Gewerbekommission des Senats.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 47.

Inhalt: Nr. LXV. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten. S. 301.

LXV. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten.

Vom 8. Dezember 1900.

Der Senat verordnet:

Unter Abänderung der Verordnungen des Senats vom 5. Mai 1894, betreffend Änderung der Verordnungen vom 26. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen und das Landgebiet, wird die Zeit, während welcher an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigt werden dürfen, auf die Stunden von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 8. Dezember 1900.

Ausgegeben am 8. Dezember 1900.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1900. — № 48.

Inhalt: Nr. LXVI. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. S. 303. — Nr. LXVII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. S. 304. — Nr. LXVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897. S. 304. — Beilage 16. Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Wirtschaften und andere jedermann zugängliche geschlossene Lokale. S. 305. — Beilage 17. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 305. — Beilage 18. Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Bremerhaven. S. 306.

LXVI. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 25. Dezember 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 3 des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, vom 29. März 1895 erhält hinter d folgenden Zusatz:

dd. Leichterschiffe und Schleppkähne, welche zwischen Weserhäfen einerseits und Häfen an der Ems und an dem Dortmund-Ems-Kanal andererseits verkehren, betreffs derjenigen Güter, die von der Weser nach Plätzen der Ems oberhalb Emden und nach Plätzen des Dortmund-Ems-Kanals versandt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1900.

Digitized by Google

LXVII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 25. Dezember 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der durch Gesetz vom 20. Januar 1898 abgeänderte zweite Absatz des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, wird bezüglich der Fristbestimmung dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:

„bis zum 31. Dezember 1900."

die Worte treten:

„bis zum 31. Dezember 1905."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1900.

LXVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897.

Vom 25. Dezember 1900.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, erhält die folgenden Zusätze:

1) Zu Nr. 1 des § 1 des Gesetzes wird als dritter Absatz hinzugefügt:
„Dampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche, ohne zu löschen oder zu laden und ohne eine Liegestelle in den Häfen zu beanspruchen, lediglich aus Anlaß der Benutzung des Kaiserdocks durch die neue Schleuse des Kaiserhafens gehen, sind von Hafengeld frei."

2) Zum ersten Absatz des § 4 des Gesetzes wird am Schluß hinzugefügt:
„doch haben Dampfer dieses Raumgehalts, wenn sie auf Grund des dritten Absatzes der Nr. 1 des § 1 des Gesetzes von Hafengeld frei sind, ein Schleusengeld von *M.* —,06 für das cbm zu entrichten."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1900.

Digitized by Google

(Beilage 16.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Wirtschaften und andere jedermann zugängliche geschlossene Lokale. (Nr. 342 der Bremer Nachrichten vom 12. Dezember 1900.)

Das Amt verordnet hierdurch:

Es ist verboten, Hunde in öffentliche Wirtschaften (einschließlich der Gartenwirtschaften) und in andere geschlossene Lokale, zu welchen jedermann Zutritt hat, mitzunehmen oder dort umherlaufen zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ. oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Vegesack, den 7. Dezember 1900.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

(Beilage 17.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 338 der Bremer Nachrichten vom 8. Dezember 1900.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen.

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	33. Steine und Steinwaren.			
	Die laufende Nr. 801 b wird wie folgt geändert:			
801 b	Steine, nicht besonders genannte, roh oder bloß behauen, auch Granatsteine, zur Schmuckfabrikation nicht verwendbar	33 a	V	VI

Bremen, den 8. Dezember 1900.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Digitized by Google

(Beilage 18.) Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Bremerhaven. (Nr. 349 der Bremer Nachrichten vom 19. Dezember 1900.)

In Gemäßheit des Hafengesetzes vom 30. März 1884 ändert hierdurch das Hafenamt mit Genehmigung des Senats den § 5 der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890, wie folgt, ab:

§ 5.

Für die Zulassung von schwimmenden Hölzern und Flößen in den Häfen ist die vorherige Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen. Dieser bestimmt die Liegestellen und ist berechtigt, im Interesse des Hafenverkehrs jederzeit eine Änderung der Liegestellen anzuordnen, oder die sofortige Entfernung der Hölzer und Flöße aus dem Hafen zu verlangen. Die Hölzer und Flöße sind in genügender Weise unter einander und an der Kaje zu befestigen. Den Weisungen des Hafenmeisters hinsichtlich der Einnahme und Veränderung der Liegestellen, sowie der Entfernung und Befestigung der Hölzer und Flöße, ist unweigerlich Folge zu leisten.

Das Löschen von Hölzern durch Überbordwerfen ist verboten. Das Löschen ins Wasser darf nur mittels Hebevorrichtungen und Niederlassen der Hölzer auf die Wasserfläche erfolgen. Ausnahmen kann der Hafenmeister zulassen. Derselbe hat auch zu bestimmen, ob die Löschung unter Aufsicht eines oder mehrerer Wächter auf Kosten des Schiffes zu erfolgen hat.

Bremerhaven, den 16. Dezember 1900.

Das Hansestadt Bremische Hafenamt.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Nachtrag

zum Inhalte des Reichsgesetzblattes für 1899.

No. 2637. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899.

No. 2638. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

No. 2639. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 28. Dezember 1899.

No. 2640. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 316 des Strafgesetzbuchs. Vom 27. Dezember 1899.

No. 2641. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 27. Dezember 1899.

Inhalt

des Reichsgesetzblatts für 1900.

No. 2642. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Vom 28. Dezember 1899.

No. 2643. Verordnung, betreffend die Übertragung der Befugnisse des preußischen General-Auditoriats auf das Reichsmilitärgericht. Vom 28. Dezember 1899.

No. 2644. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Januar 1900.

No. 2645. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der orientalischen Republik Uruguay in betreff des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 20. Juni 1892. Vom 5. Juni 1899.

No. 2646. Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwege-Gesetze. Vom 26. Januar 1900.

No. 2647. Bekanntmachung, betreffend eine VI. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Digitized by Google

No. 2648. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900. Vom 7. Februar 1900.

No. 2649. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 6. Februar 1900.

No. 2650. Gesetz, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 15. Februar 1900.

No. 2651. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 17. Februar 1900.

No. 2652. Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

No. 2653. Internationale Sanitäts-Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Vom 19. März 1897.

No. 2654. Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Vom 12. März 1900.

No. 2655. Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit für Todeserklärungen. Vom 8. März 1900.

No. 2656. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900.

No. 2657. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrads w. L. Vom 17. Februar 1900.

No. 2658. Bekanntmachung, betreffend den Übergang der westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe in deutschen Besitz und die Verkündung des vorbezeichneten Allerhöchsten Erlasses. Vom 17. Februar 1900.

No. 2659. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa. Vom 17. Februar 1900.

No. 2660. Bekanntmachung, betreffend die Verkündung dieser Verordnung im Schutzgebiete von Samoa. Vom 26. März 1900.

No. 2661. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

No. 2662. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900.

No. 2663. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

No. 2664. Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt des Fürstentums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie von dem am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 2. April 1900.

Digitized by Google

No. 2665. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900.
No. 2666. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900.
No. 2667. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. April 1900.
No. 2668. Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900.
No. 2669. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 2. Mai 1900.
No. 2670. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900.
No. 2671. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika. Vom 25. Mai 1900.
No. 2672. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.
No. 2673. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.
No. 2674. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.
No. 2675. Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900.
No. 2676. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.
No. 2677. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.
No. 2678. Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Vom 14. Juni 1900.
No. 2679. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 14. Juni 1900.
No. 2680. Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes. Vom 14. Juni 1900.
No. 2681. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 15. Juni 1900.
No. 2682. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1900.
No. 2683. Gesetz, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. Vom 25. Juni 1900.
No. 2684. Gesetz, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete. Vom 25. Juni 1900.
No. 2685. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 30. Juni 1900.
No. 2686. Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900.
No. 2687. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Juli 1900.

Digitized by Google

No. 2688. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900.

No. 2689. Gesetz, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 30. Juni 1900.

No. 2690. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. Juni 1900.

No. 2691. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 30. Juni 1900.

No. 2692. Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1900.

No. 2693. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr. Vom 4. Juli 1900.

No. 2694. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Ahaus nach Enschede. Vom 27. Juni 1899.

No. 2695. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung. Vom 9. Juli 1900.

No. 2696. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 13. Juli 1900.

No. 2697. Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 5. Juli 1900.

No. 2698. Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 30. Juni 1900.

No. 2699. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Juli 1900.

No. 2700. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 15. Juli 1900.

No. 2701. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 7. April 1900.

No. 2702. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Militärtransportordnung. Vom 26. Juli 1900.

No. 2703. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. August 1900.

No. 2704. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 6. August 1900.

No. 2705. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 6. August 1900.

No. 2706. Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. S. 203). Vom 3. September 1900.

No. 2707. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 27. August 1900.

Digitized by Google

No. 2708. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe. Vom 18. August 1900.

No. 2709. Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe. Vom 21. August 1900.

No. 2710. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 6. September 1900.

No. 2711. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzbl. 1888 S. 75, Reichsgesetzbl. 1899 S. 365). Vom 25. Juli 1900.

No. 2712. Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes. Vom 10. September 1900.

No. 2713. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 14. September 1900.

No. 2714. Deklaration zu der am 19. März 1897 zu Venedig unterzeichneten Sanitätsübereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Vom 24. Januar 1900.

No. 2715. Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 8. Juni 1899.

No. 2716. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 18. Juli 1900.

No. 2717. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900. Vom 23. Juli 1900.

No. 2718. Verfügung wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1045). Vom 3. Oktober 1900.

No. 2719. Bekanntmachung, betreffend die östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. Vom 25. September 1900.

No. 2720. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 6. Oktober 1900.

No. 2721. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen und der Rayons für den Kieler Hafen. Vom 8. Oktober 1900.

No. 2722. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 26. Juli 1900.

No. 2723. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1900.

Digitized by Google

No. 2724. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts. Vom 19. Oktober 1900.
No. 2725. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 25. Oktober 1900.
No. 2726. Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Vom 25. Oktober 1900.
No. 2727. Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 16. Oktober 1900.
No. 2728. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 1. November 1900.
No. 2729. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900.
No. 2730. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. November 1900.
No. 2731. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung. Vom 14. November 1900.
No. 2732. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900.
No. 2733. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 20. November 1900.
No. 2734. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 20. November 1900.
No. 2735. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Vom 22. November 1900.
No. 2736. Verordnung, betreffend die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.
No. 2737. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 27. November 1900.
No. 2738. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Vom 28. November 1900.
No. 2739. Verordnung, betreffend den Diensteid der Senatspräsidenten, Räte und Mitglieder der Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte. Vom 6. Dezember 1900.
No. 2740. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 29. November 1900.
No. 2741. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 8. Dezember 1900.

Digitized by Google

Inhalt

des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1900.

No. 1. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr wegen Pestgefahr. Vom 18. Dezember 1899.
No. 2. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1899.
No. 3. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.
No. 4. Entwertung von Wechselstempelmarken.
No. 5. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 6. Zollbehandlung der Asche verbrannter Leichen.
No. 7. Tarifirung von Pappen mit eingepreßten Mustern (Lignomur), Ätzstickereien (Ätz- oder Luftspitzen).
No. 8. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Einsalzen von Heringen u. s. w.).
No. 9. Ermächtigung einer Firma zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
No. 10. Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze wegen Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Lose und Spielausweise.
No. 11. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay in betreff des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 20. Juni 1892.
No. 12. Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze.
No. 13. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.
No. 14. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 15. Ergänzung des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien.
No. 16. Tarifirung von Jacquardkarten, ornamentirten Rohprägungen aus Tomback oder tombackähnlichen Legirungen zur Herstellung von Gürtelschnallen und dergleichen.
No. 17. Zollbehandlung der zur unmittelbaren Umschließung baumwollener und wollener Zeugstoffe dienenden Papierumhüllungen.

Digitized by Google

No. 18. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsteuersachen.

No. 19. Änderungen des Mühlen-Regulativs und der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zollregulativgesetzes.

No. 20. Tarifirung von Massey-Harris-Kultivatoren, Wallnußbrühe, röhrenartigen Schaufenstergestell-Teilen aus Messing, Listerine, Vorwärmern (Economiser), Handsäemaschinen, rohen Platten von Hirschgeweihen, Ohren-, Nasen- und ähnlichen Kolbenspritzen aus Glas.

No. 21. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.

No. 22. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 23. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Bewilligung von Zollerleichterungen nach § 113 und § 118 des Vereinszollgesetzes.

No. 24. Änderung von Tarasätzen.

No. 25. Änderung der Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Gütertransports und der Warenabfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen.

No. 26. Änderung von Nummern des statistischen Warenverzeichnisses.

No. 27. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuersachen.

No. 28. Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Vom 14. Juni 1900.

No. 29. Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes. Vom 14. Juni 1900.

No. 30. Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Warenverzeichnisses.

No. 31. Ergänzung der Verzeichnisse I und II der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien).

No. 32. Zollfreier Einlaß der von der Ausstellung von Automobilen in Wien zurückgelangenden deutschen Güter.

No. 33. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einfuhr von Vegetabilien u. s. w. über das Königlich preußische Zollamt Dzieditz.

No. 34. Behandlung zum Eisenbahnwagenverschluß verwendeter Kunstschlösser.

No. 35. Tarifirung von Cylindern zu Luftbremsen, Wälzmaschinen, Metalltüchern, diebessicheren Geldkassetten (Tuckers Alarm Till), Brasmoskopen, untermalten oder mit Perlmutter unterlegten Glasphotographien, weißen Angora- und Schaffellen, Mosaiksteinchen aus Thon in Tafeln, doppelseitig gewebten, plüschartigen Jutedecken, ornamentirten Eisschränken, gedämpftem Baumwollengarn.

No. 36. Ermächtigung einer Firma zur Abgabe von Holzgeist und Pyridinbasen zu Branntwein-Denaturirungszwecken.

No. 37. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark.

No. 38. Entscheidungen des Reichsgerichts in Steuersachen.

Digitized by Google

No. 39. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 40. Zollfreier Einlaß der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden luxemburgischen Ausstellungsgüter.
No. 41. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
No. 42. Abänderung der Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werte zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben.
No. 43. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsteuersachen.
No. 44. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkung der Einfuhr aus Portugal. Vom 15. Juni 1900.
No. 45. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Juli 1900.
No. 46. Tarifirung von Werkzeugen, welche zugleich mit Maschinen eingehen, von Kapthee, Treppenläufer-Unterlagen, Persimonholz, vulkanisirten Fasern, Luxfer-Prismen, Malerpinseln, Bau- und Nutzholz in weiter bearbeiteten Blöcken.
No. 47. Änderung der Begriffsbestimmung für Preßtalg und accommodirte leinene Nähgarne und Nähzwirne.
No. 48. Tara für Cigaretten in Pappkästen und für Korkstopfen in Umschließungen von doppeltem Leinen mit Papierzwischenlage.
No. 49. Änderung von Tarasätzen im statistischen Warenverzeichnis.
No. 50. Berechnung der statistischen Gebühr.
No. 51. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuersachen.
No. 52. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 53. Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 30. Juni 1900.
No. 54. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 6. August 1900.
No. 55. Kaiserliche Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 6. August 1900.
No. 56. Verordnung des Senats, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 19. August 1900.
No. 57. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren.
No. 58. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 59. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 14. September 1900.
No. 60. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.
No. 61. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 62. Ausnahmebewilligungen in Bezug auf das Verbot der Einfuhr lebender Pflanzen aus Japan.
No. 63. Ergänzung des Verzeichnisses A II zum Schiffsbau-Regulativ.

Digitized by Google

No. 64. Zollerlaß für die auf Begleitschein I abgefertigten, erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangenen Waren.
No. 65. Tarifirung von mit Wachs abgeriebenen Holzwaren, behobelten und später wieder zerkratzten Holzblöcken, Nähmaschinen-Gestellteilen, Stahlwellen für Transmissionen, Fußbodenplatten aus Asphalt.
No. 66. Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten.
No. 67. Notirung der Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte für Waren an inländischen Börsen.
No. 68. Befreiung der für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Kriegsbedürfnisse von der Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs.
No. 69. Zollfreier Einlaß von Effekten der aus dem Auslande heimkehrenden Angehörigen der Kaiserlichen Marine.
No. 70. Tarifirung von in Rollen eingehendem, nicht durchscheinend gemachtem Seidenpapier.
No. 71. Zollpflichtigkeit der bei zollfreier Verwendung von Benzin entstehenden Fehlmengen.
No. 72. Beibehaltung der Brennsteuer-Vergütungssätze.
No. 73. Anweisung für die Revision der Probenehmer.
No. 74. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 75. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 27. November 1900.
No. 76. Anweisung zur zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, fallenden Seidengewebe.
No. 77. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w.
No. 78. Taravergütung für Rosinen.
No. 79. Verzeichnis der Zoll- und Steuerstellen, welchen hinsichtlich des Branntweinbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind.
No. 80. Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.
No. 81. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900.
No. 82. Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.
No. 83. Ausnahmebewilligungen in Bezug auf das Verbot der Einfuhr lebender Pflanzen aus Amerika und Japan.

Digitized by Google

Sachregister
zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
Jahrgang 1900.

Amtssiegel s. Notare.

Armenpflege, stadtbremische (G. v. 25. April) **00.** 191.

Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1900 (B. d. Steuerdeputation v. 23. Juni) **00.** 231.

Arzneibuch für das Deutsche Reich, Einführung der vierten Ausgabe (V. v. 23. Aug.) **00.** 265.

Ärzte s. Sachverständigengebühren.

Ärztliche Gehülfen s. Gebührentaxe.

Außenweser, Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, betr. den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der A. (B. v. 31. Juli) **00.** 249.

Außerkurssetzung s. Oesterreich-Ungarn.

Befreiung von der Versicherungspflicht s. Versicherungspflicht.

Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (V. v. 11. Mai) **00.** 205.

Begräbnisplätze, Abänderung des § 5 d. G., die Schließung der vorstädtischen B. betr., v. 6. Dez. 74. (G. v. 9. Jan.) **00.** 3.

Betrieb der Bremen-Tarmstedter Kleinbahn s. Kleinbahn.

Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete (B. d. Pol.-Dir. und d. Landh. v. 23. Mai) **00.** 223.

Börsengesetz, V., betr. Aufhebung d. V. v. 5. Febr. 97. wegen Ausf. des § 38 Abs. 3 d. Börsengesetzes v. 22. Juni 96. (V. v. 6. Febr.) **00.** 14.

Bremen-Tarmstedter Kleinbahn s. Kleinbahn.

Bremerhaven, Anlegung von Mündelgeldern bei der städtischen Sparkasse in B. (V. v. 14. März) **00.** 31. — Abänderung d. G., betr. die Hafen- und Krahnabgaben in B., vom 3. Juli 97. (G. v. 3. April) **00.** 137. — Fährbetrieb im Kaiserhafen (B. d. A. Bremerh. v. 15. März) **00.** 139. — Gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe s. Kontrole. — Abänderung d. G., betr. die Hafen- und Krahnabgaben i. B., vom 3. Juli 97. (G. v. 25. Dez.) **00.** 304. — Abänderung des § 5 der Hafenordnung v. 20. Dez. 90. (B. d. A. Bremerh. v. 16. Dez.) **00.** 306. — Zwangsinnungen daselbst s. Zwangsinnung.

Bremer Lagerhausgesellschaft s. Freibezirk, Sicherheitshafen.

Bremische Handelsstatistik s. Güterdeklaration.

Chemiker s. Sachverständigengebühren.

Dienstkleidung der Zollbeamten s. Zollverwaltung.

Düsternstraße s. Straßenlinien.

Einkommensteuer (G. v. 16. März) **00.** 33. — Änderung d. G. über die E. v. 17. Dez. 74. sowie der Anlage A und der Nr. 2 der Anlage B desselben (G. v. 22. Mai) **00.** 207. — Änderung d. G. über die E. v. 17. Dez. 74. und der Anlage B desselben (G. v. 19. Juli) **00.** 233. — Redaktion d. G. über die E. (B. v. 27. Juli) **00.** 237.

Elektrische Straßenbahnen, Betriebsordnung für dieselben in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete (B. d. Pol.-Dir. und d. Landh. v. 23. Mai) **00.** 223.

Digitized by Google

Entwertung von Marken s. Invalidenversicherungsgesetz.

Fährbetrieb im Kaiserhafen s. Bremerhaven.

Firmensteuer, Änderung des § 1 d. G. v. 23. Juli 99. (G. v. 24. Juli) **00.** 235.

Freibezirk, Abänderung d. Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im F. und am Sicherheitshafen z. Bremen v. 1. Juli 94. (G. v. 2. Okt.) **00.** 277.

Freihafen, Radfahren auf den Kajen des F. (V. d. Pol.-Dir. v. 8. Nov.) **00.** 294.

Fundsachen, Bekanntmachungen der Behörden und Verkehrsanstalten über F. (V. v. 23. Jan.) **00.** 5.

Gebührentaxe für ärztliche Gehülfen (V. v. 21. Nov.) **00.** 296.

Gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe s. Kontrole.

Getreidepreise, durchschnittliche, zur Berechnung von Meiergefällen (V. d. E.- u. Handf.-Amts v. 1. Jan.) **00.** 2.

Gewerbeordnung, Ausf. d. § 103 q des Reichsges. v. 26. Juli 97., betr. die Abänderung der G. (V. v. 23. März) **00.** 37. — Ausf. d. Ges., betr. die Abänderung der G., vom 30. Juni 00. (V. v. 2. Aug.) **00.** 253.

Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, Änderung d. G. v. 1. Dez. 98. (G. v. 21. Febr.) **00.** 15.

Hafengesetz, Anwendung des § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven v. 30. März 84. auf die übrigen bremischen Häfen (G. v. 21. Nov.) **00.** 295.

Hafeninspektor der Stadt Bremen (V. v. 19. Juni) **00.** 229.

Hafenordnung, Abänderung des § 5 der H. für Bremerh. v. 20. Dez. 90. (V. d. A. Bremerh. v. 16. Dez.) **00.** 306. — s. Holz- und Fabrikenhafen.

Hafen- und Krahnabgaben s. Bremerhaven.

Handelsgesetzbuch, Änderung des § 1 d. Ausf.-Ges. v. 18. Juli 99. (G. v. 24. Juli) **00.** 235.

Handelsstatistik s. Güterdeklaration.

Handzeichen s. Beglaubigung von Handzeichen.

Häuserlinien s. Straßenlinien.

Holz- und Fabrikenhafen, Zusatz zur Hafenordnung v. 16. Juli 95. (V. v. 30. Jan.) **00.** 7.

Höpkensruh, Radfahren auf den Fußwegen im Parke von H. (V. d. Landh. v. 11. Mai) **00.** 209.

Hunde, Verbot des Mitnehmens von H. in öffentliche Wirtschaften und andere jedermann zugängliche geschlossene Lokale in Vegesack, s. Vegesack.

Impfgesetz, Ausführung des Impfges. v. 8. April 74. — R. G. Bl. v. 74. S. 31 — (V. v. 1. Febr.) **00.** 9.

Innung s. Zwangsinnung.

Invalidenversicherungsgesetz, Zuständigkeit der Behörden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. Dez. 99., betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Inv.-Vers.-Ges. (V. v. 23. Jan.) **00.** 5. — Anweisung wegen des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden — §§ 57 bis 64 des Inv.-Vers.-Ges. — (V. v. 8. März) **00.** 19. — Entwertung der auf Grund des Inv.-Vers.-Ges. zur Verwendung gelangenden Marken (V. v. 6. April) **00.** 141.

Kaiserhafen s. Bremerhaven.

Klauenseuche s. Maul- und Klauenseuche.

Kleinbahn Bremen-Tarmstedt, Betrieb der Bahn (V. v. 25. Sept.) **00.** 271. — (V. der Pol.-Dir. u. des Landh. v. 1. Okt.) **00.** 285.

Kontrole, gesundheitspolizeiliche K. der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven (V. v. 21. Aug.) **00.** 263. — im Hafen zu Vegesack (V. v. 6. Nov.) **00.** 289.

Korrektion der Unterweser, Abänderung d. G. v. 29. März 95. über die Aufbringung der Mittel für die K. der Unterweser (G. v. 25. Dez.) **00.** 303. — desgl. (G. v. 25. Dez.) **00.** 304.

Krahnabgaben s. Bremerhaven.

Kuhgraben und Kuhsielschleuse, Schifffahrt, Abänderung des § 8 der V. d. Landh. v. 18. Juli 84. (V. d. Landh. v. 4. Okt.) **00.** 291.

Digitized by Google

Lagerhausgesellschaft s. Freibezirk, Sicherheitshafen.
Landlieferung von Pferden im Mobilmachungsfalle, Aufhebung des Reglements v. 2. Nov. 90. u. der dazu erlassenen Verordnungen v. 13. März 95. u. v. 7. Jan. 98. (V. v. 13. Juni) **00.** 211.
Lebensbescheinigungen, Ausstellung von L. (V. v. 11. Mai) **00.** 205.

Marken s. Invalidenversicherungsgesetz.
Maul- und Klauenseuche, Abwehr derselben (V. v. 22. März) **00.** 35. — Abänderung vorstehender Verordnung (V. v. 22. April) **00.** 189. — Aufhebung der Verordnung v. 22. März 00. (V. v. 23. Aug.) **00.** 265.
Militäranwärter, Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden &c. mit M. (V. v. 31. März) **00.** 49. — Verzeichnis der im Dienste der bremischen Kommunalbehörden &c. den M. vorbehaltenen Dienststellen (V. v. 31. März) **00.** 67. — Verzeichnis der den M. im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (V. v. 2. Mai) **00.** 197.
Mobilmachung s. Landlieferung.
Mündelgeld, Anlegung v. M. bei der Neuen Sparkasse zu Bremen (V. v. 23. März) **00.** 37. — s. Bremerhaven und Vegesack.

Nachbarpostorte s. Ortstaxe u. Postwesen.
Neue Sparkasse zu Bremen s. Mündelgeld.
Notare, Amtssiegel derselben (V. v. 23. Jan.) **00.** 6.

Österreich-Ungarn, Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges (V. v. 5. Dez.) **00.** 299.
Ortstaxe, Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (V. v. 15. April) **00.** 145. — desgl. (V. v. 11. Aug.) **00.** 255.

Pferde s. Landlieferung.
Postwesen, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (V. v. 15. April) **00.** 145. — desgl. (V. v. 11. Aug.) **00.** 255. — Neue Postordnung v. 20. März 00. (V. v. 31. März) **00.** 71. — Änderung derselben (V. v. 11. Aug.) **00.** 259. — desgl. (V. v. 21. Nov.) **00.** 297.

Radfahren auf den Fußwegen im Parke von Höpkensruh (V. d. Landh. v. 11. Mai) **00.** 209. — auf den Kajen des Freihafens (V. d. Pol.-Dir. v. 8. Nov.) **00.** 294.
Reichsstempelabgaben, Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden und Verkauf von Reichsstempelmarken für solche Urkunden (V. v. 5. Juli) **00.** 231.
Reichsstempelmarken für Schiffsfrachturkunden s. Reichsstempelabgaben.

Sachverständigengebühren für Ärzte und Chemiker (G. v. 17. Nov.) **00.** 293.
Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, Änderung des Tarifs der Sch. (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 25. Jan.) **00.** 7. — Abänderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Sch. (V. d. Dep. f. H. u. E. u. d. Steuerdep. v. 11. Febr.) **00.** 16. — Änderung des Tarifs der Sch. (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 14. Okt.) **00.** 291. — Abänderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Sch. (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 8. Dez.) **00.** 305.
Schiffsfrachturkunden s. Reichsstempelabgaben.
Schiffskontrole s. Kontrole.
Schildlaus, San José-Sch., Einfuhrbeschränkungen (V. v. 19. Aug.) **00.** 261.
Sicherheitshafen, Abänderung d. Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten u. Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk u. am S. z. Bremen v. 1. Juli 94. (G. v. 2. Okt.) **00.** 277.
Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen (V. v. 21. Nov.) **00.** 295. — im Handelsgewerbe an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten für die Stadt Bremen und das Landgebiet (V. v. 8. Dez.) **00.** 301.

Digitized by Google

Sparkasse s. Neue Sparkasse zu Bremen u. Mündelgeld. — städtische Sp. in Bremerhaven s. Bremerhaven. — Sp. in Vegesack s. Vegesack.
Spülaborte (G. v. 5. Jan.) **00.** 1.
Stadtbremische Armenpflege s. Armenpflege.
Stempelabgaben s. Reichsstempelabgaben.
Straßenbahnen s. elektrische Straßenbahnen.
Straßenlinien, Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betr. neue Straßen- und Häuserlinien für die Düsternstraße (V. v. 21. März) **00.** 138.

Tabaks-Experten-Küper, Änderung der Gebühren (V. v. 6. April) **00.** 142.
Tanzbelustigungen s. Vegesack.
Tarmstedter Kleinbahn s. Kleinbahn.
Telegraphenwegegesetz, Zuständigkeit der Behörden nach demselben (V. v. 6. Febr.) **00.** 13.
Torfkanal, Schiffahrt auf dem Torfkanal und dem Verbindungskanal (V. d. Pol.-Dir. v. 1. Okt.) **00.** 289.

Unfallversicherung, Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes v. 30. Juni 00. (V. v. 4. Okt.) **00.** 281. — Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft v. 30. Juni 00. (V. v. 4. Okt.) **00.** 282. — Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes v. 30. Juni 00. (V. v. 4. Okt.) **00.** 283. — Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes v. 30. Juni 00. (V. v. 4. Okt.) **00.** 284.
Unterschriften s. Beglaubigung von Unterschriften.
Unterweser s. Korrektion, Schiffahrtsabgabe.

Vegesack, Veranstaltung von Tanzbelustigungen (V. d. A. v. 2. Jan.) **00.** 4. — Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse in V. (V. v. 11. April) **00.** 143. — Verbot des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Wirtschaften und andere jedermann zugängliche geschlossene Lokale (V. d. A. v. 7. Dez.) **00.** 305. — gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe s. Kontrole.
Verbindungskanal s. Torfkanal.
Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen, Änderung d. G. v. 25. Juli 88. (G. v. 21. Sept.) **00.** 267. — Änderung der §§ 3 u. 5 d. G. v. 25. Juli 88. (G. v. 24. Sept.) **00.** 269.
Vereinsthaler österreichischen Gepräges, Außerkurssetzung derselben (V. v. 5. Dez.) **00.** 299.
Versicherungspflicht, Zuständigkeit der Behörden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. Dez. 99., betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Inv.-Vers.-Ges. (V. v. 23. Jan.) **00.** 5.
Versicherungsregister (G. v. 24. Juli) **00.** 235.
Volkszählung am 1. Dez. 00. (V. v. 28. Sept.) **00.** 273.
Vorstädtische Begräbnisplätze s. Begräbnisplätze.

Wassersteuer (G. v. 16. März) **00.** 33.
Weggeld, Änderung d. G., betr. den Weggeldtarif, v. 30. Sept. 88. (G. v. 21. Februar) **00.** 15.
Weser s. Außenweser.
Weserbahnhof, Abänderung d. Gebührenordnung für d. Verkehrsanstalten u. Lagereinrichtungen am W. z. Bremen v. 1. Juli 94. (G. v. 2. Okt.) **00.** 278.

Zollverwaltung, Dienstkleidung der Beamten (V. v. 28. März) **00.** 39.
Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven, Aufhebung der V. d. Gew.-Komm. d. S. v. 21. Juni 99., betr. die Errichtung ders. (V. d. Gew.-Komm. d. S. v. 9. Nov.) **00.** 300.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google